Stand: 14.04.2016
Aktualisierungen gegenüber der gedruckten Fassung in roter Schrift

Studienführer WING WS 2015/16

FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Studienführer Bachelor/Master

Wirtschaftsingenieurwesen

www.wing.uni-erlangen.de

Impressum "Studienführer Bachelor/Master Wirtschaftsingenieurwesen"

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät
Department Maschinenbau
Geschäftsstelle
(Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen)
Dr.-Ing. Oliver Kreis

Auflage 1000 Exemplare

9. Auflage (SF_WING_2015ws_30), Stand September 2015

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

Vorwort zur 9. Auflage

Dieser Studienführer gilt für Studierende, die ihr Bachelor-/Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen (WING) im Wintersemester 2015/16 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen. Für Studierende anderer Jahrgänge können davon abweichende Bestimmungen gelten, über die Sie die Studienfachberatung gerne informiert.

Änderungen der allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät und der Praktikumsrichtlinie wurden in den Studienführer aufgenommen.

Ich bedanke mich herzlich bei allen am Studiengang Beteiligten und bei meinem Kollegen Herrn Dr. Czaja für die eingebrachten Aktualisierungshinweise.

Allen Studierenden wünsche ich viel Freude und Erfolg im Studium.

Erlangen, im September 2015

Dr.-Ing. Oliver Kreis
Geschäftsführer Lehre
Department Maschinenbau

0 Inhaltsverzeichnis

0 Inhaltsverzeichnis 4

1 Allgemeine Informationen 8

1.1 Berufsbild WING 8

1.2 Studium WING 9

1.3 WING an der Universität Erlangen-Nürnberg 9

1.3.1 Allgemeines 9
1.3.2 Technische Fakultät 10
1.3.3 Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät 10
1.3.4 Studienrichtungen 10
1.3.5 Anforderungen des Studiengangs 12
1.3.6 Qualifikationsprofil Bachelor (vgl. Diploma Supplement) 12
1.3.7 Qualifikationsprofil Master (vgl. Diploma Supplement) 14
1.3.8 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums 17
1.3.9 Gliederung und Ziele des Masterstudiums 18
1.3.10 Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg 18

2 Studienablauf 22

2.1 Übersicht 22

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium 22

2.3 Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung 23

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anerkennung) 25

2.5 Beurlaubung 25

2.6 Semesterterminplan 26

2.7 Prüfungen, Termine und Wiederholungen 26

2.8 Auslandsstudium 29

3 Bachelorstudium 30

3.1 Erläuterungen zu den Modulen 30

3.2 Studienrichtung MB 32

3.2.1 Studienverlaufsplan 32
3.2.2 Lehrveranstaltungen 35
3.2.3 Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften 38
3.2.4 Hochschulpraktika Ingenieurwissenschaften 41
3.2.5 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften 42
3.2.6 Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften 44

3.3 Studienrichtung IKS 50

3.3.1 Studienverlaufsplan 50
3.3.2 Lehrveranstaltungen 52
3.3.3 Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften 54
3.3.4 Hochschulpraktika Ingenieurwissenschaften 56
3.3.5 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften 56
3.3.6 Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften 56

4 Masterstudium 58
4.1 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung 58
4.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen 58
4.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen 59
4.2 Studienrichtungen 60
4.3 Studienverlaufsplan 61
4.4 Hinweis zur Modulwahl 62
4.5 Erläuterungen zu den Modulen 62
4.6 Ingenieurwissenschaften 66
4.6.1 Studienrichtung MB 66
4.6.2 Studienrichtung IKS 74
4.7 Wirtschaftswissenschaften 78
4.7.1 Studienrichtung Management 78
4.7.2 Studienrichtung Marketing 83
4.7.3 Studienrichtung Finance, Auditing, Controlling, Taxation (FACT) 84
4.7.4 Studienrichtung International Information Systems 87
5 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten 89
6 eStudy - Elektronische Studieninformationen 91
6.1 Übersicht der elektronischen Systeme 91
6.2 E-Mail-Verteiler 91
6.3 Einstellungen Ihrer E-Mail 91
6.4 Homepage des Studiengangs 92
6.5 Univis 92
6.6 StudOn 97
6.7 MeinCampus 97
7 Adressen 99
7.1 Department Maschinenbau MB 99
7.2 Dep. Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik EEI 102
7.3 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften 113
7.3.1 Betriebswirtschaftliche Lehrstühle 113
7.3.2 Volkswirtschaftliche Lehrstühle 117
7.3.3 Lehrstühle mit Fokus Wirtschaftsrecht 119
7.4 Weitere wichtige Einrichtungen 120
7.4.1 Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen 120
7.4.2 Praktikumsamt Wirtschaftsingenieurwesen 121
7.4.3 Studien-Service-Center Technische Fakultät 122
7.4.4 Alumni Technische Fakultät Erlangen e.V. (ATE) 122
7.4.5 Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ) 123
7.4.6 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt) 123
7.4.7 Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei) 124
7.4.8 Auslandsaufenthalte 124

7.4.9 Dekanat der Technischen Fakultät 125
7.4.10 Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät 125
7.4.11 Studentische Initiativen 126
7.4.12 Sonstige Studiengänge 127
7.4.13 Studienkommission 127
7.4.14 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools 127
7.4.15 Bibliothek 128
7.4.16 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg 129
7.4.17 Sprachenzentrum der Universität 129
7.4.18 Hochschulsport 129

8 Anhang 131

8.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak) 131

8.2 Fachprüfungsordnung (FPO WING) 159

8.3 Praktikumsrichtlinie 173

8.4 Immatrikulationssatzung 190

8.5 Hochschulzugangssatzung 202

8.6 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium 213

8.7 Merkblatt „externe“ Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen 217

8.8 Lagepläne 229

Bild 1: Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Herzen der Nürnberger Altstadt (oben) und Südgelände der FAU in Erlangen (unten)
(11323 - Bilder: MB, Pressestelle FAU)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Berufsbild WING

"Wirtschaftsingenieure verbinden technischen Sachverstand und ökonomische Urteilskraft. Sie müssen die Arbeit des Fertigungsplaners und des Konstrukteurs genauso verstehen wie die des Einkäufers oder Controllers. Und sie müssen Entscheidungen treffen, die in den technischen Abteilungen der Unternehmen und in den betriebswirtschaftlichen Stabsstellen nicht zu Kopfschütteln führen, ganz gleich, ob sie später in der Automobilindustrie, der Textilwirtschaft oder in den Medien arbeiten." Die Wirtschaftsingenieure sind Generalisten und Brückenbauer zwischen den Welten von Ingenieuren und Ökonomen, Natur- und Sozialwissenschaftlern. (CHE/Zeit-Hochschulranking ranking.zeit.de)

Wirtschaftsingenieure finden sich in fast allen Bereichen der Wirtschaft. Oftmals ersetzen sie Betriebswirte oder Ingenieure in Tätigkeitsgebieten, in denen relativ spezielle betriebswirtschaftliche oder technische Kenntnisse gefordert sind. Die Mehrheit der Wirtschaftsingenieure ist im produzierenden Gewerbe tätig. Eine hohe Bedeutung hat auch der Bereich der Unternehmensberatung (Consulting).

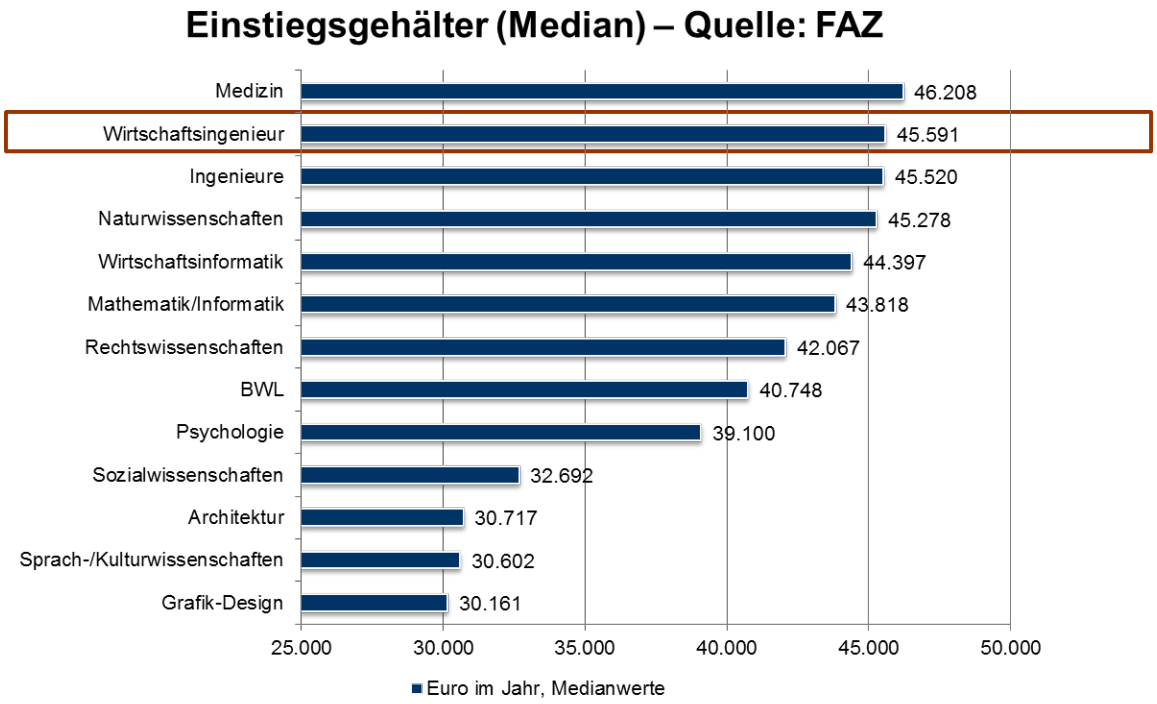

Bild 2: Einstiegsgehälter [1]

Die Wirtschaftsingenieure beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche

Mitarbeiter/Assistenten an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum "Doktor der Ingenieurwissenschaften" (Dr.-Ing.) oder zum "Doktor rerum politicarum" (Dr. rer. pol.) anstreben.

Nach übereinstimmenden Studien FAZ [1] und "Die Zeit"/HIS [2] liegen Wirtschaftsingenieure von allen untersuchten Berufsanfängern im akademischen Bereich mit an der Spitze des Einstiegsgehalts (vgl. Bild 2). "Ingenieure gehören zu den Top-Verdienern in Deutschland" - zu diesem Ergebnis kommen auch die "VDI nachrichten" [3].

[1] Quelle: FAZ, „Beruf und Chance“ vom 02.02.2013
[2] Was bin ich wert? Warum manche Absolventen nur halb so viel verdienen wie andere. Die Zeit Campus 1/2009, S. 56
[3] VDI nachrichten 4/2008

1.2 Studium WING

Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens wurde erstmals 1926 an der Vorläufereinrichtung der TU Berlin angeboten. In den 80er Jahren eroberte es auf breiter Front die Hochschullandschaft und wird heute in Deutschland an ca. 30 Universitäten und ca. 90 Fachhochschulen angeboten. Es ist sehr stark interdisziplinär angelegt und vermittelt die wichtigsten Inhalte eines ingenieurwissenschaftlichen sowie eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums. Im ingenieurwissenschaftlichen Teil existieren verschiedene technische Fachrichtungen, wie beispielsweise Maschinenbau, Elektrotechnik, Werkstoffwissenschaften oder Informatik (vergleiche http://www.vwi.org, hochschulkompass.de).

1.3 WING an der Universität Erlangen-Nürnberg

1.3.1 Allgemeines

Der Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING) wurde an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) zum Wintersemester (WS) 2000/2001 mit der Studienrichtung "Maschinenbau" eingeführt und zum WS 2007/08 auf die neue Bachelor-/Masterstruktur umgestellt. Zum WS 2008/09 wurde die Studienrichtung "Informations- und Kommunikationssysteme" eingeführt. Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil erfolgt eine Fokussierung auf die Betriebswirtschaftslehre. Das Masterstudium wird seit WS 2009/10 angeboten.

Das Bachelorstudium ist ein NC-Fach, das mit 30 Studierenden startete. Für die bis zu ca. 1.000 Bewerber pro Jahrgang für das Bachelorstudium stehen inzwischen ca. 150 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung.

Das weite Feld des Lehrangebots der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bietet hervorragende Voraussetzungen für diesen interdisziplinären Studiengang sowohl durch die große Palette von Fächern an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als auch durch die Kapazität der gut ausgebauten Technischen Fakultät.

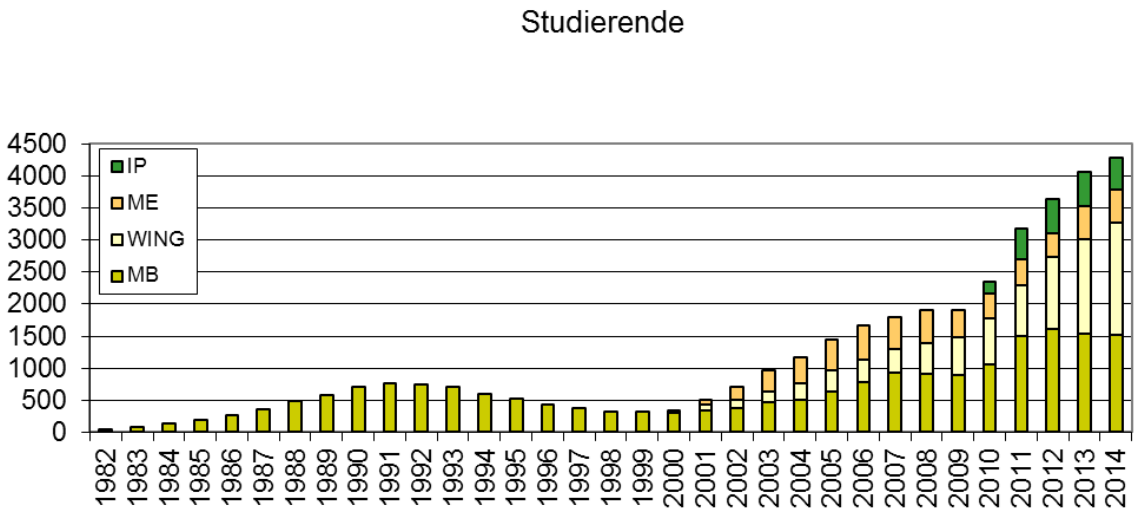

Bild 3: Studierende Maschinenbau, WING, Mechatronik, IP

1.3.2 Technische Fakultät

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren über 10.000 Studierenden mit ca. 55 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum und mit ca. 150 Dozenten, davon ca. 100 Professoren, eine gute Betreuung.

1.3.3 Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Fachbereich Wirtschaftwissenschaften befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5.000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.

1.3.4 Studienrichtungen

Im Bachelorstudium WING stehen zwei Studienrichtungen zur Auswahl. Da sich die zu belegenden Fächer vom ersten Semester an unterscheiden, müssen Sie bereits bei der Bewerbung angeben, welche Studienrichtung Sie wählen möchten.

Studienrichtung Maschinenbau

Ob Produktionsstraßen für den Automobilbau, Triebwerke für Flugzeuge, Straßen- oder Schienenfahrzeuge, ob große Schiffe und Kraftwerke oder Maschinenwinzlinge für die Medizintechnik: Maschinenbau-Ingenieure entwickeln, konstruieren und bauen die unterschiedlichsten Produkte. Sie befassen sich nicht nur damit, wie einzelne Maschinen sicher und zuverlässig funktionieren, sondern konzipieren auch ganze Anlagen (ranking.zeit.de). Grundlage ihrer Arbeit sind die Gesetze der Physik, wie etwa die Mechanik und die Thermodynamik. Am Computer konstruieren sie Maschinen und Anlagen und simulieren ihre Funktion.

Der Maschinenbau ist mit rund 900.000 Beschäftigten (davon ca. jeder 7. ein Ingenieur) einer der führenden und umsatzstärksten Industriezweige Deutschlands und der größte Arbeitgeber für Ingenieure. Auch international gehört er zur Spitzengruppe. (DIE ZEIT Studienführer). Ein weiterer wichtiger Industriezweig für Maschinenbau-Ingenieure ist die Fahrzeugindustrie. "Nach wie vor stellt die Automobilindustrie - allem Gegenwind zum Trotz - mit mehr als 766.000 Beschäftigten einen wichtigen Stabilitätsfaktor der deutschen Wirtschaft dar." (FAZ.NET)

Die Studienrichtung Maschinenbau wird schwerpunktmäßig vom Department Maschinenbau getragen und beschäftigt sich im technischen Teil des Studiums mit der industriellen Entwicklung und Herstellung technischer Produkte von der Mikroschraube bis zum Flugzeug. Der Schwerpunkt der unterrichteten Fächer im Studium liegt auf Konstruktion/Entwicklung, Fertigungstechnologie, Fertigungsvorbereitung und Montage, Messtechnik und Qualitätsmanagement. Typische Berufsbilder sind Fertigungsplanung, Logistik, technisches Marketing/Vertrieb und Consulting.

Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme

Die Informations- und Kommunikationstechnologien bilden die technologische Basis für die moderne Informations- und Wissensgesellschaft und sind der Innovationsmotor Nr. 1 für innovativste Themenfelder wie Elektromobilität, Internet der Dinge, Smart Cities oder Smart Home. Deshalb wurde zum Wintersemester 2008/09 in WING die Studienrichtung "Informations- und Kommunikationssysteme" eingeführt. Die Lehre in dieser Studienrichtung wird schwerpunktmäßig vom Department EEI getragen und baut auf dem erfolgreichen Studiengang "Informations- und Kommunikationstechnik" der Technischen Fakultät auf. Moderne Kommunikationssysteme sind heute ein Verbund von Rechnern und Rechnernetzen mit lokalen Einheiten zur Mensch-Maschine-Kommunikation. Selbst ein kleines Telefon ist ein Gerät mit mehreren Prozessoren, die miteinander kommunizieren müssen und dessen komplexe Funktionalität nur mit modernen Methoden der Informationstechnik zu handhaben ist. Typische Berufsbilder für Wirtschaftsingenieure mit dieser Studienrichtung sind Forschungs- und Entwicklungsmanagement, technisches Marketing, Unternehmensberatung und Innovationsmanagement oder auch Netzplanung im Mobilfunkbereich.

1.3.5 Anforderungen des Studiengangs

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen stellt besondere qualitative Anforderungen sowohl an die mathematischen Fähigkeiten wie auch an die Motivation beim Lernen eines umfangreichen Stoffs und beim Verstehen komplexer technischer und wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge. Dabei wird - kennzeichnend für ein Universitätsstudium - eine hohe Eigenständigkeit gefordert.

1.3.6 Qualifikationsprofil Bachelor (vgl. Diploma Supplement)

Allgemein

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Wissen und Verständnis im Studiengebiet, das auf eine Ausbildung auf Sekundarstufe II aufbaut und diese übersteigt.

Sie/er beherrscht die von ihr/ihm im Studium entwickelten und gefestigten systemischen und instrumentalen sowie kommunikativen Kompetenzen. Sie/er verfügt neben den Kernkompetenzen aus dem Bereich der Fach- und Methodenkenntnisse über weiterführende überfachliche Kompetenzen (Selbstkompetenz und soziale Kompetenz), die sie oder ihn im Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurwesens qualifizieren.

Fachspezifisch (vgl. ABMPO/TechFak § 1)

Das mit dem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Universität Erlangen-Nürnberg angestrebte Ziel ist die Ausbildung von grundlagenorientierten Wirtschaftsingenieuren mit deutlicher Profilbildung.

Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen- sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

Tätigkeits-/Berufsfelder

Die Absolventin oder der Absolvent verbindet technischen Sachverstand und ökonomische Urteilskraft.

Im technischen Bereich ist sie oder er befähigt zur eigenständigen Planung, Simulation, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Montage und Prüfung von komplexen technischen Produkten und Prozessen mit Schwerpunkt auf der Produktionstechnik bzw. den Informations- und Kommunikationssystemen nach ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Methoden.

Im wirtschaftlichen Bereich verfügt sie oder er über Kompetenzen zur eigenständigen Tätigkeit z.B. im Consulting, Controlling, Einkauf oder Technischen Vertrieb.

Typische Berufsfelder sind Maschinen- und Anlagenbau, Automobil-, Luft- und Raumfahrtindustrie, Elektronikproduktion, Energiewirtschaft, Verkehrstechnik, Medizintechnik, Ingenieur- und Konstruktionsbüros, Finanzwesen, Unternehmensberatungen oder selbstständige/-r Wirtschaftsingenieur/-in.

Studiengang

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Basiskompetenzen in den Kernfächern der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Mathematik.

Weiterhin verfügt sie/er über umfassende Kompetenzen in folgenden Bereichen der Betriebswirtschaftslehre:

- BWL für Ingenieure
- IT und E-Business
- Produktion, Logistik, Beschaffung
- Makro-/Mikroökonomie

sowie - je nach gewählter Studienrichtung - des Maschinenbaus:

- Produktenwicklung (Technische Mechanik und Konstruktion)
- Produktionstechnik (z.B. Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Fertigungstechnologie, Photonische Technologien, Kunststofftechnik, Ressourcen- und Energieeffiziente Produktion) und Messtechnik

oder der Informations- und Kommunikationssysteme

- IuK-Technik
- Digitaltechnik, Elektronik, Schaltungstechnik, Halbleiterbauelemente
- Signale und Systeme, Nachrichtentechnische Systeme

Damit kann sie oder er das vorhandene Wissen professionell anwenden und ist in der Lage, selbstständig Analysen und Problemlösungsstrategien zu gestellten ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Aufgaben nach wissenschaftlichen Methoden zu entwickeln und umzusetzen sowie kritisch zu beurteilen.

Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung der rechtlich geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieur-/in“ gemäß Art.1 Abs.1 Nr. 1a Ingenieurgesetz (IngG).

1.3.7 Qualifikationsprofil Master (vgl. Diploma Supplement)

Allgemein
Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Wissen und Verständnis im Studiengebiet, das auf einem bereits absolvierten Bachelorstudiengang aufbaut und dieses deutlich übersteigt.

Sie/er beherrscht die von ihr/ihm im Studium entwickelten und gefestigten systemischen und instrumentalen sowie kommunikativen Kompetenzen. Sie/er verfügt neben den Kernkompetenzen aus dem Bereich der Fach- und Methodenkenntnisse über weiterführende überfachliche Kompetenzen (Selbstkompetenz und soziale Kompetenz), die sie oder ihn im Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurwesens qualifizieren.

Fachspezifisch (vgl. ABMPO/TechFak § 1)
Das mit dem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Universität Erlangen-Nürnberg angestrebte Ziel ist die Ausbildung von grundlagenorientierten Wirtschaftsingenieuren mit deutlicher Profilbildung.

Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

Die Absolventin oder der Absolvent verbindet technischen Sachverstand und ökonomische Urteilskraft.

Im technischen Bereich ist sie oder er befähigt zur eigenständigen Planung, Simulation, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Montage und Prüfung von komplexen technischen Produkten und Prozessen nach ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Methoden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau, beispielsweise in Maschinen- und Anlagenbau, Automobil-, Luft- und Raumfahrtindustrie, Elektronikproduktion, Energiewirtschaft, Verkehrstechnik, Medizintechnik, Ingenieur- und Konstruktionsbüros oder als selbstständige/-r Wirtschaftsingenieur/-in sowie an Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Im wirtschaftlichen Bereich verfügt sie oder er über Kompetenzen auf höchstem wissenschaftlichem Niveau zur eigenständigen Tätigkeit z.B. als Controllerin/Controller, Einkäuferin/Einkäufer, im Technischen Vertrieb oder als Beraterin/Berater, beispielsweise in Technologieunternehmen, Finanzwesen, Unternehmensberatungen (Consulting) sowie an Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Der/die Master-Absolvent/-in hat im Rahmen von individueller fachlicher Spezialisierung eine der folgenden ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen gewählt:
1. Maschinenbau
2. Informations- und Kommunikationssysteme

Sie oder er besitzt damit die Kompetenz, das vorhandene Wissen in diesem Fachgebiet professionell anzuwenden, eigenständig Analysen und Lösungen für komplexe technische Aufgaben mit ingenieurwissenschaftlichen Methoden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau zu planen, zu erschaffen, kritisch zu evaluieren und durch eigenständige Forschung das Fachwissen weiterzuentwickeln.

Der/die Master-Absolvent/-in hat weiterhin im Rahmen von individueller fachlicher Spezialisierung eine der folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen gewählt:
1. Management
2. Marketing
3. Finance, Auditing, Controlling, Taxation
4. International Information Systems

Studienrichtung: Management
Die Absolventin oder der Absolvent verfügt über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand der Wirtschaftswissenschaften. Sie oder er ist mit Instrumenten des Managements aus markt- und ressourcenorientierter Sicht vertraut und ist in der Lage, unterschiedliche Managementoptionen zu bewerten und auszuwählen, um marktorientiertes Handeln und Wertschöpfungsprozesse von Unternehmen zu beeinflussen. Die Absolventin oder der Absolvent hat die Fähigkeit, Unternehmensprozesse zu bewerten, gegebenenfalls korrigierend in diese einzugreifen und neue Prozessabläufe zu entwickeln. Weiterhin verfügt sie oder er über die fachlichen und konzeptionellen Fähigkeiten, strategische Probleme zu lösen und auch in unstrukturierten Situationen und neuen Kontexten komplexe Problemlösungen zu erkennen, zu analysieren und zu implementieren.

Die Absolventin oder der Absolvent besitzt die Kompetenz, das erworbene Wissen zur Bearbeitung neuer komplexer wirtschaftlicher Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in der Wirtschaft einzubringen. Darüber hinaus kann die Absolventin oder der Absolvent in Teams Problemstellungen aufgreifen, in eine Diskussion bringen, diese – auch unter zeitlichem und sozialem Druck – gestalten, Lösungsvorschläge ausarbeiten und unter Berücksichtigung multipler Perspektiven bewerten.

Die Absolventin oder der Absolvent erwirbt im Zuge einer ggf. branchenbezogenen Schwerpunktbildung gezielt die Kompetenz zur Gestaltung von Managementaufgaben im mittleren und oberen Management

unterschiedlicher Unternehmenstypen aus unterschiedlichen Sektoren. Sie oder er ist damit in der Lage, Aufgaben an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieurwissenschaften insbesondere in der Forschung selbstständig, eigenverantwortlich und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu lösen.

Studienrichtung: Marketing
Die Absolventin oder der Absolvent verfügt über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand der Wirtschaftswissenschaften. Insbesondere ist die Absolventin oder der Absolvent in unterschiedlichen Situationen in der Lage, fachlich und methodisch fundierte Entscheidungen im Hinblick auf Fragestellungen des Marketings treffen zu können.

Darüber hinaus kann die Absolventin oder der Absolvent komplexe Problemstellungen aus ihrem oder seinem Arbeitsumfeld aufgreifen, in eine Diskussion bringen, diese – auch unter zeitlichem und sozialem Druck – gestalten, einer Lösung zuführen und bewerten. Sie oder er ist befähigt, ihre oder seine erworbenen Kompetenzen selbstständig und verantwortungsvoll anzuwenden.

Die Absolventin oder der Absolvent verfügt insbesondere über grundlegende Kompetenzen sowie über Kenntnisse und Methoden in marktorientierter Unternehmensführung. Sie oder er ist in der Lage, Aufgaben an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieurwissenschaften insbesondere in der Forschung selbstständig, eigenverantwortlich und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu lösen.

Studienrichtung: Finance, Auditing, Controlling, Taxation
Die Absolventin oder der Absolvent verfügt über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand der Wirtschaftswissenschaften. In den Bereichen „Finance“, „Auditing“, „Controlling“ und „Taxation“ vertiefte und verbreiterte die Absolventin oder der Absolvent vorhandenes Wissen oder gewann Einblicke in vollkommen neue Themengebiete. Die Absolventin oder der Absolvent verfügt über detailliertes Wissen in Bezug auf Finanzdienstleistungen, internes und externes Rechnungswesen, steuerliche und wirtschaftliche Beratung und der vernetzten Wirtschaft sowie über die Kompetenz, dieses Wissen zur Bearbeitung neuer komplexer Aufgaben und Problemstellungen anzuwenden.

Die Absolventin oder der Absolvent ist durch das Fachwissen im Bereich Finance, Auditing, Controlling und Taxation befähigt, Wissen einzuordnen und die durch den stets interdisziplinären Kontext entstehende Komplexität zu meistern. Dadurch kann sie oder er sich eigenständig in unbekannte neue Gebiete einarbeiten und so unstrukturierte fachliche Probleme lösen. Hierdurch ist die Absolventin oder der Absolvent in der Lage, Aufgaben an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieurwissenschaften insbesondere in der Forschung selbstständig, eigenverantwortlich und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu lösen.

Studienrichtung: International Information Systems
Die Absolventin oder der Absolvent verfügt über detailliertes Wissen über die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen und der vernetzten Wirtschaft sowie über die Kompetenz, dieses Wissen zur Bearbeitung neuer komplexer Aufgaben- und Problemstellungen anzuwenden. Sie oder er ist in der Lage, das Potenzial von IT-Systemen für verschiedene Einsatzmöglichkeiten in den Bereichen Informations-, Prozess- und Servicemanagement zu analysieren und zu bewerten.

Durch das spezifische Fachwissen im Management- und Informatikbereich ist die Absolventin oder der Absolvent befähigt, Wissen einzuordnen und die durch den stets interdisziplinären Kontext entstehende Komplexität zu meistern. Im Rahmen des Studiums konnte die Absolventin oder der Absolvent ihre oder seine Kommunikations- und Teamfähigkeit ausbauen. Sie oder er verfügt über die Kompetenz, in ihrem oder seinem Arbeitsumfeld Ziele zu definieren und Gruppen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu führen. Dabei erschließt sie oder er sich selbständig und effizient das dazu notwendige Wissen und ist jederzeit in der Lage, dieses zu reflektieren und auf neue Projekte anzuwenden.

Hierdurch ist die Absolventin oder der Absolvent in der Lage, Aufgaben an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieurwissenschaften insbesondere in der Forschung selbstständig, eigenverantwortlich und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu lösen.

1.3.8 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen in den allgemeinen Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik bzw. des Maschinenbaus sowie in den Wirtschaftswissenschaften gelegt. Begleitend hierzu werden Grundlagen in Mathematik gelehrt. Wird die Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgreich bestanden, so erfolgt im zweiten Studienjahr ein Ausbau der Grundlagenkompetenzen auf den genannten Gebieten sowie im Wirtschaftsrecht. Im dritten Studienjahr erfolgt in Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen die Vertiefung in speziellen Gebieten der Informations- und Kommunikationstechnik bzw. des Maschinenbaus sowie der Wirtschaftswissenschaften. Die Studierenden erlangen vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete und können zudem über das Fach hinausgehende Studieninhalte belegen, um ihre Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentationstechniken oder Computerkenntnisse weiter zu vertiefen. In der abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag darzustellen v(ABMPO/TechFak § 27). Praxisbezug und

"Employability" werden durch eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit sichergestellt.

1.3.9 Gliederung und Ziele des Masterstudiums

Das Masterstudium steht überdurchschnittlichen Bachelor- und Diplom(FH)-Absolventen offen. In den ersten 3 Semestern des zweijährigen Masterstudiums erwerben die Studierenden vertiefte Kompetenzen in je einem frei wählbaren ingenieur- sowie einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse. Dazu zählt auch die Anfertigung einer Projektarbeit mit Vortrag. Das 4. Semester umfasst die sechsmonatige Masterarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig und auf höchstem wissenschaftlichem Niveau bearbeiten können (ABMPO/TechFak § 32). Praxisbezug und "Employability" werden durch eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit sichergestellt.

1.3.10 Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg

2015

- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang WING abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im "Academic Ranking of World Universities“ der Shanghai Jiao Tong University erreichten die Ingenieurwissenschaften der FAU Platz 2 deutschlandweit und rangieren weltweit unter den TOP 100.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang Maschinenbau abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Die Studiengänge der Elektrotechnik und Informationstechnik der FAU erhielten im globalen U-Multirank sehr gute und gute Noten in den Kategorien "Betreuungsverhältnis Lehrende und Studierende", "Qualität der Lehre" und "Technische Ausstattung".
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang EEI die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im deutschlandweiten CHE-Hochschulranking befanden sich die Studiengänge der Elektrotechnik und Informationstechnik der FAU in der Spitzengruppe der Kategorie "Bachelor-Praxis-Check".

2014

- Das Department Maschinenbau erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) für den Zeitraum 2015-2017.
- Im weltweiten QS-Ranking erreichten der Maschinenbau und die EEI das Spitzenfeld (TOP 200 von 3.000 Univ. weltweit).
- Das Department MB erhielt im neuen, globalen U-Multirank die Bestnote unter anderem in den Kategorien "Forschungsgelder", "Publikationen" und "Zitierungen".
- Das Department EEI erhielt im neuen, globalen U-Multirank die Bestnote unter anderem in den Kategorien "Betreuungsverhältnis Hochschullehrer-Studierende", "Forschungsgelder", "Publikationsraten", "Zusammenarbeit mit der Industrie" und "Anzahl der Patente".
- Im weltweiten "Shanghai-Ranking" erreichten die Ingenieurwissenschaften der FAU Platz 2 der deutschen Universitäten.

2013
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "Maschinenbau" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2012
- Im DFG-Förder-Atlas erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden vierten Platz in Absolutzahlen.

2011
- Im Forschungsrating Elektrotechnik des deutschen Wissenschaftsrats erhielt das Department **Elektrotechnik**-Elektronik-Informationstechnik (EEI) Bestnoten in den Kategorien Forschungsqualität, Impact, Effizienz, Nachwuchsförderung und Transfer.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) mit Bestnoten u. a. in den Kategorien „Veröffentlichungen“, „Gesamtbudget bezogen auf alle wissenschaftlichen Stellen“ und „Studiendauer (Bachelor)“.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2010
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichten die Studiengänge **EEI** und **WING** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Department **EEI** erreichte die Spitzengruppe im CHE-Ranking 2010 in den Kategorien Erfindungen und Lehrevaluation.
- Das Department **Informatik** erzielte einen Platz in der Spitzengruppe im CHE-Ranking 2010 in der Kategorie IT-Infrastruktur.
- Der Studiengang **Informatik** war unter den Top Ten im Focus Hochschulranking.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2009
- Im Forschungsranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden Platz 3 in Absolutzahlen.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Exzellenzcluster "Engineering of Advanced Materials" mit Beteiligung der Departments **Maschinenbau** und **EEI** ist ausgewählter Ort in "Deutschland - Land der Ideen".
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).

2008
- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Top-Uni" (TOP 10).
- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Top-Uni" (TOP 15).
- Das Department **Maschinenbau** und der Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften** belegten Spitzenplätze im Forschungsranking 2008 von CHE (TOP 5).

- Das Department **Maschinenbau** erhielt das im Jahr 2008 erstmals vergebene Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschafts-ingenieurwesen** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10.)
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).

2007
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichten das Department **EEI** und der Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften** der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WiSo) die TOP 10.
- Im deutschlandweiten Hochschulranking 2007 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** Platz 5.

2006
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **EEI** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Ranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau** und Produktionstechnik" Platz 5 in Absolutzahlen in der Kategorie "Drittmittel".
- Das Department **EEI** zählte zur Spitzengruppe im CHE-Ranking 2006 in der Kategorie Drittmittelausgaben (Forschung).
- Im Hochschulranking 2006 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Top 10.

2005
- Der Studiengang **Maschinenbau** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".
- Im "SPIEGEL"-Studiengangsranking erreichte der Studiengang „**Maschinenbau** / Verfahrenstechnik“ ebenfalls die Top 10.

2004
- Im CHE-Forschungsranking zählte das Fachgebiet „**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen“ zur Spitzengruppe in den Kategorien "Promotionen pro Wissenschaftler" und "Reputation". In der Kategorie "Drittmittel pro Wissenschaftler" wurde der Platz 2 erzielt.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in den Kategorien "Forschungsgelder" und "Reputation bei Professoren".

2003
- Im Ranking des Wissenschaftsrats zu Publikationen auf dem Gebiet des Maschinenbaus erzielte der **Maschinenbau** (Arbeitsbereiche "Konstruktions- und Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik, Fertigungsorganisation & Automatisierungstechnik, Verkehrstechnik") den 1. Platz in der Kategorie „Publikationen pro Professor“ und in Absolutzahlen den 5. Platz.
- Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".

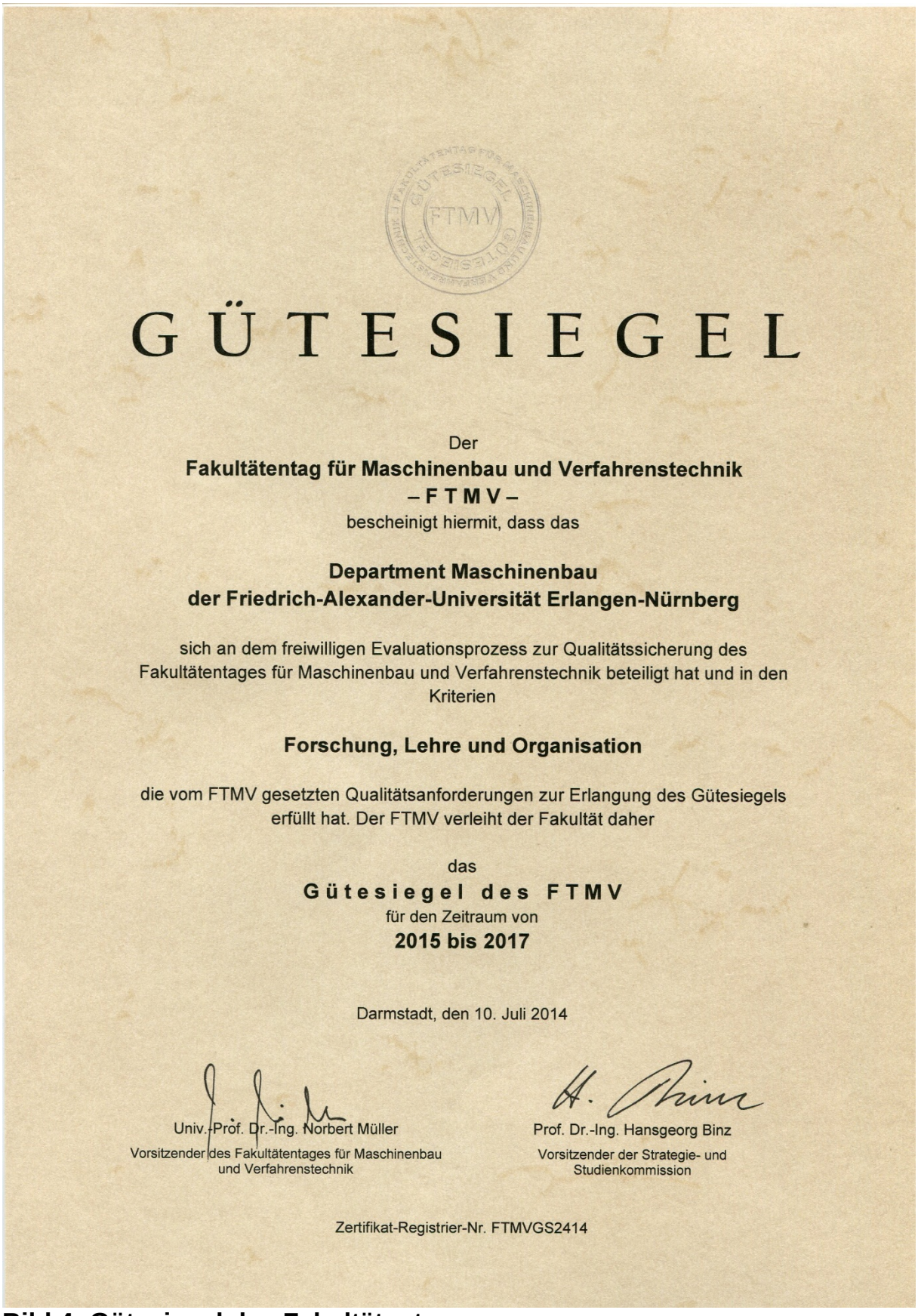

GÜTESIEGEL

Der
Fakultätentag für Maschinenbau und Verfahrenstechnik
– F T M V –
bescheinigt hiermit, dass das

Department Maschinenbau
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

sich an dem freiwilligen Evaluationsprozess zur Qualitätssicherung des Fakultätentages für Maschinenbau und Verfahrenstechnik beteiligt hat und in den Kriterien

Forschung, Lehre und Organisation

die vom FTMV gesetzten Qualitätsanforderungen zur Erlangung des Gütesiegels erfüllt hat. Der FTMV verleiht der Fakultät daher

das
Gütesiegel des FTMV
für den Zeitraum von
2015 bis 2017

Darmstadt, den 10. Juli 2014

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Norbert Müller
Vorsitzender des Fakultätentages für Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr.-Ing. Hansgeorg Binz
Vorsitzender der Strategie- und Studienkommission

Zertifikat-Registrier-Nr. FTMVGS2414

Bild 4: Gütesiegel des Fakultätentags

2 Studienablauf

2.1 Übersicht

Die enge Verzahnung zwischen den technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Die angebotenen Abschlüsse Bachelor und Master führen zu einer großen Flexibilität in der Gestaltung des Studiums und fördern die Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit and Accumulation Transfer System) erleichtert die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben und beziehen auch die Workload der Studierenden im Selbststudium mit ein. Ein Semester wird mit 30 Credits bewertet. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden SWS angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet. 1 SWS entspricht i.d.R. 1,25 ECTS.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben (ABMPO/TechFak § 6, 4).

2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium

Vor Beginn des Bachelorstudiums müssen mindestens 6 Wochen technisches und/oder betriebswirtschaftliches Praktikum abgeleistet werden. In begründeten Fällen kann das Praktikumsamt Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Praktikums beträgt im Bachelorstudium insgesamt mind. 12 Wochen, in denen jeweils mind. 6 Wochen wirtschaftliche und technische Inhalte abzudecken sind, und im Masterstudium mind. 6 Wochen. Näheres zum Praktikum findet sich in der Praktikumsrichtlinie (Anhang 8.3).

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Mitte April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen abgelegt werden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Praktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig dem Praktikumsamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikumsamts: www.wing.uni-erlangen.de/pa.

Die Technische Fakultät bietet im WS in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (d.h. ab ca. Anfang Oktober) ein freiwilliges Mathematik-Repetitorium an. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät: http://www.techfak.uni-erlangen.de.

2.3 Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung

Bachelorstudium

Bitte beachten Sie, dass ein Studium im Ba WING grundsätzlich nicht mehr möglich ist, wenn Sie einen inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben (ABMPO/TechFak § 24). Hierunter fallen Ba Maschinenbau, Mechatronik, International Production Engineering and Management, Berufspädagogik Technik und Informations- und Kommunikationstechnik.
Bitte beachten Sie auch, dass auch bei einem Wechsel zu WING aus diesen Studiengängen die Frist zur Wiederholung von Prüfungen in diesen Studiengängen nicht unterbrochen wird (ABMPO/TechFak § 28)!
Ein endgültiges Nichtbestehen im vorherigen Studiengang nach Wechsel zu WING führt zu einer Rückmeldesperre in WING.
Für Ausnahmeregelungen wenden Sie sich bitte an die Studienfachberatung.

Da die meisten Lehrveranstaltungen im 2-semestrigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn im Bachelorstudium nur zum Wintersemester möglich. Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel ist die Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich, wenn ein Teil des vorangegangenen Studiums anerkannt wird, das Vorpraktikum nachgewiesen wird und freie Studienplätze im jeweiligen Semester vorhanden sind (Quereinstieg).

Das Bachelorstudium ist zulassungsbeschränkt (lokales NC-Fach). Eine Bewerbung ist bis zum 15.07. des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum 15.01. des Jahres für einen Einstieg in ein höheres Fachsemester im Sommersemester erforderlich. Die Bewerbung erfolgt via:

http://www.meincampus.uni-erlangen.de

Die Bewerbung muss bis zu diesem Datum bei der Zulassungsstelle der Universität Erlangen-Nürnberg (nicht bei Hochschulstart.de / Stiftung für Hochschulzulassung, ehemals ZVS!) eingegangen sein (vgl. https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/zugang-zum-studium).

Masterstudium

Mit dem Masterstudium kann generell im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden. Zum Zugang ist ein Qualifikationsfeststellungsverfahren zu durchlaufen. Die Bewerbungstermine sind ebenfalls 15.07. und 15.01. des laufenden Jahres. Die Bewerbung erfolgt via:
https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung/anmeldung-zum-masterstudium/

Immatrikulation und Rückmeldung

Die Immatrikulation kann nur persönlich an den vorgesehenen Terminen, ggf. nach Terminreservierung, vorgenommen werden. Sie findet im Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei) von Mitte September bis Anfang Oktober für das Wintersemester bzw. Ende Februar bis Anfang April für das Sommersemester statt. Weiterhin ist für das Wintersemester eine vorgezogene Einschreibung zwischen Ende Juli und Anfang August möglich. Die genauen Termine werden in der Studentenkanzlei und im Internet bzw. im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Zulassungsbescheid
- Immatrikulationsantrag
- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bachelorstudium: Bescheinigung über das Vorpraktikum bzw. Ausnahmegenehmigung, **die rechtzeitig vorher vom Praktikumsamt einzuholen ist**(siehe Abschnitt 8.3)
- Personalausweis oder Reisepass
- Ein Passbild neueren Datums muss über das IDM-Portal hochgeladen werden.
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Ggf. Zulassungsbescheid (für ausländische Bewerber)
- Masterstudium: Zulassungsbescheid und Zeugnis über den Hochschulabschluss
- Vgl. auch https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung

In jedem Semester ist für ein Weiterstudium im Folgesemester eine Rückmeldung erforderlich; ansonsten werden Sie exmatrikuliert. Die Rückmeldung findet für das Sommersemester im Februar und für das Wintersemester im Juli statt. Informationen finden Sie unter

https://www.fau.de/studium/im-studium/semestertermine/

Einführungsveranstaltung
Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Vorlesungstag (für Master: auch am Freitag der Vorwoche) wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studentenkanzlei und auf der Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens bekannt gegeben (www.wing.uni-erlangen.de).

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anerkennung)

Bei Hochschulwechsel ist bei der Einschreibung zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Bei Studiengangwechsel zu WING an die Universität Erlangen-Nürnberg können bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen u. U. für das Studium anerkannt werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Anschreiben mit Begründung, Anerkennungsantrag, Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) bei der Studienfachberatung. Das Anerkennungsformular finden Sie "vorgefertigt" auf der WING-Homepage.

Nähere Angaben zur Anerkennung enthält § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung (s. Anhang).

2.5 Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich. Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

Bei einer Beurlaubung wird die Fachsemesterzahl nicht fortgeführt. Eine Erstablegung von Prüfungen ist nicht zulässig.

Eine Beurlaubung für ein Pflicht- oder freiwilliges Praktikum ist möglich, wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen und damit mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit versäumt wird. Zur Beurlaubung ist ein Antrag bei der Studentenkanzlei zu stellen, dem eine Kopie des Arbeitsvertrags beizulegen ist. Liegen diese Unterlagen erst später vor, ist zunächst eine reguläre Rückmeldung erforderlich. Ein Antrag auf Beurlaubung kann nach Vorliegen der Unterlagen gestellt werden.

Eine Beurlaubung für ein Auslandsstudium ist für maximal 2 Semester möglich.

Grundsätzlich entfällt während der Beurlaubung ein ansonsten gezahltes Kindergeld, außer die Beurlaubung steht in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium und wird vom Studiendekan befürwortet. Bitte wenden Sie sich für die Ausstellung eines entsprechenden Schreibens an das SSC TF.

Ein rückwirkender Antrag muss bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn, in Ausnahmefällen bis spätestens 2 Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Studentenkanzlei eingereicht werden.

2.6 Semesterterminplan

Semester	Beginn	Ende
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

Vorlesungszeitraum	Beginn	Ende
Wintersemester 2015/16	12. Oktober 2015	06. Februar 2016
Sommersemester 2016	11. April 2016	16. Juli 2016
Wintersemester 2016/17	17. Oktober 2016	11. Februar 2017
Sommersemester 2017	24. April 2017	30. Juli 2017
Wintersemester 2017/18	16. Oktober 2017	10. Februar 2018
Sommersemester 2018	09. April 2018	14. Juli 2018

Tabelle 1: Semester- und Vorlesungstermine

Vergleiche hierzu auch
https://www.fau.de/studium/im-studium/semestertermine/

2.7 Prüfungen, Termine und Wiederholungen

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der Allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO/TechFak, vgl. Anhang) sowie in der Fachprüfungsordnung WING (FPO WING, vgl. Anhang) festgelegt.

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten Leistungsnachweises nachgewiesen werden, z. B. Technische Darstellungslehre oder Fertigungstechnisches Praktikum. Der Leistungsnachweis kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden und wird vom zuständigen Lehrstuhl in MeinCampus verbucht.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt bzw. online über "MeinCampus" (vgl. Abschnitt 6.7) anzumeldenden Prüfung erbracht werden.

Die **Anmelde- und Prüfungszeiträume** liegen wie folgt:

Zeitraum	Wintersemester	Sommersemester
Anmeldezeitraum 6. und 7. Vorlesungswoche	November	Mai/Juni
TF:		

1. Prüfungsabschnitt: Erste ca. 2 Wochen der vorlesungsfreien Zeit **2. Prüfungsabschnitt:** Letzte ca. 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte Februar - Ende Februar Mitte März - Mitte April	Mitte Juli - Anfang August Mitte September - Mitte Oktober
FB WiWi: Erste 5 Wochen der Vorlesungsfreien Zeit	Mitte Februar – Mitte März	Mitte Juli - Mitte August

Tabelle 2: Anmelde- und Prüfungszeiträume

Die genauen Prüfungstermine mit Angaben des Wiederholungstermins finden sich unter:
http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden
1,3		
1,7	Gut	
2,0		
2,3		
2,7	Befriedigend	
3,0		
3,3		
3,7	Ausreichend	
4,0		
4,3	Nicht ausreichend	Nicht bestanden
4,7		
5,0		

Tabelle 3: Prüfungsnoten

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich wie folgt:

Gesamtnote	Gesamtprädikat
≤ 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

Tabelle 4: Gesamtprädikate

Voraussetzung zur erstmaligen Anmeldung jeder Prüfung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei dürfen Sie in diesem Semester nicht beurlaubt sein).

Für die Prüfungen müssen Sie sich selbst anmelden. Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich (ABMPO/TechFak § 10; bitte beachten Sie bezüglich der Rücktrittsmöglichkeit auch die aktuellen Informationen des Prüfungsamts).

Die Studiengänge bzw. -abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten (ABMPO/TechFak § 7). Semester, in denen eine Beurlaubung für Auslandsstudium oder Praktikum genehmigt wurde, zählen nicht zur Studienzeit.

Zum Bestehen der GOP müssen alle Module der GOP bestanden sein.

Studiengang bzw. Prüfungsabschnitt	**Regel-studien-zeit in Sem.**	**Max. zulässige Zeit in Sem.**
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	5

Tabelle 5: Regelstudienzeiten und maximale zulässige Studienzeiten

Wiederholung und Belegung zusätzlicher Module, Exmatrikulation

Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder durch Krankheit versäumt, so muss die Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden, der nach ca. 6 Monaten im Folgesemester stattfindet (ABMPO § 28, 1; Ausnahme: Krankheit o.ä.). Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Informationen zum genauen Wiederholungstermin gibt das Prüfungsamt bekannt. Nicht bestandene Prüfungen der GOP sowie die Bachelor-, Projekt- und Masterarbeit dürfen nur einmal wiederholt werden; die weiteren Prüfungen des Studiums dürfen zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen (Leistungsnachweise / Scheine) dürfen beliebig oft wiederholt werden (ABMPO § 28).

Bei Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen können statt nicht bestandener Module alternative Module belegt werden; die Fehlversuche sind anzurechnen. Weiterhin können mehr Module als vorgeschrieben belegt und diejenigen mit den besten Noten eingebracht werden. (ABMPO § 28, 2)

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Wiederholung durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen wird (ABMPO/TechFak § 28)!

Ein endgültiges Nichtbestehen in einem vorherigen inhaltlich verwandten Studiengang nach Wechsel zu WING führt zu einer Rückmeldesperre in WING (§ 24).

2.8 Auslandsstudium

Das ”Europäische System zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)” soll die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. In WING ist das ECTS bereits eingeführt. In Tabelle 6 ist das ECTS-Bewertungssystem dargestellt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 7 dargestellte Schema.

ECTS - Bewertungsskala (ECTS Grading Scale)			
ECTS-Note ECTS Grade	**%** [1)]	**Definition (Deutsch)**	**Definition (English)**
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
B	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
C	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria
FX	-	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	-	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

1) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

Tabelle 6: ECTS Grading Scale

ECTS	**Erlangen**
A	1,0; 1,3
B	1,7; 2,0
C	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3

E	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

Tabelle 7: Notenumrechnung

3 Bachelorstudium

Die Module des Bachelorstudiums WING gliedern sich in einen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich (hier bestehen zwei verschiedene Studienrichtungen) sowie einen wirtschaftswissenschaftlichen und einen überfakultären Bereich.

Im natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich sind in den beiden Studienrichtungen unterschiedliche Module zu belegen; im wirtschaftswissenschaftlichen und überfakultären Bereich sind die Module identisch.

Die Studienverlaufspläne werden in Tabelle 8 und Tabelle 17 dargestellt. Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt.

Das Studium beginnt im Wintersemester (WS), die geradzahligen Semester liegen im Sommersemester (SS). Beispielstundenpläne sind auf der Homepage Wirtschaftsingenieurwesen veröffentlicht (www.wing.uni-erlangen.de; siehe auch univis.uni-erlangen.de).

Nach FPO WING § 44, 2 gilt: Die Qualifikation zum Masterstudium WING wird festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die mit „K“ gekennzeichnet sind im Umfang von mind. 25 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser beträgt. Diese Bestimmung gilt für alle Jahrgänge.

3.1 Erläuterungen zu den Modulen

Pflichtmodule (B 1 - B 10 und B 15 - B 23)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungs-, Tutoriums- oder Praktikumstermine zur Auswahl stehen).

Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12 und B 24 - B 25)

Die Wahlpflichtmodule prägen zusammen mit dem Vertiefungsmodul und den Wahlmodulen das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem Katalog des Masterstudiums zu entnehmen. Module des Masterstudiums können damit als Wahlpflichtmodule bereits im Bachelorstudium gehört werden. Es sind 2 ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sowie 2 wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu belegen.

Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus

einer Modulgruppe gewählt werden. Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs in einem sinnvollen Zusammenhang zu den später im Masterstudiengang gewählten Modulen stehen soll.

Die Auswahl der wirtschaftswissenschaftlichen Module entspricht der des Kernbereichs des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge entnommen werden (http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/).

(Wirtschaftswissenschaftliches) Vertiefungsmodul (B 26)
Es ist ein Modul mit Teilprüfungen im Umfang von 10 ECTS zu wählen. Die Auswahl der Module entspricht den Vertiefungsmodulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften, Schwerpunkt BWL. Die Prüfungsdauer wird in den Veranstaltungen bekannt gegeben. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge entnommen werden (http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/).

Wahlmodule (B 13 und B 27) und Hochschulpraktikum (B 14)
Diese sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen. (siehe Homepage WING, http://www.wing.uni-erlangen.de/studierende/wahlmodule.shtml).

Berufspraktische Tätigkeit (B 28)
Die Regelungen für die berufspraktische Tätigkeit finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 8.3). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden.

Bachelorarbeit (B 29)
Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der GOP (ABMPO TF § 27). Die Bachelorarbeit soll in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodule (B 11 - B 12; B 24 bis B 26) angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt.

Die Bachelorarbeit ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann (FPO WING § 42). Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung des Betreuers um einen Monat verlängert werden (ABMPO/TechFak § 27).

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

3.2 Studienrichtung MB

3.2.1 Studienverlaufsplan

	Nr.	Modul	GOP/ K	SWS			ECTS	**ECTS ge-samt**	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungs-art[2)]		Prüfungsform
															PfP	PL/ SL	
				V	Ü	P			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS			
		Natur- und ingenieurwiss. Bereich															
Pflichtbereich	B 1	Mathematik für WING 1 [1)]	GOP	4			7,5	**7,5**	7,5						PfP	PL	Klausur 90 min
		Übung			2		0									+SL	Übungsleistung
	B 2	Statik und Festigkeitslehre	GOP	3	2	2		**7,5**	7,5							PL	Klausur 90 min
	B 3	Werkstoffkunde	GOP	3	1			**5**	5							PL	Klausur 120 min
	B 4	Mathematik für WING 2 [1)]		4			7,5	**7,5**		7,5					PfP	PL	Klausur 90 min
		Übung			2		0									+SL	Übungsleistung
	B 5	Dynamik starrer Körper	K	3	2	2		**7,5**			7,5					PL	Klausur 90 min
	B 6	Technische Darstellungslehre I				4	2,5	**5**	2,5						PfP	SL	Praktikumsleistung (Papierübungen)
		Technische Darstellungslehre II				2	2,5			2,5						+SL	Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
	B 7	Grundlagen der Produktentwicklung	K	4	2		5	**10**			10				PfP	PL	Klausur 120 min
		Konstruktionsübung				4	5									+SL	Praktikumsleistung
	B 8	Grundlagen der Elektrotechnik		3	1			**5**		5						PL	Klausur 60 min
	B 9	Grundlagen der Informatik		3			2,5	**7,5**					7,5		PfP	PL	Klausur 90 min
		Übung			3		5									+SL	Übungsleistung
	B 10	Produktionstechnik I und II	K	4		4		**5**				5				PL	Klausur 120 min
Wahlbereich	B 11	Wahlpflichtmodul 1		2	2			**5**			*	5	*	*		PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4)]
	B 12	Wahlpflichtmodul 2		2	2			**5**			*	2,5	2,5	*		PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4)]
	B 13	Technisches Wahlmodul		4			**	**5**		2,5	*	*	2,5	*		PL	[5)]
	B 14	Hochschulpraktikum				2		**2,5**			*	2,5	*	*		SL	Praktikumsleistung
		Wirtschaftswissen schaftlicher Bereich															
Pflichtbereich	B 15	BWL für Ingenieure	GOP	3	1			**5**	2,5	2,5						PL	Klausur 60 min
	B 16	Absatz	GOP	2	2			**5**		5						[3)]	[3)]
	B 17	Statistik		4	2			**7,5**					7,5			[3)]	[3)]
	B 18	IT und E-Business		4				**5**	5							[3)]	[3)]
	B 19	Buchführung	K		2			**5**			5					[3)]	[3)]
	B 20	Produktion, Logistik,	K	2	2			**5**			5					[3)]	[3)]

		Beschaffung															
	B 21	Makroökonomie	K	2	2			**5**				5				[3]	[3]
	B 22	Mikroökonomie	K	3	1			**5**				5				[3]	[3]
	B 23	Wirtschaftsrecht		2	2			**5**			5					[3]	[3]

Wahl-bereich	B 24	Wahlpflichtmodul 1		2	2			**5**			*	5	*	*		3)	3)
	B 25	Wahlpflichtmodul 2		2	2			**5**			*	*	5	*		3)	3)
	B 26	Vertiefungsmodul		4	4		**	**10**				*	5	5		3)	3)
		Überfakultärer Bereich															
Wahlbereich	B 27	Allgemeines Wahlmodul		2	2		**	**5**	*	2,5	*	*	*	2,5		PL	5)
	B 28	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum				**7,5**	*	*	*	*	*	7,5		SL	Praktikumsleistung
	B 29	Bachelorarbeit					12	**15**						12	PfP	PL	Bachelorarbeit
		Hauptseminar					3							3		+PL	Seminarleistung
		Summe	**134**	71	43	20		**180**	30,0	27,5	32,5	30,0	30,0	30,0			
		GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:						**30**									
		K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium						**42,5**									

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
2) PfP: Portfolioprüfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
3) vgl. § 40 Abs. 1
4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
5) Siehe Modulhandbuch; gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.
* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.
** Es zählen die ECTS der jeweiligen Teilprüfungen bzw. Module.

Tabelle 8: Studienverlaufsplan Studienrichtung MB

Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt sind. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

3.2.2 Lehrveranstaltungen

Mod	1. Semester Winter-semester	2. Semester Sommer-semester	3. Semester Winter-semester	4. Semester Sommer-semester	5. Semester Winter-semester	6. Semester Sommer-semester
B 1	Mathematik für WING /B1 *Merz 4V+2Ü*					
B 2	Statik und Festigkeits-lehre *Willner 3V+2Ü+2P**					
B 3	Werkstoff-kunde I (MB, MECH, WING) *Drummer, Höppel, Rosiwal, Webber 3V+1Ü*					
B 4		Mathematik für WING / B2 *Merz 4V+2Ü*				
B 5			Dynamik starrer Körper *Leyendecker 3V+2Ü+2P**			
B 6	Technische Darstellungs-lehre I *Tremmel 4VP*	Technische Darstellungs-lehre II *Wartzack 2VP*				
B 7			Grundlagen der Produkt-entwicklung *Hasse 4V+2Ü*			
			Konstruktions-übung I *Tremmel 4P*			
B 8		Grundlagen der Elektro-technik für WING *Dürbaum 3V+1Ü*				
B 9					Grundlagen der Informatik *NN 3V+3Ü*	

Mod	1. Semester Winter-semester	2. Semester Sommer-semester	3. Semester Winter-semester	4. Semester Sommer-semester	5. Semester Winter-semester	6. Semester Sommer-semester
B 10			Produktions-technik I *Merklein e.a. 2V+2P**	Produktions-technik II *Hanenkamp e.a. 2V+2P**		
B 11			Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 3.2.3			
B 12						
B 13		Technisches Wahlmodul, siehe Abschnitt 3.1				
B 14			Hochschulpraktikum, siehe Abschnitt 3.2.4			
B 15	BWL für Ingenieure *Voigt 2V (2,5 ECTS)*	BWL für Ingenieure *Voigt 1V+1Ü (2,5 ECTS)*				
B 16		Absatz *Steul-Fischer (V/Ü**, 5 ECTS)*				
B 17			Statistik [1] *Klein (V/Ü, 7,5 ECTS)*		Statistik [1] *Klein (V/Ü, 7,5 ECTS)*	
B 18	IT und E-Business Business *Amberg/ Bodendorf/ Möslein (V, 5 ECTS)*					
B 19	Buchführung [2] *Scheffler (Ü**, 5 ECTS)*		Buchführung [2] *Scheffler (Ü**, 5 ECTS)*			
B 20			Produktion/ Logistik/ Beschaffung *Voigt/Hart-mann (V/Ü, 5 ECTS)*			
B 21				Makro-ökonomie *Schnabel (V/Ü, 5 ECTS)*		
B 22				Mikro-ökonomik *Grimm (V/Ü**, 5 ECTS)*		

Mod	1. Semester Winter-semester	2. Semester Sommer-semester	3. Semester Winter-semester	4. Semester Sommer-semester	5. Semester Winter-semester	6. Semester Sommer-semester
B 23			ENTWEDER Modul "Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts" (RUW-2101) mit der LV "Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts" (Recht I) *Jochen Hoffmann, Ismer 4VÜ*	*ODER* Modul "Wirtschaftsprivatrecht" (RUW-2111) mit der LV "Recht II: Wirtschaftsprivatrecht " *Jochen Hoffmann 4VÜ (*baut auf "Recht I" auf) [3]		
B 24			Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 3.2.5			
B 25						
B 26			Vertiefungsmodul, siehe Abschnitt 3.2.6			
B 27		Allgemeines Wahlmodul, siehe Abschnitt 3.1				
B 28	Berufspraktische Tätigkeit, siehe Abschnitt 3.1					
B 29			Bachelorarbeit, siehe Abschnitt 3.1			

[1] für WING-MB findet Statistik lt. FPO im 5. Sem. statt. Die Veranstaltung kann in das 3. Sem. vorgezogen werden. Für WING müssen nur 7,5 ECTS erbracht werden, d.h. relevant sind nur Vorlesung und Übung, nicht die Rechnergestützte Fallstudienübung; für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Lehrstuhl.

[2] Buchführung findet lt. FPO im 3. Sem. statt. Die Veranstaltung kann in das 1. Sem. vorgezogen werden. Zusätzlich werden Tutorien angeboten.

[3] Es besteht zwar eine Wahlmöglichkeit zwischen den Lehrveranstaltungen Recht I und Recht II. Der Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass für den Besuch von „Recht II“ die im Bereich des Zivilrechts in „Recht I“ erarbeiteten Grundlagen unbedingte Voraussetzung sind und diese in der Veranstaltung Recht II nicht nochmals wiederholt werden. Der Inhalt des zivilrechtlichen Teils von Recht I kann im StudOn heruntergeladen (Online-Angebote » 2. RW » 2.1 Rechtswissenschaft » weitere Veranstaltungen der Lehrstühle » Prof. Hoffmann » Recht I - Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts) und in einem der dort empfohlenen Lehrbücher nachgearbeitet werden.

* Tutorium

** plus freiwilligem Tutorium

V = Vorlesung

Ü = Übung

Tabelle 9: Lehrveranstaltungen Studienrichtung MB

3.2.3 Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften

Modul-gruppe		Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12)
	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Technische Produktgestaltung
	1.2a	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren
	1.2b	Nachgiebige Systeme
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik
	2.2	Technische Schwingungslehre
	2.3	Mehrkörperdynamik
	2.4	Theoretische Dynamik I
	2.5	Numerische Methoden der Mechanik
	2.6	Methode der Finiten Elemente
3	3	Lasertechnik / Laser Technology
4	4	Umformtechnik
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen
	5.2	Produktionssystematik
	5.3	Ressourceneffiziente Produktionssysteme
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik
	6.2	Qualitätsmanagement
7	7.1	Kunststoff-Eigenschaften und -Verarbeitung (ehemals Grundlagen der Kunststofftechnik)
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik und -Charakterisierung (ehemals Kunststofftechnik I)
8	8	Informatik für Ing. I

Tabelle 10: Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften MB

MG	Nr.	Kernmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**
1	1.1		Technische Produktgestaltung *(ehemals Fertigungsgerechtes Konstruieren)* *Wartzack 4VÜ*
	1.2a	Methodisches und rechnerunterstütz-tes Konstruieren *Wartzack 3V+1Ü*	
	1.2b		Nachgiebige Systeme *Hasse 2V+2Ü*
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik *Steinmann/Mergheim 2V+2Ü **	
	2.2		Technische Schwingungslehre *Willner 2V+2Ü **
	2.3	Mehrkörperdynamik *Leyendecker/Lang 2V+2Ü*	
	2.4	Theoretische Dynamik I *Lang 3V+1Ü* ***entfällt 2015ws***	Theoretische Dynamik I *Lang 3V+1Ü*
	2.5	Numerische Methoden in der Mechanik *Lang 3V+1Ü* ***entfällt 2015ws***	
	2.6		Methode der Finiten Elemente *Willner 2V+2Ü*
3		Laser Technology *(in englischer Sprache) Alexeev 4VÜ*	
4			Umformtechnik *Merklein 4VÜ*
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen *Franke 2V+2Ü*	
	5.2		Produktionssystematik *Franke 2V+2Ü*
	5.3		Ressourceneffiziente Produk-tionssysteme *Hanenkamp 4VÜ*
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik *Hausotte 2V+2Ü*	
	6.2	Qualitätsmanagement I *Otten 2V* *oder* Virtuelle LV Qualitätstechniken (QTeK - vhb) *2V*	Qualitätsmanagement II *Otten 2V*
7	7.1	Kunststoffe und ihre Eigenschaften *Drummer 2V*	Kunststoff-Verarbeitung *Drummer 2V*
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik *Drummer 2V*	Kunststoffcharakterisierung und -analytik *Drummer/Seefried 2V*
8	8.1	Informatik für Ingenieure I *Lenz 2V+2Ü*	
	8.2	Echtzeitsysteme *Ulbrich/Schröder-Preikschat 2V+2Ü*	

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium
V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 11: Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften MB

3.2.4 Hochschulpraktika Ingenieurwissenschaften

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen.

Im Bachelorstudium ist ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr	Name	ECTS	Koor-dination	WS	SS	Wahl möglich im …
1	Fertigungstechnisches Praktikum I [1)]	2,5	FAPS		X	Bachelorstudium
2	Fertigungstechnisches Praktikum II [1)]	2,5	LFT	X		
3	Finite-Elemente-Praktikum	2,5	LTM	X	X	
4	Praktikum industrielle Entwicklung	5	FAPS		X[2)]	
5	Praktikum Energieeffiziente Produktion	2,5	FAPS	X[2)]	X[2)]	
6	Praktikum Produktionstechnologien für die Leistungselektronik	2,5	FAPS		X	
7	Praktikum Molded Interconnect Devices (MID) - Produktionstechnologien dreidimensionaler Schaltungsträger	2,5	FAPS		X	
8	Praktikum Durchgängiges Engineering	2,5	FAPS	XB		
9	Praktikum Elektromaschinenbau	2,5	FAPS	X		
10	Lasertechnisches Praktikum	2,5	LPT	X	X	
11	Dynamisches Praktikum - Modellierung, Simulation & Experiment	2,5	LTD	X		

[1)] Die beiden Praktika können unabhängig voneinander belegt werden.
[2)] Terminauswahl erfolgt in Absprache mit den Industriepartnern

Tabelle 12: Hochschulpraktika MB

3.2.5 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

Modul-gruppe	Wahlpflichtmodule B 24 und B 25	
	Nr.	Bezeichnung
1	1	Kostenrechnung und Controlling
2	2	Internationale Unternehmensführung
3	3	Investition und Finanzierung
4*	4.1	Business Plan Seminar oder
	4.2	Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement oder
	4.3	Fallstudienseminar DATEV-Führerschein@FAU Nürnberg oder
	4.4	Fallstudienseminar Supply Chain Strategie oder
	4.5	Fallstudienseminar Versicherungen oder
	4.6	Fallstudienseminar Strategisches Management oder
	4.7	Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer
	4.8	Seminar Finanzierung und Banken
5*	5.1	Ökonomische Methoden: Spieltheorie
	5.2	Ökonomische Methoden: Praxis der empirischen Wirtschaftsforschung

* Aus den Modulgruppen 4 und 5 kann als WPM nur insg. ein Modul gewählt werden.

Tabelle 13: Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

		Wahlpflichtfächer	
MG	**Nr.**	**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1	**Kostenrechnung und Controlling** RUW-2350 *Fischer (V/Ü, 5 ECTS)*	
2	2		**Internationale Unternehmensführung** RUW-2370 *Holtbrügge/Hungenberg (Onlinekurs,5 ECTS)*
3	3		**Investition und Finanzierung** RUW-2360 *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)**
4	4.1		**Businessplanseminar** RUW-2380 *Voigt (S, 5 ECTS)***
	4.2	**Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement** RUW-6920 *Beckmann (V/Ü, 5 ECTS)***	**Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement** RUW-6920 *Beckmann (V/Ü, 5 ECTS)***
	4.3		**Fallstudienseminar DATEV-Führerschein@FAU Nürnberg** RUW-4210 *Scheffler/Kempf (S, 5 ECTS)***
	4.4		**Fallstudienseminar Supply Chain Strategie** RUW-4220 *Hartmann (S, 5 ECTS)***
	4.5	**Fallstudienseminar Versicherungen** RUW-6191 *Gatzert (S, 5 ECTS)***	**Fallstudienseminar Versicherungen** RUW-6191 *Gatzert (S, 5 ECTS)***
	4.6	**Fallstudienseminar Strategisches Management** RUW-4230 *Hungenberg (S, 5 ECTS)***	**Fallstudienseminar Strategisches Management** RUW-4230 *Hungenberg (S, 5 ECTS)***
	4.7	**Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer** RUW-6610 *Voigt (S, 5 ECTS)***	**Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer** RUW-6610 *Voigt (S, 5 ECTS)***
	4.8		**Seminar Finanzierung und Banken** RUW-67901 *Scholz (S, 5 ECTS)*
5	5.1	**Ökonomische Methoden: Spieltheorie** RUW-3970 *Grimm (V/Ü, 5 ECTS)*	
	5.2		**Ökonomische Methoden: Praxis der empirischen Wirtschaftsforschung** RUW-2210 Riphahn (V/Ü, 5 ECTS)

* plus Tutorium
** Bewerbung erforderlich (s. Homepage)
MG = Modulgruppe
V = Vorlesung

Ü = Übung
S = Seminar

Tabelle 14: Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

3.2.6 Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften

Modul-nr.	Bezeichnung
1	Betriebspädagogik
2	Auditing & Taxation
3	Dienstleistungsmarketing
4	Empirisches Dienstleistungsmarketing
5	Finanzierung
6	Empirische Unternehmensfinanzierung
7	Innovation and Entrepreneurship
8	International Accounting and Controlling
9	IT- und E-Business Management
10	Marketing Management
11	Nachhaltigkeitsmanagement
12	Operations and Logistics
13	Produktentwicklung und Innovation
14	Spezielle WI1: Technologie- und Projektmanagement im E-Business
15	Spezielle WI2: Innovations- und Wertschöpfungsmanagement
16	Spezielle WI3: Service-, Prozess-, und Informationsmanagement
17	Strategisches und Internationales Management

18	Taxation
19	Versicherungs- und Risikomanagement & Corporate Finance
20	Wirtschaftspolitik
21	Wettbewerb und Märkte

Tabelle 15: Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften

MG	Wintersemester	Sommersemester
1		**Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik (RUW-3010):** Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik *Wilbers (V/Ü, 5 ECTS)* **Berufliche Weiterbildung (RUW-3022):** Berufliche Weiterbildung *Stender (V/Ü, 5 ECTS)*
2	**Methoden der Unternehmensbewertung (RUW-3840):*** Methoden der Unternehmensbewertung *Henselmann (V/Ü, 5 ECTS)*	Bilanzpolitik und Bilanzanalyse (RUW-3051):* Bilanzpolitik und Bilanzanalyse *Henselmann (V/Ü, 5 ECTS)* **Unternehmensbesteuerung (RUW-3131):*** Unternehmensbesteuerung *Scheffler (V/Ü**, 5 ECTS)* ** 2 aus 3 LVs alternativ wählbar*
3		**Dienstleistungsmarketing (RUW-3811):** Dienstleistungsmarketing *Steul-Fischer (V/Ü, 5 ECTS)* **Marketing Management (RUW-3091):** Marketing Management *Koschate-Fischer (V/Ü, 5 ECTS)*
4	**Empirische Wirtschaftsforschung II (RUW-3200):** Empirische Wirtschaftsforschung II *Tauchmann (V/Ü, 5 ECTS)*	**Dienstleistungsmarketing (RUW-3811):** Dienstleistungsmarketing *Steul-Fischer (V/Ü, 5 ECTS)*

5	**Corporate Finance (RUW-3911):** Corporate Finance *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)* **Angewandte Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten (RUW-3190):** Angewandte Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten *Klein (V/Ü, 5 ECTS)* *(Hinweis: Vorkenntnisse in "Statistik" empfohlen)*	
6	**Corporate Finance (RUW-3911):** Corporate Finance *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)* **Empirische Wirtschaftsforschung II (RUW-3200):** Empirische Wirtschaftsforschung II *Tauchmann (V/Ü, 5 ECTS)*	
7	**Innovation & Entrepreneurship II (RUW-3681):** Entrepreneurship *Voigt (V/Ü, 5 ECTS)*	**Innovation & Entrepreneurship I (RUW-3671):** Innovation *Voigt (V/Ü, 5 ECTS)*
8		**Controlling of Business Development (RUW-3041)** Controlling of Business Development *Fischer (V/Ü, 5 ECTS)* Bilanzpolitik und Bilanzanalyse (RUW-3051)**:** Bilanzpolitik und Bilanzanalyse *Henselmann (V/Ü, 5 ECTS)*
9	**Allgemeine WI3 – IT-Management (RUW-2450):** Managing in the Information Age I *Amberg (V, 2,5 ECTS)* Managing in the Information Age II *Amberg (V, 2,5 ECTS)*	**Allgemeine WI1 – IT-gestützte Unternehmensführung (RUW-2430):** V1: Innovation Strategy I: Interaktive Wertschöpfung *Möslein (V, 2,5 ECTS)* V2: Innovation Strategy II: Cooperative System Design *Möslein (V, 2,5 ECTS)* *oder* **Allgemeine WI2 – E-Business Management (RUW-2443)***:* E-Commerce * (RUW-2441) *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)* E-Procurement* (RUW-2442) *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)* ** alternativ wählbar*

10	**Marktforschung (RUW-3082):** Marktforschung *Fürst (V/Ü, 5 ECTS)*	**Marketing Management (RUW-3091):** Marketing Management *Koschate-Fischer (V/Ü, 5 ECTS)*
11	**Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement (RUW-6920)** Pflicht: Einführung Nachhaltigkeitsmanagement *Beckmann (V/Ü, 5 ECTS)* **Sustainability Management: Issues, Concepts and Tools* (RUW-6980)** Sustainability: Concepts and Tools *Beckmann (V, 5 ECTS)* **Current Issues in Sustainability Management* (RUW-6970)** Case Studies in Corporate Sustainability Management *Zvezdov (S, 5 ECTS)* ** alternativ wählbar*	*Alternativ zu WS:* **Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement (RUW-6920)** Pflicht: Einführung Nachhaltigkeitsmanagement *Beckmann (V/Ü, 5 ECTS)* **Grundlagen der Wirtschafts- und Unternehmensethik:* (RUW-6930)** Wirtschafts- und Unternehmensethik *Beckmann (V, 5 ECTS)* **Social Entrepreneurship in Theorie und Praxis mit "Live Case Study":* (RUW-6940)** Social Entrepreneurship in Theorie und Praxis mit "Live Case Study" *Beckmann (S, 5 ECTS)* **Nachhaltigkeitsmanagement in besonderen Anwendungsfeldern* (RUW-6990)** Nachhaltigkeitsmanagement in klein- und mittelständischen Unternehmen – ein Praxisseminar *Beckmann/Zvezdov (S, 5 ECTS)* ** alternativ wählbar*
12	**Beschaffungsmanagement: (RUW-4270):*** Beschaffungsmanagement *Voigt (S, 5 ECTS)*	**Operations and Logistics I (RUW-3100):*** Operations and Logistics I *Voigt/Czaja (S, 5 ECTS)* **Operations and Logistics II (RUW-3111):*** Operations and Logistics II *Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)* ** 2 aus 3 LVs alternativ wählbar*
13		**Produktentwicklung und -management (RUW-):** Produktentwicklung und -management *Voigt (V/Ü, 5 ECTS)* **Innovation und Entrepreneurship I (RUW-3671):** Innovation *Voigt (V/Ü, 5 ECTS)*

14	**Managing Projects Successfully (RUW-3441):** Managing Projects Successfully *Amberg (V/Ü, 5 ECTS)*	**Managing Technological Change (RUW-3442):** Managing Technological Change *Amberg (V/Ü, 5 ECTS)*
15		**Innovation Strategy (RUW-3451):** Innovation Strategy III – Managing the innovation process *Möslein (V, 2,5 ECTS)* Praxisseminar Innovationsdesign *Möslein (S, 2,5 ECTS)*
	Innovation Technology (RUW-3452): Innovation Technology II *Möslein (V, 2,5 ECTS)*	**Innovation Technology (RUW-3452):** Innovation Technology I *Möslein (V, 2,5 ECTS)*
16	**Prozess- und Informationsmanagement (RUW-3461):** Prozess- und Informationsmanagement *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)*	**Mobile Service Business (RUW-6360):** Mobile Service Business *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)*
17	**Strategisches und Internationales Management I (RUW-3062):** Problemlösung und Kommunikation *Hungenberg (V, 5 ECTS)*	**Strategisches und Internationales Management I (RUW-3062):** Problemlösung und Kommunikation *Hungenberg (V, 5 ECTS)*
		Strategisches und Internationales Management II (RUW-3071): Management in Emerging Markets *Holtbrügge (V, 5 ECTS)*
18	**Grundlagen des Steuerrechts (RUW-3121):** Grundlagen des Steuerrechts *Ismer (V/Ü**, 5 ECTS)*	**Unternehmensbesteuerung (RUW-3131):** Unternehmensbesteuerung *Scheffler (V/Ü**, 5 ECTS)*
19	**Versicherungs-und Risikomanagement (RUW-6060):** Versicherungs- und Risikomanagement *Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)* **Corporate Finance (RUW-3911):** Corporate Finance *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*	
20	**Wirtschaft und Staat (RUW-2091):*** Wirtschaft und Staat *Büttner/Wrede (V/Ü, 5 ECTS)* **Empirische Wirtschaftsforschung II (RUW-3200):*** Empirische Wirtschaftsforschung II *Tauchmann (V/Ü, 5 ECTS)* **Finanzierung (RUW-3031):*** Angewandte Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten *Klein/Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*	**Ökonomie des öffentlichen Sektors (RUW-2400):*** Ökonomie des öffentlichen Sektors *Büttner (V/Ü, 5 ECTS)* **Geldtheorie und angewandte Makroökonomik (RUW-6570):*** Geldtheorie und angewandte Makroökonomik *Hülsewig (V, 5 ECTS)* ** 2 aus 5 LVs alternativ wählbar*

21	**Wettbewerbstheorie und -politik (RUW-2410):*, **** Wettbewerbstheorie und -politik (Übung) *Rincke (Ü, 2,5 ECTS)* **Einführung in die Energiewirtschaft (RUW-5780):*** Einführung in die Energiewirtschaft *Zöttl (V/Ü, 5 ECTS)* **Empirische Wirtschaftsforschung II (RUW-3200):*** Empirische Wirtschaftsforschung II *Riphahn (V/Ü, 5 ECTS)* **Finanzierung (RUW-3031):*** Angewandte Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten *Klein/ Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*	**Wettbewerbstheorie und -politik (RUW-2410):*, **** Wettbewerbstheorie und -politik (Vorlesung) *Rincke (V, 2,5 ECTS)* **Industrieökonomik (RUW-3990):*** Industrieökonomik *Zöttl (V/Ü, 5 ECTS)* ** 2 aus 5 LVs alternativ wählbar* *** V/Ü nur gemeinsam belegbar*

** plus Tutorium und Gastvorträge

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar

Tabelle 16: Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften

3.3 Studienrichtung IKS

3.3.1 Studienverlaufsplan

	Nr.	Modul	GOP/K	SWS			ECTS	ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsart[2]		Prüfungsform
															PfP	PL/SL	-
				V	Ü	P			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS			
		Natur- und ingenieurwiss. Bereich															
Pflichtbereich	B 1	Mathematik für WING 1[1]	GOP	4			7,50	**7,5**	7,5						PfP	PL	Klausur 90 min
		Übung			2											+SL	Übungsleistung
	B 2	Einführung in die IuK-Technik	GOP	4	2			**7,5**	7,5							PL	Klausur 120 min
	B 3	Digitaltechnik	GOP	2	2			**5**	5							PL	Klausur 90 min
	B 4	Mathematik für WING 2[1]		4			7,50	**7,5**		7,5					PfP	PL	Klausur 90 min
		Übung			2											+SL	Übungsleistung
	B 5	Praktikum Software für die Mathematik				2		**2,5**	2,5							SL	Praktikumsleistung
	B 6a	Elektronik und Schaltungstechnik		4	2			**7,5**		7,5					PfP	PL	Klausur 120 min
	B 6b	Praktikum Elektronik und Schaltungstechnik				3		**2,5**			2,5					+SL	Praktikumsleistung
	B 7	Halbleiterbauelemente	K	2	2			**5**					5			PL	Klausur 90 min
	B 8	Grundlagen der Informatik		3				**5**					5			SL	Übungsleistung
		Übung			3												
	B 9a	Signale und Systeme I	K	2	2			**5**			5					PL	Klausur 90 min
	B 9b	Signale und Systeme II	K	2	2			**5**				5				PL	Klausur 90 min
	B 10	Nachrichtentechnische Systeme	K	4	2			**7,5**					7,5			PL	Klausur 120 min
Wahlbereich	B 11	Wahlpflichtmodul 1		2	2			**5**			*	5	*	*		PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4]
	B 12	Wahlpflichtmodul 2		2	2			**5**			*	2,5	2,5	*		PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4]
	B 13	Technisches Wahlmodul		4			**	**5**		2,5	2,5	*	*	*		PL	[5]
	B 14	Hochschulpraktikum				2		**2,5**			2,5	*	*	*		SL	Praktikumsleistung
		Wirtschaftswissen-schaftlicher Bereich															
Pflichtbereich	B 15	BWL für Ingenieure	GOP	3	1			**5**	2,5	2,5						PL	Klausur 60 min
	B 16	Absatz	GOP	2	2			**5**		5						[3]	[3]
	B 17	Stochastische Prozesse		2	2			**5**				5				PL	Klausur 90 min
	B 18	IT und E-Business		4	-			**5**	5								
	B 19	Buchführung	K		2			**5**			5					[3]	[3]
	B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2			**5**			5					[3]	[3]
	B 21	Makroökonomie	K	2	2			**5**				5				[3]	[3]
	B 22	Mikroökonomie	K	3	1			**5**				5				[3]	[3]
	B 23	Wirtschaftsrecht		2	2			**5**			5					[3]	[3]
Wahl-bereich	B 24	Wahlpflichtmodul 1		2	2			**5**			*	5	*	*		[3]	[3]
	B 25	Wahlpflichtmodul 2		2	2			**5**			*	*	5	*		[3]	[3]
	B 26	Vertiefungsmodul		4	4		**	**10**			*	*	5	5		[3]	[3]
		Überfakultärer Bereich															
Wahlbereich	B 27	Allgemeines Wahlmodul		3	3		**	**7,5**	*	2,5	2,5	*	*	2,5		PL	[5]
	B 28	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum				**7,5**	*	*	*	*	*	7,5		SL	Praktikumsleistung
	B 29	Bachelorarbeit			-		12	**15**						12	PfP	PL	Bachelorarbeit
		Hauptseminar					3							3		+PL	Seminarleistung
		Summe	**127**	70	50	7		**180**	30	27,5	30	32,5	30	30			
		GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:						30									
		K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium						42,5									

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
2) PfP: Portfolioprüfung
   PL: Prüfungsleistung
   SL: Studienleistung
3) vgl. § 40 Abs. 1
4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
5) Siehe Modulhandbuch; gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.

** Es zählen die ECTS der jeweiligen Teilprüfungen bzw. Module.

Tabelle 17: Studienverlaufsplan Studienrichtung IKS

3.3.2 Lehrveranstaltungen

Mod	1. Semester Winter-semester	2. Semester Sommer-semester	3. Semester Winter-semester	4. Semester Sommer-semester	5. Semester Winter-semester	6. Semester Sommer-semester
B 1	Mathematik für WING /B1 *Merz 4V+2Ü*					
B 2	Einführung in die Informations- und Kommunikationstechnik *Heuberger 4V+2Ü*					
B 3	Digitaltechnik *G. Fischer 2V+2Ü*					
B 4		Mathematik für WING / B2 *Merz 4V+2Ü*				
B 5	Praktikum Software für die Mathematik *Stierstorfer 2P* [1)]					
B 6a		Elektronik und Schaltungs-technik *G. Fischer 4V+2Ü*				
B 6b			Praktikum Schaltungs-technik *Talai e.a. 3P*			
B 7					Halbleiter-bauelemente *Frey 2V+2Ü*	
B 8					Grundlagen der Informatik *NN 3V+3Ü*	

Mod	1. Semester Winter-semester	2. Semester Sommer-semester	3. Semester Winter-semester	4. Semester Sommer-semester	5. Semester Winter-semester	6. Semester Sommer-semester
B 9a			Signale und Systeme I *Kaup 2,5V+1,5Ü*			
B 9b				Signale und Systeme II *Kaup 2,5V+1,5Ü*		
B 10					Nachrichten-technische Systeme – System-aspekte *Thielecke, Huber 2VÜ* Nachrichten-technische Systeme – Übertra-gungstechnik *Huber, Thielecke 3V+1Ü*	
B 11			Wahlpflichtmodule, siehe Abschnitt 3.3.3			
B 12						
B 13			Technische Wahlmodule, siehe Abschnitt 3.1			
B 14			Hochschulpraktikum, siehe Abschnitt 3.3.4			
B 15	BWL für Ingenieure *Voigt (V, 2,5 ECTS)*	BWL für Ingenieure *Voigt (V/Ü, 2,5 ECTS)*				
B 16		Absatz *Steul-Fischer (V/Ü**, 5 ECTS)*				
B 17				Stochastische Prozesse *Kellermann (V/Ü, 5 ECTS)*		
B 18 ff	Siehe Studienrichtung WING-MB					

* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium
V = Vorlesung
Ü = Übung
P=Praktikum

Beispiel:
2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

[1)] Blocktermine, siehe Univis

Tabelle 18: Lehrveranstaltungen Studienrichtung IKS

3.3.3 Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften

Modul-gruppe		Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12)
	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Informationstheorie
	1.2	Digitale Übertragung
2	2.1	Kommunikationsnetze
	2.2	Digitale Signalverarbeitung
3	3.1	Analoge elektronische Systeme
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen
4	4	Fundamentals of Mobile Communications
5	5.1	Kommunikationselektronik
	5.2	Kommunikationsstrukturen
6	6.1	Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten
	6.2	Hardware-Beschreibungssprache VHDL
		Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen
7	7	Informatik für Ing. I

Tabelle 19: Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften IKS

MG	Nr.	Kernmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**
1	1.1		Informationstheorie *R. Müller* *3V+1Ü*
	1.2		Digitale Übertragung *Schober* *3V+1Ü*
2	2.1	Kommunikationsnetze *Kaup* *2V+2Ü*	
	2.2	Digitale Signalverarbeitung *Kellermann 3V+1Ü*	
3	3.1	Analoge elektronische Systeme *Weigel* *3V+1Ü*	
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen *Weigel* *2V+2Ü*	
4	4	Fundamentals of Mobile Communi-cations *R. Müller 3V+1Ü*	
5	5.1		Kommunikationselektronik *Heuberger* *3V+1Ü*
	5.2	Kommunikationsstrukturen *Frickel 2V+2Ü*	
6	6.1		Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten *Helmreich* *2V+2Ü*
	6.2	Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen *Helmreich* *2V* [2)] Hardware-Beschreibungssprache VHDL [1)] *Frickel/Glein 2VÜ*	Hardware-Beschreibungssprache VHDL [1)] *Frickel/Glein 2VÜ*
7	7.1	Informatik für Ing. I *Lenz 2V+2Ü*	
	7.2	Echtzeitsysteme *Ulbrich/Schröder-Preikschat. 2V+2Ü*	

[1)] Alternativ wählbar

[2)] plus 2 SWS freiwillige Übung

Tabelle 20: Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften IKS

3.3.4 Hochschulpraktika Ingenieurwissenschaften

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen.

Im Bachelorstudium ist ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	Koordinie-render Lehrstuhl	WS	SS
1	Praktikum Eingebettete Mikrocontroller-Systeme	LIKE	X+ XB	X+ XB
2	Praktikum Nachrichtentechnische Systeme	LIT	X	
3	Praktikum Mobilkommunikation	idc		X
4	Praktikum Multimediakommunikation	LMS		X
5	Praktikum Digitale Signalverarbeitung	LMS	X	
6	Praktikum Digitaler ASIC-Entwurf	LIKE	XB	XB
7	Praktikum für systematischen Entwurf programmierbarer Logikbausteine	LTE	X	X
8	Praktikum Roboternavigation	LIKE	x	x

XB = Blockpraktikum

Tabelle 21: Hochschulpraktika IKS

Vor der Wahl eines Praktikums ist ggfs. zu prüfen, ob die individuellen Voraussetzungen durch die belegten Wahlpflichtmodule erfüllt sind.

3.3.5 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften

Siehe Studienrichtung MB.

3.3.6 Vertiefungsmodule Wirtschaftswissenschaften

Siehe Studienrichtung MB.

4 Masterstudium

4.1 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium WING (fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak) ist der Abschluss des Bachelorstudiengangs WING der FAU *. Abschlüsse wie Maschinenbau, Mechatronik, International Production Engineering and Management, Berufspädagogik Technik, Informations- und Kommunikationstechnik, Wirtschaftswissenschaften oder BWL werden nicht anerkannt.

Für das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen ist eine Bewerbung beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg bis zum 15.07. des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum 15.01. des laufenden Jahres für einen Studienbeginn im Sommersemester erforderlich (vgl. Abschnitt 2.3). Bei der Bewerbung sind folgende 2 Fälle zu unterscheiden:

4.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen

Eine Zulassung erfolgt durch die Zugangskommission Wirtschaftsingenieurwesen in der Vorauswahl unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bachelorstudiengang WING der FAU * ist mit der Note 2,50 oder besser bestanden **ODER**
- In einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs WING der FAU *, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 8 (MB) bzw. Tabelle 17 (IKS)) im Umfang von mind. 25 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5 i.V.m. FPO WING § 44, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, werden zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. Diese wird für jede(n) Bewerberin/Bewerber durchgeführt und dauert ca. 15 Minuten. Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5, 10). Die Bewerber werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen wissenschaftliche Grundlagen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Informations- und Kommunikationssysteme, Betriebswirtschaftslehre),

wissenschaftliche Anwendungen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Informations- und Kommunikationssysteme, Betriebswirtschaftslehre), sowie naturwissenschaftliche Grundlagen (z.B. Physik) und Mathematik (25 Prozent),
- Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen auswählen (25 Prozent),
- Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z.B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (25 Prozent),
- steigender Studienerfolg auf Grund der für das Masterstudium qualifizierenden Leistungen im bisherigen Studienverlauf (25 Prozent).
  (FPO WING § 44, 3)

4.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen

Ist das vorherige Studium noch nicht abgeschlossen, kann die Zugangskommission Bewerber unter Vorbehalt zum Qualifikationsfeststellungsverfahren zulassen. Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

- Im Bachelorstudiengang WING der FAU * wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und der Durchschnitt der bisherigen Leistungen beträgt 2,50 (= gut) oder besser **ODER**
- Im Bachelorstudiengang WING der FAU * wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und in einer Auswahl des Katalogs von Modulen, die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 8 (MB) bzw. Tabelle 17 (IKS)) im Umfang von mind. 25 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser. (ABMPO/TechFak Anlage 1, 5 i.V.m. FPO WING 4 43, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können analog zu Fall 1 zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen werden.

---

* oder eines im Hinblick auf das Qualifikationsprofil nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses

4.2 Studienrichtungen

Im Masterstudium sind je eine ingenieur- und eine wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung zu wählen. Als ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:

1. Maschinenbau
2. Informations- und Kommunikationssysteme

Als wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:

1. Management
2. Marketing
3. Finance, Auditing, Controlling and Taxation
4. International Information Systems

4.3 Studienverlaufsplan

Tabelle 22 zeigt den Studienverlaufsplan (Studien- und Prüfungsplan). Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, findet die Prüfung gegen Ende des letzten Semesters statt.

Nr.	Modul[1)]	SWS		ECTS	ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Prüfungsart [2)]		Prüfungsform
		V/Ü	P			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	PfP	PL/SL	
	Ingenieurwissenschaftlicher Bereich											
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4			**5**	2,5	2,5	*			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4)]
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4			**5**	2,5	2,5	*			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4)]
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4			**5**	2,5	2,5	*			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4)]
M 4	Vertiefungsmodul	4			**5**	2,5	2,5	*			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4)]
M 5	Technisches Wahlmodul [3)]	6		**	**7,5**	5	2,5	*			PL	[5)]
M 6	Hochschulpraktikum		2		**2,5**		2,5	*			SL	Praktikumsleistung
	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich											
M 7	Vertiefungsmodulgruppe (Module siehe Aushang des Prüfungsausschusses)			**	**30**	10	15	5			PL	[6)]
	Überfakultärer Bereich											
M 8	Allgemeines Wahlmodul [3)]	4		**	**5**	*	*	5			PL	[5)]
M 9	Schlüsselqualifikationen [3)]	4		**	**5**	5	*	*			SL	Studienleistungen
M 10	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		10	**12,5**			10		PfP	PL	Studienarbeit
	Hauptseminar			2,5				2,5			+PL	Seminarleistung
M 11	Berufspraktische Tätigkeit	6 Wochen			**7,5**	*	*	7,5	*		SL	Praktikumsleistung
M 12	Masterarbeit				**30**				30		PL	Masterarbeit
	Summe ECTS				**120**	30	30	30	30			

1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen.

2) PfP: Portfolioprüfung
PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

3) Bei nicht konsekutivem Studienmodell kann die Zugangskommission Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, im Rahmen von M 5, M 8 und M 9 festlegen.

4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

5) Siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 3 gilt: gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen

6) vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; Belegung empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester unter Berücksichtigung evtl. in der Modulbeschreibung geforderter Lernvoraussetzungen. Die Ziffern geben das in der FPO angegebene Semester an.

** Es zählen die ECTS der jeweiligen Teilprüfungen bzw. Module.

Tabelle 22: Studienverlaufsplan Master

4.4 Hinweis zur Modulwahl

Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen (FPO WING Anlage 3).

4.5 Erläuterungen zu den Modulen

Durch die Wahlpflichtmodule (M 1 - M 3) sowie die Vertiefungsmodule (Modul M 4 und die Module der Modulgruppe M 7) wird das fachspezifische Profil festgelegt. Die Vertiefungsmodule kennzeichnen dabei Studienschwerpunkte.

Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (M 1 - M 3) und Vertiefungsmodul (M 4)

Durch die Festlegung der Wahlpflichtmodule soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden.

Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs (Abschnitt 4.6) auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden.

Eines der gewählten ingenieurwiss. Wahlpflichtmodule ist durch Hinzunahme eines Vertiefungsmoduls (M 4) mit der gleichen Modulnummer zu vertiefen. Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in

Absprache mit der Studienfachberatung ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen.

Vertiefungsmodulgruppe (M 7)
Je nach gewählter wirtschaftswissenschaftlicher Studienrichtung sind wirtschaftswissenschaftliche Vertiefungsmodule im Umfang von 30 ECTS zu belegen (Abschnitt 4.7).

Wahlmodule (M 5 und M 8) und Hochschulpraktikum (M 6)

Die Wahlmodule und das Hochschulpraktikum (Abschnitt 4.6) sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage WING).

Schlüsselqualifikationen (M 9)
Zur Förderung der "soft skills" sind Veranstaltungen im Umfang von 5 ECTS (4 SWS) zu belegen, die explizit im jeweiligen Katalog der Wirtschafts- bzw. Ingenieurwissenschaften aufgeführt sind und durch einen unbenoteten Schein bestätigt werden (siehe Homepage WING)
http://www.wing.uni-erlangen.de/studierende/wahlmodule.shtml#schluesselqualifikationen).

Projektarbeit (M 10)
Die Projektarbeit im Masterstudium dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen zu erlernen. Die Projektarbeit soll in einem der gewählten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 4) oder in einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Projektarbeit festgelegt.

Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von fünf Monaten abgeschlossen werden kann. Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist. (FPO WING § 47)

Berufspraktische Tätigkeit (M 11)
Im Rahmen des Masterstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien nachzuweisen (s. Anhang 8.3). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über

den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (mind. 12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium anerkannt werden.

Masterarbeit (M 12)

Mit der Masterarbeit kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Masterarbeit soll im gewählten Vertiefungsmodul (M 4) oder einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) angefertigt werden. Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 3) angefertigt werden. Die Betreuung erfolgt durch die für das jeweilige Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein anderes Thema als die Bachelor- bzw. Projektarbeit zum Gegenstand haben (FPO WING § 49), kann aber durchaus am gleichen Lehrstuhl angefertigt werden.

Die Masterarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO/TechFak § 31). Im Krankheitsfall gelten die gleichen Regelungen wie bei der Projektarbeit.

4.6 Ingenieurwissenschaften

4.6.1 Studienrichtung MB

Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule

Modul-gruppe		Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12; M1 - M 3)		Vertiefungsmodule (M 4)
	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Technische Produktgestaltung	1.1a	Wälzlagertechnik
			1.1b	Tribologie und Oberflächentechnik
	1.2a	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren	1.2	Integrierte Produktentwicklung
	1.2b	Nachgiebige Systeme		
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik	2.1	Nichtlineare Kontinuumsmechanik
	2.2	Technische Schwingungslehre	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse
	2.3	Mehrkörperdynamik	2.3	Dynamik nichtlinearer Balken
	2.4	Theoretische Dynamik I	2.4a	Theoretische Dynamik II
			2.4b	Geometrische Mechanik und geometrische Integratoren
	2.5	Numerische Methoden der Mechanik	2.5	Geometrische Mechanik und geometrische Integratoren
	2.6	Methode der Finiten Elemente	2.6a	Lineare Kontinuumsmechanik
			2.6b	Technische Schwingungslehre
3	3	Lasertechnik / Laser Technology	3	Lasertechnik Vertiefung
4	4	Umformtechnik	4	Umformtechnik Vertiefung
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen	5.1a	Handhabungs- und Montagetechnik
			5.1b	Produktionsprozesse in der Elektronik
			5.1c	Integrated Production Systems
			5.1d	International Supply Chain Management
			5.1e	Programmierung Humanoider Roboter
	5.2	Produktionssystematik	5.2a	Handhabungs- und Montagetechnik
			5.2b	Produktionsprozesse in der Elektronik
			5.2c	Integrated Production Systems
			5.2d	International Supply Chain Management
			5.2e	Programmierung Humanoider Roboter

Modul-gruppe		Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12; M1 - M 3)		Vertiefungsmodule (M 4)
	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
	5.3	Ressourceneffiziente Produk-tionssysteme	5.3a	Bearbeitungssystem Werkzeugmaschine [4]
			5.3b	Produktionsprozesse der Zerspanung [4]
			5.3c	Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz [4]
				[4] in 2016ss auch als WPM zugelassen
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik	6.1a	Fertigungsmesstechnik I
			6.1b	Prozess- und Temperaturmesstechnik
	6.2	Qualitätsmanagement	6.2a	Strategisches Qualitätsmanagement
			6.2b	Praktische Anwendungen des Qualitätsmanagements
7	7.1	Kunststoff-Eigenschaften und -Verarbeitung (ehemals Grundlagen der Kunststofftechnik)	7	Kunststofftechnik II
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik und -Charakterisierung (ehemals Kunststofftechnik I)		
8	8	Informatik für Ing. I	8	Informatik für Ing. II

Tabelle 23: Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule Ingenieurwissenschaften MB

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1.1		Technische Produktgestaltung *(ehemals Fertigungsgerechtes Konstruieren) Wartzack 4VÜ*	1.1a		Wälzlagertechnik *Tremmel, Koch 3V+1Ü*
				1.1b		Tribologie und Oberflächentechnik *Tremmel, Hosenfeldt 2V+2P*
	1.2a	Methodisches und rechnerunterstütz-tes Konstruieren *Wartzack 3V+1Ü*		1.2	Integrierte Produktentwicklung *Wartzack 3V+1Ü*	
	1.2b		Nachgiebige Systeme *Hasse 2V+2Ü*			
2	2.1	Lineare Kontinuums-mechanik *Steinmann/ Mergheim 2V+2Ü* [1)]		2.1		Nichtlineare Kontinuums-mechanik *Steinmann 2V+2Ü*
	2.2		Technische Schwingungslehre *Willner 2V+2Ü* [1)]	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse *Willner 2V+2Ü*	
	2.3	Mehrkörperdynamik *Leyendecker/Lang 2V+2Ü*		2.3		Dynamik nichtlinearer Balken *Lang 3V+1Ü*
	2.4	Theoretische Dynamik I *Lang 3V+1Ü* ***entfällt 2015ws***	Theoretische Dynamik I *Lang 3V+1Ü*	2.4a		Theoretische Dynamik II *Lang 3V+1Ü* ***entfällt 2016ss***
				2.4b		Geometrische Mechanik und geometrische Integratoren *oder* Geometrische numerische Integration *(je nach Lehrangebot) Leyendecker 3V+1Ü*
	2.5	Numerische Methoden in der Mechanik *Lang 3V+1Ü* ***entfällt 2015ws***		2.5		Geometrische Mechanik und geometrische Integratoren *oder* Geometrische numerische Integration *(je nach Lehrangebot) Leyendecker 3V+1Ü*

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
	2.6		Methode der Finiten Elemente *Willner 2V+2Ü*	2.6a	Lineare Kontinuums-mechanik *Steinmann/ Mergheim 2V+2Ü* [1)]	
				2.6b		Technische Schwingungslehre *Willner 2V+2Ü* [1)]
3		Laser Technology *(in englischer Sprache)* *Alexeev 4VÜ*		3		Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin *M. Schmidt 4V*
4			Umformtechnik *Merklein 4VÜ*	4	Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik *Engel 2V*	Sonderthemen der Umformtechnik *Engel 2V*
5	5.1	Automatisierte Produktionsanlagen *Franke 2V+2Ü*		5.1a		Handhabungs- und Montagetechnik *Franke 2V+2Ü*
				5.1b		Produktionspro-zesse in der Elektronik (PRIDE, ehemals Produktion in der Elektronik 2) *Franke 2V+2Ü*
				5.1c	Integrated Production Systems (Lean Management) *Franke 4VÜ* *vhb-Kurs*	*Alternativ:* Integrated Production Systems (Lean Management) *Franke 4VÜ* *vhb-Kurs*
				5.1d	International Supply Chain Management *Franke 2V+2Ü* *vhb-Kurs*	*Alternativ:* International Supply Chain Management *Franke 2V+2Ü* *vhb-Kurs*
				5.1e	Einführung in die Programmierung Humanoider Roboter *Franke/Reitelshöfer 2V+2Ü*	
				5.1f	Grundlagen der Werkzeug-maschinen *Hanenkamp 2V+2Ü*	

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
5	5.2		Produktions-systematik *Franke 2V+2Ü*	5.2a		Handhabungs- und Montagetechnik *Franke 2V+2Ü*
				5.2b		Produktionspro-zesse in der Elektronik (PRIDE, ehemals Produktion in der Elektronik 2) *Franke 2V+2Ü*
				5.2c	Integrated Production Systems (Lean Management) *Franke 4VÜ*	*Alternativ:* Integrated Production Systems (Lean Management) *Franke 4VÜ vhb-Kurs*
				5.2d	International Supply Chain Management *Franke 2V+2Ü vhb-Kurs*	*Alternativ:* International Supply Chain Management *Franke 2V+2Ü vhb-Kurs*
				5.2e	Einführung in die Programmierung Humanoider Roboter *Franke/Reitelshöfer 2V+2Ü*	
	5.3		Ressourceneffi-ziente Produk-tionssysteme *Hanenkamp 4VÜ*	5.3a	Bearbeitungssystem Werkzeugmaschine *Hanenkamp 4VÜ*	
				5.3b		Produktionspro-zesse der Zerspanung *Hanenkamp 4VÜ*
				5.3c	Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz *Hanenkamp 4VÜ*	*Alternativ:* Effizienz im Fabrikbetrieb und operative Exzellenz *Hanenkamp 4VÜ*
6	6.1	Grundlagen der Messtechnik *Hausotte 2V+2Ü*		6.1a	Fertigungsmess-technik I *Hausotte 2V+2Ü*	
				6.1b	Prozess- und Tem-peraturmesstechnik *Hausotte 2V+2Ü*	
	6.2	Qualitäts-management I *Otten 2V oder* Virtuelle LV Qualitätstechniken (QTeK - vhb) *2V*	Qualitäts-management II *Otten 2V*	6.2a	Strategisches Qualitätsmana-gement (StraQM) *Otten 2V+2Ü (ab 2016ws; hervorgegangen aus StraQM)*	

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
				6.2b		Praktische Anwendungen des Qualitätsmana-gements (PraQM) *Otten 2V+2Ü (ab 2016ss; hervorgegangen aus StraZi)*
7	7.1	Kunststoffe und ihre Eigenschaften *Drummer 2V*	Kunststoff-Verarbeitung *Drummer 2V*	7	Konstruieren mit Kunststoffen *Drummer/Seefried 2V*	Technologie der Verbundwerkstoffe *Drummer 2V*
	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik *Drummer 2V*	Kunststoffcharak-terisierung und -analytik *Drummer/Seefried 2V*			

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
8	8.1	Informatik für Ingenieure I *Lenz 2V+2Ü*		8.1a	Konzeptionelle Modellierung *Lenz 2V+2Ü*	
				8.1b		Grundlagen des Software Engineering *Saglietti 4VÜ*
	8.2	Echtzeitsysteme *Ulbrich/Schröder-Preikschat. 2V+2Ü*		8.2		Verlässliche Echtzeitsysteme (ehemals Echtzeitsysteme 2) *Schröder-Preikschat/Ulbrich 2V+2Ü*

1) plus 2 SWS freiwilliges Tutorium
2) in Klärung; Vertiefung geplant ab SS 2017
V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 24: Lehrveranstaltungen Ingenieurwissenschaften MB

Hochschulpraktika

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen.

Im Masterstudium ist ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr	Name	ECTS	Koordination	WS	SS	Wahl möglich im …	
1	Fertigungstechnisches Praktikum I [1)]	2,5	FAPS		X	Bachelorstudium	Masterstudium
2	Fertigungstechnisches Praktikum II [1)]	2,5	LFT	X			
3	Finite-Elemente-Praktikum	2,5	LTM	X	X		
4	Praktikum industrielle Entwicklung	5	FAPS		X[2)]		
5	Praktikum Energieeffiziente Produktion	2,5	FAPS	X[2)]	X[2)]		
6	Praktikum Produktionstechnologien für die Leistungselektronik	2,5	FAPS		X		
7	Praktikum Molded Interconnect Devices (MID) - Produktionstechnologien dreidimensionaler Schaltungsträger	2,5	FAPS		X		
8	Praktikum Durchgängiges Engineering	2,5	FAPS	XB			
9	Praktikum Elektromaschinenbau	2,5	FAPS	X			
10	Lasertechnisches Praktikum	2,5	LPT	X	X		
11	Dynamisches Praktikum - Modellierung, Simulation & Experiment	2,5	LTD	X			
12	Praktikum Mikroproduktions-technologie	2,5	LFT		XB[3)]		
13	Praktikum Prozesssimulation	2,5	LKT	X			
14	Praktikum rechnerunterstützte Produktentwicklung	2,5	KTmfk		X		

[1)] Die beiden Praktika können voneinander unabhängig belegt werden.
[2)] Terminauswahl erfolgt in Absprache mit den Industriepartnern
[3)]Blockpraktikum 2 Wochen unmittelbar nach Ende des Vorlesungszeitraums

Tabelle 25: Hochschulpraktika MB

Folgende Zuordnungen sind zu beachten:

1. Voraussetzung für die Teilnahme am "Finite-Elemente-Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Methode der Finiten Elemente".

4.6.2 Studienrichtung IKS

Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule

Modul-gruppe		Wahlpflichtmodule (B 11 - B 12; M1 - M 3)		Vertiefungsmodule (M 4)
	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Informationstheorie	1.1	Kanalcodierung
	1.2	Digitale Übertragung	1.2	MIMO Communication Systems [*ehemals*: Mehrbenutzerkommunikation und MIMO-Systeme]
2	2.1	Kommunikationsnetze	2.1	Image and Video Compression
	2.2	Digitale Signalverarbeitung	2.2	Signal Processing for Speech and Audio
3	3.1	Analoge elektronische Systeme	3.1	Architekturen der digitalen Signalverarbeitung
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen	3.2	Digitale elektronische Systeme
4	4	Fundamentals of Mobile Communications	4.1	Empfängersynchronisation
			4.2	Transmission and Detection for advanced Mobile Communications
				Entzerrung und adaptive Systeme der digitalen Übertragung
5	5.1	Kommunikationselektronik	5	Satellitenkommunikation
	5.2	Kommunikationsstrukturen		
6	6.1	Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten	6	Entwurf integrierter Schaltungen I
	6.2	Hardware-Beschreibungssprache VHDL		
		Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen		
7	7	Informatik für Ing. I	7	Informatik für Ing. II

Tabelle 26: Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule Ingenieurwissenschaften IKS

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1.1		Informationstheorie *R. Müller* *3V+1Ü*	1.1	Kanalcodierung / Channel Coding *Stierstorfer* *3V+1Ü*	
	1.2		Digitale Übertragung *Schober* *3V+1Ü*	1.2		MIMO Communication Systems (MIMOCom) *Schober* *3V+1T*
2	2.1	Kommunikations-netze *Kaup* *2V+2Ü*		2.1		Image and Video Compression *Kaup* *3V+1Ü*
	2.2	Digitale Signalverarbeitung *Kellermann* *3V+1Ü*		2.2		Speech and Audio Signal Processing *Kellermann* *3V+1Ü*
3	3.1	Analoge elektronische Systeme *Weigel* *3V+1Ü*		3.1	Architekturen der digitalen Signalverarbeitung *G.Fischer* *2V+2Ü*	
	3.2	Integrierte Schaltungen für Funkanwendungen *Weigel* *2V+2Ü*		3.2		Digitale elektronische Systeme *Weigel* *3V+1Ü*
4	4	Fundamentals of Mobile Communi-cations *R. Müller 3V+1Ü*		4.1	Empfänger-synchronisation *Koch 3V+1Ü*	
				4.2	Equalization and Adaptive Systems for Digital Communications *Gerstacker* *2V*	Transmission and Detection for advanced Mobile Communications *Gerstacker* *2V*
5	5.1		Kommunikations-elektronik *Heuberger* *3V+1Ü*	5.1		Satellitenkommu-nikation *Kirsch* *2V+2Ü*
	5.2	Kommunikations-strukturen *Frickel 2V+2Ü*		5.2		

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
6	6.1		Entwurf und Analyse von Schaltungen für hohe Datenraten *Helmreich* *2V+2Ü*	6	Entwurf Integrierter Schaltungen I *Sattler* *2V+2Ü*	
	6.2	Modellierung und Simulation von Schaltungen und Systemen *Helmreich* *2V* [2)] Hardware-Beschreibungs-sprache VHDL [1)] *Frickel/Glein 2VÜ*	Hardware-Beschreibungs-sprache VHDL [1)] *Frickel/Glein 2VÜ*			
7	7.1	Informatik für Ing. I *Lenz 2V+2Ü*		7.1a	Konzeptionelle Modellierung *Lenz 2V+2Ü*	
				7.1b		Grundlagen des Software Engineering *Saglietti 4VÜ*
	7.2	Echtzeitsysteme (ehemals Echtzeitsysteme 1) *Ulbrich/Schröder-Preikschat 2V+2Ü*		7.2		Verlässliche Echtzeitsysteme (ehemals Echtzeitsysteme 2) *Schröder-Preikschat/Ulbrich* *2V+2Ü*

[1)] Alternativ wählbar

[2)] plus 2 SWS freiwillige Übung

Tabelle 27: Lehrveranstaltungen Ingenieurwissenschaften IKS

Hochschulpraktika

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Hochschulpraktika zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen.

Im Masterstudium ist ein Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	Koordinie-render Lehrstuhl	WS	SS	Wahl möglich im …	
					Bachelorstudium	Masterstudium
1	Praktikum Eingebettete Mikrocontrollersysteme	LIKE	X+ XB	X+ XB		
2	Praktikum Nachrichtentechnische Systeme	LIT	X	X		
3	Praktikum Mobilkommunikation	idc		X		
4	Praktikum Multimediakommunikation	LMS		X		
5	Praktikum Digitale Signalverarbeitung	LMS	X			
6	Praktikum Digitaler ASIC-Entwurf	LIKE	XB	XB		
7	Praktikum für systematischen Entwurf programmierbarer Logikbausteine	LTE	X	X		
8	Praktikum Roboternavigation	LIKE	x	x		
9	Praktikum Digitale Übertragung	LIT	X			

XB = Blockpraktikum

Tabelle 28: Hochschulpraktika IKS

Vor der Wahl eines Praktikums ist ggfs. zu prüfen, ob die individuellen Voraussetzungen durch die belegten Wahlpflichtmodule erfüllt sind.

4.7 Wirtschaftswissenschaften

Je nach gewählter wirtschaftswissenschaftlicher Studienrichtung stehen verschiedene Module zur Auswahl. Es können ausschließlich die innerhalb der gewählten Studienrichtung aufgeführten Module unter Beachtung der hier ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtbereiche gewählt werden. Weiterführende Informationen zu den hier aufgeführten wirtschaftswissenschaftlichen Modulen können dem Modulhandbuch für den der jeweiligen Studienrichtung entsprechenden Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften entnommen werden. Bitte informieren Sie sich dort auf jeden Fall vor der Festlegung Ihrer Studienrichtung über die angebotenen Veranstaltungen und eventuell geltende Voraussetzungen zur Teilnahme.
http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/ .

4.7.1 Studienrichtung Management

MG		ECTS
	Pflichtbereich (10 ECTS)	
1	Produktions- & Supply Chain Management (MIM-3421)	5
2	Technology and Innovation Management (MIM-3450)	5
	Wahlpflichtbereich (20 ECTS)	
3	Wahlpflichtmodul 1	5
4	Wahlpflichtmodul 2	5
5	Wahlpflichtmodul 3	5
6	Wahlpflichtmodul 4	5
	Gesamt ECTS	**30**

Tabelle 29: Vertiefungsmodule Management

Modulgruppe Management			
MG	**Nr.**	**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1	Produktions- & Supply Chain Management *Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)*	
2	2		Technology and Innovation Management *Voigt (V/Ü, 5 ECTS)*
3-6	3-6	Wahlpflichtbereich: 20 ECTS (entspricht i.d.R. 4 Veranstaltungen), wählbar aus Tabelle 31. Anmerkung: Bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen gilt die Zulassung nach Verfügbarkeit. Detailliertere Informationen zu den einzelnen Modulen finden Sie im Modulhandbuch des Studiengangs Master in Management unter http://www.wiso.uni-erlangen.de/studium/studiengaenge/modulhandbuch/	

Tabelle 30: Lehrveranstaltungen Management

Modulgruppe Management **Wahlpflichtmodule 1-4**		
lfd. Nr.	**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	Kostenträger I (MIM-3521) *Schöffski (S, 5 ECTS)*	
2	Pharmamanagement I (MIM-3531) *Schöffski (S,5 ECTS)*	
3	Krankenhausmanagement I (MIM-3540) *Schöffski (S, 5 ECTS)*	
4	Ambulantes Management I (MIM-3550) *(ehemals Versorgungsmanagement)* *Schöffski (S, 5 ECTS)*	
5	Medizin (MIM-3561) *(ehemals Medizinische Grundlagen)* *Schöffski (S,5 ECTS)*	
6	**Praxisorientierter Wahlbereich I:** Versorgungsmanagement II (MIM-6231) *(ehemals Management im Gesundheitssektor)* *Emmert (S, 5 ECTS)*	
7	**Praxisorientierter Wahlbereich II:** **Planspiel Krankenhausmanagement** (MIM-5501) *(ehemals Management im Gesundheitssektor)* Entscheidungstraining Krankenhausmanagement *Schöffski (S, 5 ECTS)*	

Modulgruppe Management **Wahlpflichtmodule 1-4**		
lfd. Nr.	**Wintersemester**	**Sommersemester**
8	**Fortgeschrittene Methoden der Managementforschung VII** Forschungsseminar (MIM-5490) *Baccarella/Voigt (S, 5 ECTS)*	**Fortgeschrittene Methoden der Managementforschung VII** Forschungsseminar (MIM-5490) *Baccarella/Voigt (S, 5 ECTS)*
9		**Fallstudien und Projekte im Management III** Fallstudienseminar (MIM-5340) *Hartmann (S, 5 ECTS)*
10	Finanzierungsmanagement von Start-up Unternehmen (MIM-3610) *Voigt (S, 5 ECTS)*	
11	Business Plan Seminar (MIM-3620) *Voigt (S, 5 ECTS)*	
12	**Praxisorientierter Wahlbereich 1** FAUnders Camp: Internationales Kompaktseminar (MIM-3630) *Voigt (S, 5 ECTS)*	
13		**Praxisorientierter Wahlbereich 2** Seminar zum Genossenschaftswesen mit Prof. Dr. h.c. Stephan Götzl (MIM-5510) *Voigt (S, 5 ECTS)*
14	**Praxisorientierter Wahlbereich 3** Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer (MIM-5520) *Voigt (S, 5 ECTS)*	**Praxisorientierter Wahlbereich 3** Praxisseminar mit Prof. Dr. Heinrich v. Pierer (MIM-5520) *Voigt (S, 5 ECTS)*
15		Industrielles Management (MIM-3640) *Voigt (S, 5 ECTS)*
16		**Advanced Marketing Management V:** Business-to-Business Marketing (MARK-4170) *Fürst (S, 5 ECTS)*
17	Global Operations Strategy (MIM-3650) *Voigt (S, 5 ECTS)*	
18	Industrielle Dienstleistungen (MIM-3681) *Voigt (S, 5 ECTS)*	
19		**Fallstudien und Projekte im Management IX** Internationales Projektseminar (MIM-5400) *Voigt (S, 5 ECTS)*
20	**Fallstudien und Projekte im Management X** Industrielles Management in der Praxis (MIM-5410) *Voigt (S, 5 ECTS)*	**Fallstudien und Projekte im Management X** Industrielles Management in der Praxis (MIM-5410) *Voigt (S, 5 ECTS)*

Modulgruppe Management **Wahlpflichtmodule 1-4**		
lfd. Nr.	**Wintersemester**	**Sommersemester**
21	Leadership and Organizational Design (MIM-3691) *Stiglbauer* (*S, 5 ECTS)*	
22		Corporate Investment Controlling (FACT-3700) *Fischer (V/Ü, 5 ECTS)*
23	Foundations of International Management I (MIBS-3710) *Holtbrügge (V/Ü, 5 ECTS)*	
24	Foundations of International Management II (MIBS-3720) *Holtbrügge (V/Ü, 5 ECTS)*	
25		Corporate Strategy (MIM-3730) *Hungenberg (S, 5 ECTS)*
26		~~Internationalisierung mittelständischer Unternehmungen (MIBS-5012)~~ ~~*Haussmann (S, 5 ECTS)*~~
27		**Dienstleistungsmanagement** Advanced Service Management (IIS-3750) *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)*
28		Logistics Industry and Services (MIM-3762) *Hartmann (S, 5 ECTS)*
29	Finanz- und Bankmanagement (FACT-3770) *Scholz (S, 5 ECTS)*	
30	Dienstleistungsmarketing (MARK-3780) *Steul-Fischer (S, 5 ECTS)*	
31	**Dienstleistungsinnovationen** Service Innovation (IIS-3790) *Möslein (S, 5 ECTS)*	**Dienstleistungsinnovationen** (alternativ) Service Innovation (IIS-3790) *Möslein (S, 5 ECTS)*
32	Strategic Supply Management (MIM-6220) *Hartmann (S, 5 ECTS)*	
33		Global Logistics and Supply Chain Management (MIM-5300) *Hartmann (V/Ü, 5 ECTS)*
34	Logistik-Consulting (MIM-5310) *Hartmann (S, 5 ECTS)*	
35	Controlling of Business Systems (FACT-3430) *Fischer (V/Ü, 5 ECTS)*	
36	Creativity and Design in Innovation Management (MIM-2550) *Voigt (S, 5 ECTS)*	

Modulgruppe Management **Wahlpflichtmodule 1-4**		
lfd. Nr.	**Wintersemester**	**Sommersemester**
37	Personalmanagement (MIM-3030) *Holtbrügge (V/Ü, 5 ECTS)*	
38	Sustainability Management & Corporate Functions (MIM-2130) *Beckmann (V/Ü, 5 ECTS)*	
39	**Fallstudien und Projekte im Management IV** Branchen- und themenspezifisches Nachhaltigkeitsmanagement *Beckmann (S, 5 ECTS)*	
40	Business Strategy (MIM-3410) *Hungenberg (V/Ü, 5 ECTS)*	
41	Das Industrieseminar (MIM-2500) Praxisseminar mit Dr. Stefan Asenkerschbaumer *Voigt (S, 5 ECTS)*	Das Industrieseminar (MIM-2500) Praxisseminar mit Dr. Stefan Asenkerschbaumer *Voigt (S, 5 ECTS)*
42	Global Retail Logistics *Hartmann (V, 5 ECTS, vhb-Kurs)*	Global Retail Logistics *Hartmann (V, 5 ECTS, vhb-Kurs)*

Anmerkung: Bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen gilt die Zulassung nach Verfügbarkeit.

Tabelle 31: Wahlpflichtbereich der Vertiefungsmodulgruppe Management

4.7.2 Studienrichtung Marketing

MG		ECTS
	Wahlpflichtbereich (30 ECTS)	
1	Wahlpflichtmodul 1	5
2	Wahlpflichtmodul 2	5
3	Wahlpflichtmodul 3	5
4	Wahlpflichtmodul 4	5
5	Wahlpflichtmodul 5	5
6	Wahlpflichtmodul 6	5
	Gesamt ECTS	**30**

Tabelle 32: Vertiefungsmodule Marketing

Modulgruppe Marketing			
MG	**Nr.**	**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1	Advanced Marketing Management I: Dienstleistungsmarketing (MARK-8070) Steul-Fischer (S, 5 ECTS)	
2	2		Advanced Marketing Management II: Advanced Topics in Marketing (MARK-4141) Koschate-Fischer (S, 5 ECTS)
3	3	Advanced Marketing Management III: Internationales Marketing (MARK-4143) Fürst (S, 5 ECTS)	
4	4		Advanced Marketing Management IV: Strategisches Marketing (MARK-4160) Steul-Fischer (S, 5 ECTS)
5	5		Advanced Marketing Management V: Business-to-Business Marketing (MARK-4170) Fürst (S, 5 ECTS)
6	6	Advanced Marketing Management VII: Kundenmanagement (MARK-8080) Steul-Fischer (S, 5 ECTS)	
7	7	Produkt- und Preismanagement (MARK-4261) Koschate-Fischer (S/Ü, 5 ECTS)	
8	8	Kommunikations- und Vertriebsmanagement (MARK-4270) Fürst (S/Ü, 5 ECTS)	
9	9	Marketingtheorie (MARK-4010) Steul-Fischer (S, 5 ECTS)	
10	10	Marketing Seminar (MARK-4050 bzw. MARK-4060 bzw. MARK-4070) Koschate-Fischer bzw. Fürst bzw. Steul-Fischer (S, 5 ECTS)	

Anmerkung: Bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen gilt die Zulassung nach Verfügbarkeit.

Tabelle 33: Wahlpflichtbereich der Vertiefungsmodulgruppe Marketing

4.7.3 Studienrichtung Finance, Auditing, Controlling, Taxation (FACT)

Innerhalb der Studienrichtung FACT kann wiederum zwischen den beiden Spezialisierungen „General FACT“ und „FInFACT“ (Finance & Insurance aus FACT) gewählt werden. Auch hier gilt, dass ausschließlich die innerhalb der gewählten Studienrichtung aufgeführten Module unter Beachtung der hier ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtbereiche gewählt werden können.

4.7.3.1 General FACT

MG		ECTS
	Pflichtbereich (30 ECTS)	
1	Grundlagen FACT 1 (FACT 3810)	15
2	Grundlagen FACT 2 (FACT 3820)	10
3	Grundlagen FACT 3 (FACT 3830)	5
	Gesamt ECTS	**30**

Tabelle 34: Vertiefungsmodule General FACT

Modulgruppe Finance, Auditing, Controlling, Taxation			
MG	**Nr.**	**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1.1	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung (FACT-3810) *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*	
	1.2	Controlling of Business Systems (FACT-3810) *Fischer (V/Ü, 5 ECTS)*	
	1.3	Versicherungs- und Risikotheorie (FACT-3810) *Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)*	
2	2.1	Steuerliche Gewinnermittlung (FACT-3820) *Scheffler (V/Ü**, 5 ECTS)* ** *plus Tutorium*	
	2.2		Unternehmenssteuerrecht (FACT-3820) *Ismer (V/Ü, 5 ECTS)*
3	3	Konzernrechnungslegung (FACT-3830) *Henselmann (V/Ü, 5 ECTS)*	

Tabelle 35: Lehrveranstaltungen General FACT

4.7.3.2 FInFACT

MG		ECTS
	Pflichtbereich (10 ECTS)	
1	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	5
2	Versicherungs- und Risikotheorie	5
	Wahlpflichtbereich (20 ECTS)	
3	Wahlmodul 1	5
4	Wahlmodul 2	5
5	Wahlmodul 3	5
6	Wahlmodul 4	5
	Gesamt ECTS	**30**

Tabelle 36: Vertiefungsmodule FInFACT

Modulgruppe FInFACT (Finance & Insurance aus FACT)			
MG	**Nr.**	**Wintersemester**	**Sommersemester**
Pflichtbereich (10 ECTS)			
1	1	Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung (FACT-3810) *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*	
2	2	Versicherungs- und Risikotheorie (FACT-3810) *Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)*	
Wahlpflichtbereich (20 ECTS)			
3	3		Asset Liability Management (Versicherungen) (FACT-4840) *Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)*
4	5		Lebensversicherung (FACT-4840) *Gatzert (V/Ü, 5 ECTS)*
5	5	Hauptseminar Risk and Insurance (FACT-5600) *Gatzert (S, 5 ECTS)*	Hauptseminar Risk and Insurance (FACT-5600) *Gatzert (S, 5 ECTS)*
6	6	Finanz- & Bankmanagement (FACT-3840) *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*	
7	7		Financial Engineering & Structured Finance (FACT-3840) *Scholz (V/Ü, 5 ECTS)*
8	8		Workshop Finance (FACT-3910) *Scholz (S, 5 ECTS)*
9	9	Hauptseminar Finance (FACT-5530) *Scholz (S, 5 ECTS)*	
10	10		R for Insurance and Finance (FACT-6130) *Gatzert (S, 5 ECTS)*
11	11	Aktuelle Fragen aus FACT I (FACT-5250) *Dozenten aus FACT (S, 5 ECTS)*	Aktuelle Fragen aus FACT I (FACT-5250) *Dozenten aus FACT (S, 5 ECTS)*
12	12	*Alternativ zu SS, wenn angeboten:* Quantitative Risk Assessment with Excel (FACT-2260) *Gatzert (S, 5 ECTS)*	Quantitative Risk Assessment with Excel (FACT-2260) *Gatzert (S, 5 ECTS)*
13	13		Multivariate Zeitreihenanalyse (Ökonometrie 5) (DMSE-3310) *Klein (V/Ü, 5 ECTS)*

Tabelle 37: Lehrveranstaltungen FInFACT

4.7.4 Studienrichtung International Information Systems

MG		ECTS
	Pflichtbereich (15 ECTS)	
1	Innovation & Value Creation I	5
2	Services, Processes, Intelligence I	5
3	IT Management I	5
	Wahlpflichtbereich (15 ECTS)	
4	Innovation & Value Creation II	5
5	Services, Processes, Intelligence II	5
6	IT Management II	5
	Gesamt ECTS	30

Tabelle 38: Vertiefungsmodule IIS

Modulgruppe International Information Systems				
Pflichtbereich				
MG	**Nr.**	**Wintersemester**		**Sommersemester**
1	1	**Innovation and Leadership (IIS70504)** *Möslein (V/Ü, 5 ECTS)*		
2	2	**Advanced Service Management (IIS70817 / IIS70818)** *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)*	**or**	**Business Intelligence and Relationships (IIS70412 / IIS70413)** *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)*
3	3	**Managing Global Projects (IIS70601)** *Amberg (V/Ü, 2,5 ECTS)* + **Managing Information Technology (IIS70602)** *Amberg (V/Ü, 2,5 ECTS)*	**or**	**Fundamentals of Enterprise-Wide IT-Architectures Management (IIS70301)** *Amberg (V, 2,5 ECTS)* + **Case Study Seminar (IIS70302)** *Amberg (S, 2,5 ECTS)*
Wahlpflichtbereich **(15 ECTS; alle Veranstaltungen können kombiniert werden)**				
4	4	**Strategies for Platform Mediated Organizations (IIS70503)** *Möslein (V/Ü, 2,5 ECTS)* **Innovation Technology (IIS70721)** *Möslein (V/Ü, 5 ECTS)* **Service Innovation (IIS72401)** *Möslein (V/Ü, 5 ECTS)*		**Digitalizing Organization (IIS72301)** *Möslein (V/Ü, 2,5 ECTS)* **IT-Industry in India (IIS70502)** *Möslein (V/Ü, 2,5 ECTS)* **Service Innovation (IIS72401); alternativ** *Möslein (V/Ü, 5 ECTS)*

5	5	**Advanced Service Management (IIS70817 / IIS70818)** *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)* (Falls nicht als Pflichtfach belegt) **Advanced Process Management (IIS70815 / IIS70816)** *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)* **E-Business Strategies and Networking (IIS56201 / IIS56202)** *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)* **Case Solving Seminar (IIS70101)** *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)*		**Business Intelligence and Relationships (IIS70412 / IIS70413)** *Bodendorf (V/Ü, 5 ECTS)* (Falls nicht als Pflichtfach belegt)
6	6	**Managing Global Projects (IIS70601)** *Amberg (V/Ü, 2,5 ECTS)* (Falls nicht als Pflichtfach belegt) **Managing Information Technology (IIS70602)** *Amberg (V/Ü, 2,5 ECTS)* (Falls nicht als Pflichtfach belegt)		**Fundamentals of Enterprise-Wide IT-Architectures Management (IIS70301)** *Amberg (V, 2,5 ECTS)* (Falls nicht als Pflichtfach belegt) **Case Study Seminar (IIS70302)** *Amberg (S, 2,5 ECTS)* (Falls nicht als Pflichtfach belegt)

Tabelle 39: Lehrveranstaltungen IIS

5 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

Exkursionen
Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden, bieten die Möglichkeit, über das Praktikum hinaus weitere Betriebe kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können. Es wird empfohlen, an möglichst vielen Exkursionen teilzunehmen, auch wenn eine Teilnahme nicht verpflichtend ist.

"Soft Skills"
Die Technische Fakultät bietet Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an (http://www.tf.fau.de/fakultaet/studien-service-center.shtml).

Fremdsprachen
Am Sprachenzentrum der Universität können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden, die u.U. auch als nichttechnische Wahlfächer anerkannt werden können (http://www.sz.uni-erlangen.de).

Begabtenförderung der Technischen Fakultät
Detailinformationen zum Förderprogramm erhalten Sie durch Prof. Walter Kellermann, Lehrstuhl für Multimediakommunikation und Signalverarbeitung, oder im Studien-Service-Center der Technischen Fakultät (http://www.tf.fau.de/studium/foerderung-bafoeg.shtml).

Bayerische Eliteakademie
Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe www.eliteakademie.de).

Virtuelle Hochschule Bayern
Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an, die auch teilweise als Wahlmodule anerkannt werden können (http://www.vhb.org).

6 eStudy - Elektronische Studieninformationen

6.1 Übersicht der elektronischen Systeme

Neben der Kommunikation über E-Mail und der Informationsvermittlung über die Studiengangshomepages existieren für die verschiedenen Anforderungen des Studiums 3 elektronische Systeme:

- **Univis** dient als Vorlesungsverzeichnis sowie als Personen- und Einrichtungsverzeichnis
- In **MeinCampus** erfolgt die Prüfungsverwaltung
- **StudOn** ist die Lernplattform der FAU, in der z.B. Lehrveranstaltungsunterlagen bereitgestellt werden.

6.2 E-Mail-Verteiler

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Für jeden Studiengang und jedes Semester gibt es einen E-Mail-Verteiler für Informationen zum Studium wie beispielsweise Änderungen bei Prüfungen oder Terminverschiebungen von Vorlesungen sowie einen Verteiler im Rahmen des "Career Service", beispielsweise für Veranstaltungshinweise oder Ausschreibungen für Studienpreise. Die Ein- und Austragung erfolgt über folgende Homepage:

https://lists.uni-erlangen.de

Die Listennamen lauten wie folgt:

Studiengang	Studien-beginn	Informationen zum Studium	Informationen zu Veranstaltungen
Bachelor WING	2015ws	studium-wing-2015ws-info	studium-wing-2015ws-careerservice
Master WING	2015ws und 2016ss	studium-wing-master-info	studium-wing-master-careerservice

Tabelle 40: E-Mail-Verteiler

6.3 Einstellungen Ihrer E-Mail

Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite http://www.idm.uni-

erlangen.de und wählen Sie den Menüpunkt "Aktivierung"/"Freischaltung für Studierende".

6.4 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage des Wirtschaftsingenieurwesens erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

www.wing.uni-erlangen.de

Sie können die Stundenpläne der Semester direkt aufrufen:

Bild 5: "Vorgefertigte" Univis-Abfragen via Studiums-Homepage

6.5 Univis

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (UnivIS) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

http://univis.uni-erlangen.de

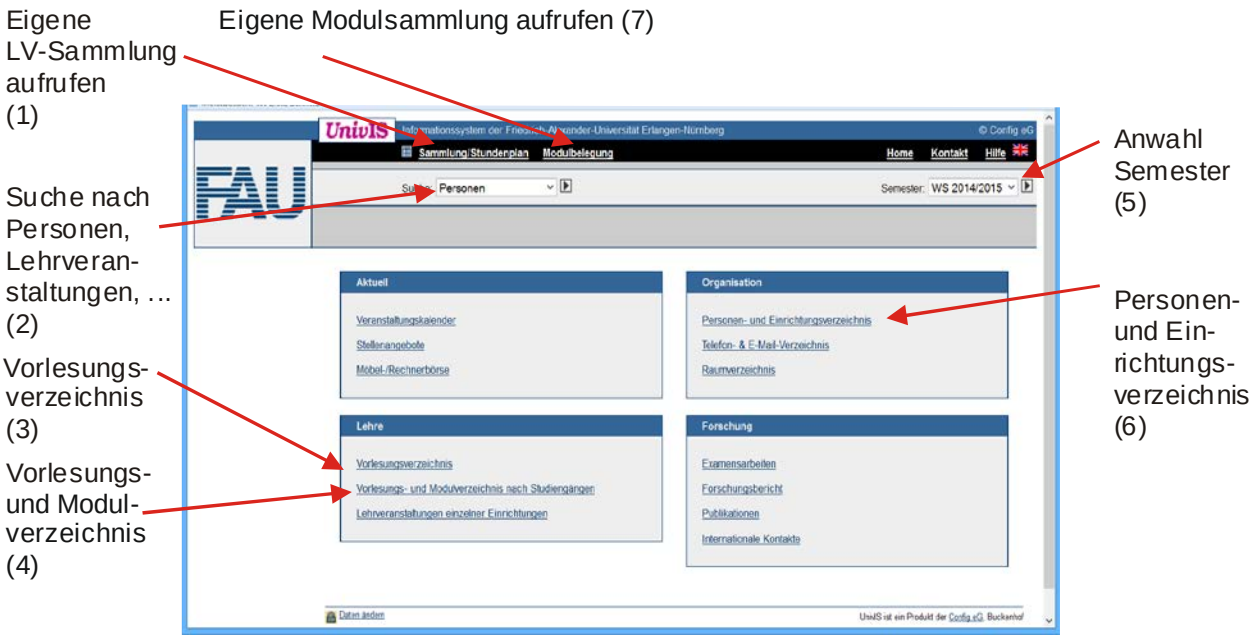

Bild 6: Univis-Startmenü

Im Univis können Sie sehr einfach nach Personen oder einzelnen Lehrveranstaltungen suchen. Nach der Suche einer Lehrveranstaltung (Bild 6, Punkt 2) können Sie auf den Raum, den Dozenten oder die Lehrveranstaltung klicken, um Informationen hierzu zu erhalten (Bild 7).

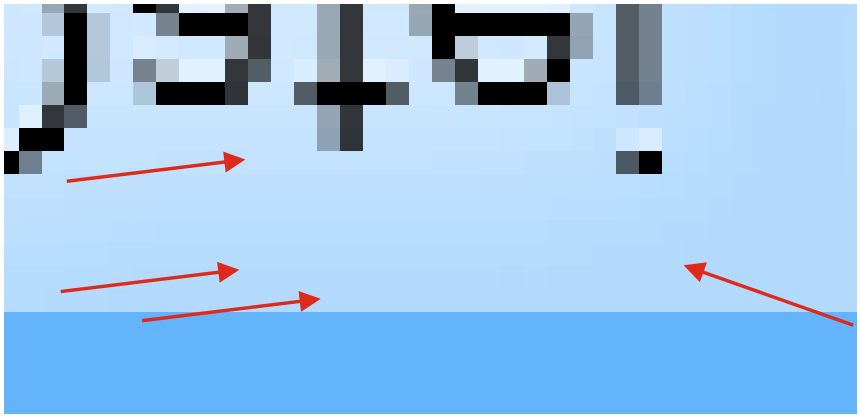

Bild 7: Lehrveranstaltungssuche

Weiterhin erhalten Sie durch Klicken auf z.B. "Vorlesungs- und Modulverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelorstudiengang" - "Modulverzeichnis" eine Übersicht aller Module, gegliedert nach GOP-, Pflicht, Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Bild 8).

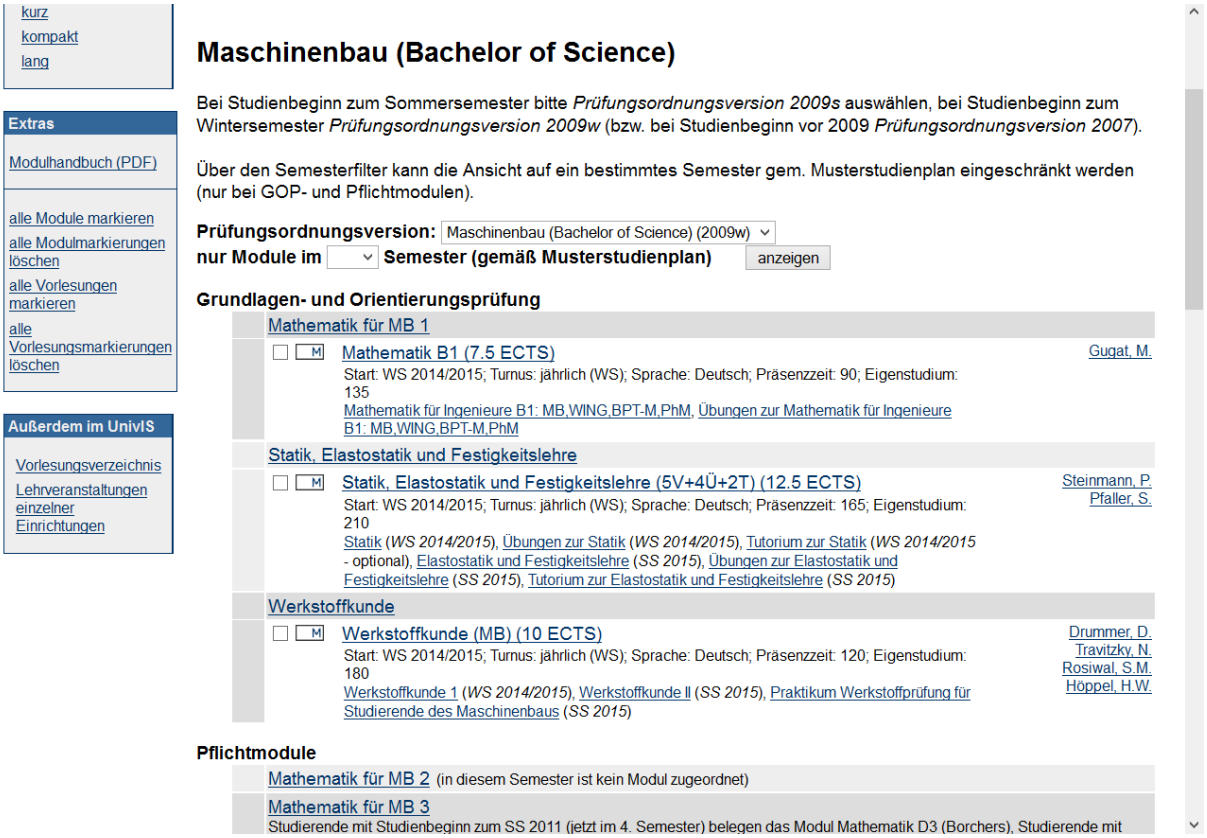

Bild 8: Modulverzeichnis - MB-1. Sem.

Zur Generierung eines individuellen Stundenplans, wie es beispielsweise in höheren Semestern erforderlich ist, gehen Sie wie folgt vor:

Wählen Sie eine Rubrik, z.B. "Vorlesungs- und Modulverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelorstudiengang" - "Modulverzeichnis" - "Wahlpflichtmodule":

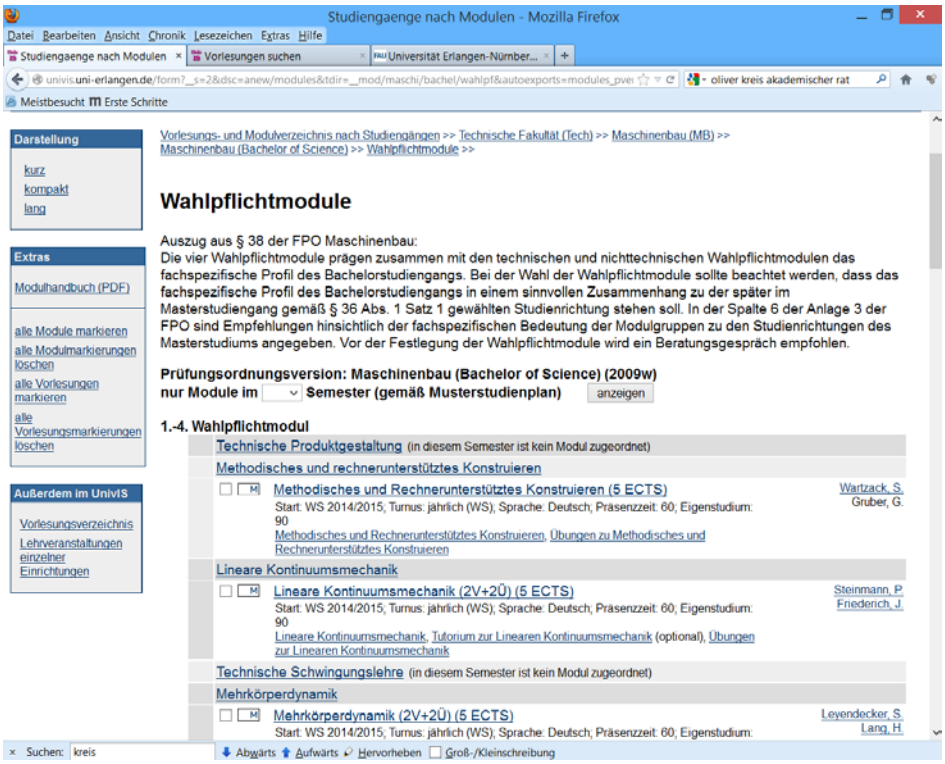

Bild 9: WPM-Modulkatalog

Sie können nun die gewünschten Module markieren (Bild 10, Nr. 1) und durch Klicken des Buttons "Auswahl zur Modulbelegung hinzufügen" zu Ihrer Modulsammlung hinzufügen (Bild 10, Nr. 2).

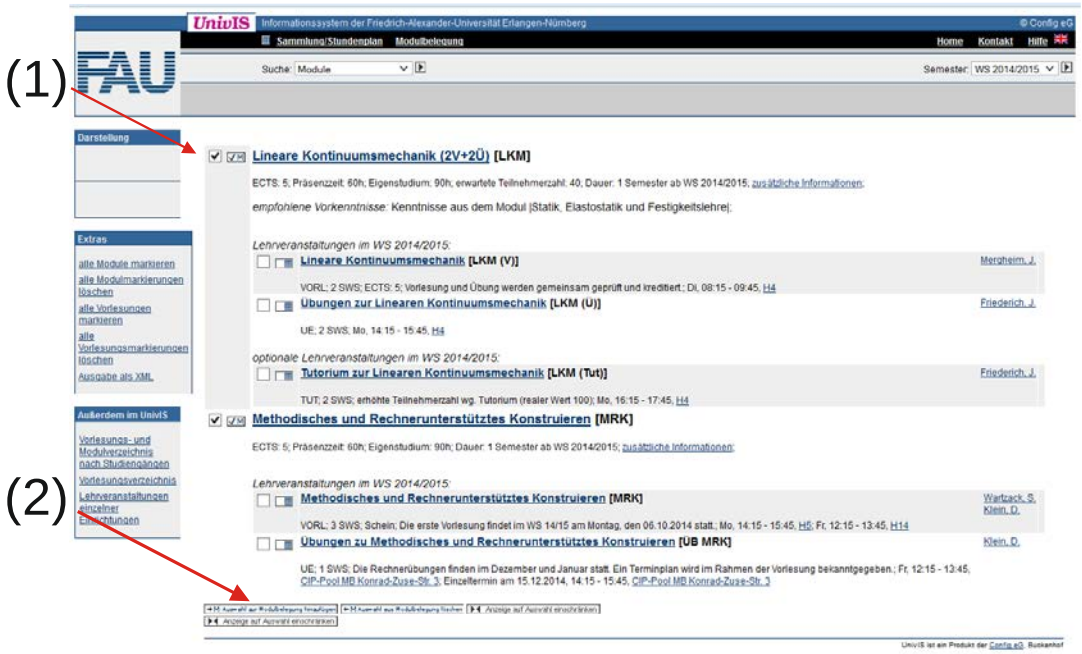

Bild 10: Modulverzeichnis - MB-1. Sem.

Nach Klick auf "Modulbelegung" (Bild 6, Punkt 7) werden die gesammelten Module angezeigt. In der Modulsammlung können Sie nun die gewünschten

Lehrveranstaltungen markieren, und wieder auf den Button "Auswahl zur Modulbelegung hinzufügen" klicken. Anschließend erhalten Sie die Liste der Lehrveranstaltung durch Klicken auf "Sammlung/Stundenplan" (Bild 6, Punkt 1).

Beachten Sie, dass Sie pro Abfrage immer nur auf Lehrveranstaltungen eines Semesters zugreifen können (d.h. Winter- oder Sommersemester)!

Bild 11: Sammlung Lehrveranstaltungen

Durch Klick auf "Stundenplan" (Bild 11 Nr. 1) erhalten Sie eine grafische Darstellung:

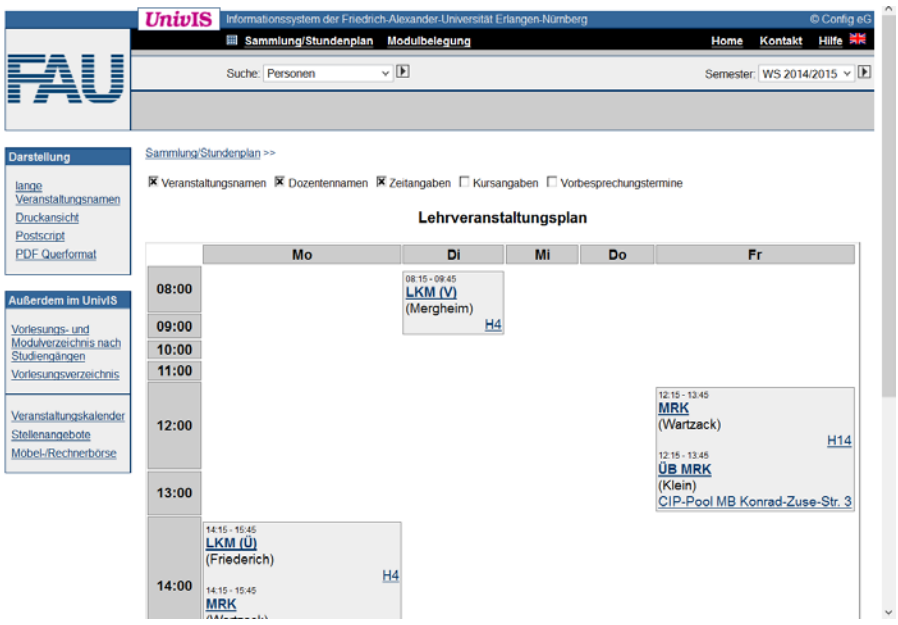

Bild 12: Stundenplan

Zur besseren Darstellung v.a. für den Druck können Sie "PDF Querformat" wählen.

6.6 StudOn

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Aus Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen, und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Dazu stehen zunächst zwei Plattformen zur Verfügung: eine Lernplattform, auf der Lehrende und Studierende Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren können. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch vor, mit allen aktuellen Informationen; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können. Beide Plattformen können von den Studierenden auch eigenverantwortlich und selbstorganisiert genutzt werden.

Aktuelle Informationen werden vom Studien-Service-Center bekannt gegeben. Die Adresse lautet: http://www.studon.uni-erlangen.de

6.7 MeinCampus

Über "Mein Campus" können eine Vielzahl von Verwaltungsfunktionen für das Studium von der Bewerbung über das Erstellen von Studien- und Notenbescheinigungen bis hin zur Prüfungsan- und abmeldung genutzt werden (http://www.campus.uni-erlangen.de).

7 Adressen

7.1 Department Maschinenbau MB

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät.

Das Department Maschinenbau ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 9 Lehrstühlen mit ca. 300 Mitarbeitern (davon über die Hälfte über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert). Das Department verantwortet derzeit die Studiengänge Maschinenbau und International Production Engineering and Management und ist weiter zu ca. 50 % an den interdisziplinären Studiengängen Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Berufspädagogik Technik beteiligt. In diesen Studiengängen sind über 4.000 Studierende eingeschrieben. Weiterhin bietet das Department Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Oktober 2006 bewilligte Graduate School „Advanced Optical Technologies“, an der der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des „Elitenetzwerks Bayern“.

Das Department Maschinenbau wird seit dem Jahr 2008 jährlich mit dem Gütesiegel des deutschen Fakultätentags für Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. akkreditiert.

Im Folgenden sind die Lehrstühle mit ihren wichtigsten Arbeitsgebieten in der Reihenfolge ihrer Ersteinrichtung aufgeführt:

	Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT Prof. Dr.-Ing. habil. Marion Merklein

Postanschrift: Egerlandstr. 13, 91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27140
E-mail: lft@lft.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lft.uni-erlangen.de

Prof. Merklein, Prof. Engel, PD Hagenah, Prof. i.R. Geiger

- Blechumformung
- Massivumformung
- Werkzeugbau und Systemtechnik
- Modellierung und Simulation
- Oberfläche und Tribologie
- Werkstoffcharakterisierung und -modellierung

Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM

Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann

Postanschrift: Egerlandstr. 5, 91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28502
E-Mail: sekretariat@ltm.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.ltm.uni-erlangen.de

Prof. Steinmann, Prof. Willner, Prof. Mergheim, Prof. i.R. Kuhn

- Kontinuumsmechanik fester Körper
- Multiskalenmechanik
- Materialmechanik
- Strukturmechanik
- Biomechanik
- Numerische Mechanik

Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS
Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Postanschrift: Egerlandstr. 7, 91058 Erlangen und
Forschungsfabrik auf dem AEG-Gelände,
Fürther Str. 246b, 90429 Nürnberg
Telefon: 09131/85-27971
E-Mail: franke@faps.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.faps.uni-erlangen.de

Prof. Franke, Prof. i.R. Feldmann

- Elektronikproduktion
- Elektromaschinenbau (E|Drive-Center)
- Biomechatronik
- System Engineering
- E|Home-Center
- Handhabungs- und Montagetechnik
- Aufbau- und Verbindungstechnik
- Ressourcenschonende und energieeffiziente Produktionstechnik

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik KT*mfk*

Prof. Dr.-Ing. Sandro Wartzack

Postanschrift: Martensstr. 9, 91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27986
E-Mail: mfk@mfk.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.mfk.uni-erlangen.de

Prof. Wartzack, Prof. Hasse, Prof. i.R. Meerkamm

- Produktentwicklungsprozess und -methoden

- Menschzentrierte Produktentwicklung
- Virtuelle Produktentwicklung
- Toleranzmanagement
- Leichtbau
- Wälzlager und Wälzlagerungen
- Tribologische PVD-/PACVD-Schichten
- Festkörperkinematik und -aktorik
- Elastische Sensorik und Aktorik

	Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT Prof. Dr.-Ing. Dietmar Drummer

Postanschrift: Am Weichselgarten 9, 91058 Erlangen-Tennenlohe
Telefon: 09131/85-29700
E-Mail: info@lkt.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lkt.uni-erlangen.de
Prof. Drummer, Prof. em. Ehrenstein

- Werkstoffe und Verarbeitung
- Additive Fertigung
- Leichtbau und FVK
- Verbindungstechnik und Tribologie
- Modellierung und Simulation

	Lehrstuhl für Fertigungsmesstechnik FMT Prof. Dr.-Ing. habil. Tino Hausotte

Postanschrift: Nägelsbachstr. 25, 91052 Erlangen
Telefon: 09131/85-20451
E-Mail: sekretariat@fmt.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.fmt.tf.uni-erlangen.de
Prof. Hausotte, Prof. Otten

- Koordinatenmesstechnik
- Optische Messtechnik
- Mikro- und Nanomesstechnik
- Messunsicherheitsermittlung
- Qualitätsmanagement
- E-Learning

	Lehrstuhl für Photonische Technologien LPT Prof. Dr.-Ing. Michael Schmidt

Postanschrift: Konrad-Zuse-Str. 3/5, 91052 Erlangen
Telefon: 09131/85-23241

E-Mail: info@lpt.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lpt.uni-erlangen.de
Prof. M. Schmidt

- Simulation & Modellierung
- Ultrakurzpulslaser-Technologien
- Additive Fertigung
- Sensorik, Regelung & Echtzeitsysteme
- Photonische Medizintechnik

	Lehrstuhl für Technische Dynamik LTD Prof. Dr.-Ing. habil. Sigrid Leyendecker

Postanschrift: Haberstraße 1, 91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-61000
E-Mail: sigrid.leyendecker@ltd.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.ltd.tf.uni-erlangen.de
Prof. Leyendecker

- Diskrete Mechanik
- Dynamische Simulation mit mechanischen Integratoren
- Mehrkörperdynamik mit starren Körpern und flexiblen Strukturen
- Optimalsteuerung in der Mehrkörperdynamik
- Biomechanik & menschliche Bewegung im Sport
- Robotik in der Industrie und Medizin

	Lehrstuhl für Ressourcen- und Energieeffiziente Produktionsmaschinen Prof. Dr.-Ing. Nico Hanenkamp

Postanschrift: Fürther Str. 246c, 90429 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-96601
E-Mail: nico.hanenkamp@fau.de
Homepage: (in Einrichtung)
Prof. Hanenkamp

- Entwicklung und Betrieb ressourceneffizienter Produktionssysteme
- Innovative Prozesse und Anlagen zur spanenden Bearbeitung
- Fabrikbetrieb und operative Exzellenz

7.2 Dep. Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik EEI

Das Department EEI mit seinen insgesamt 13 Lehrstühlen und den International AudioLabs Erlangen deckt die Grundlagen und Spezialthemen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik umfassend in

Forschung und Lehre ab. Durch seine ausgeprägte Vernetzung mit den anderen Departments der Technischen Fakultät sowie den beiden Erlanger Fraunhofer Instituten steht es für eine moderne und ingenieurwissenschaftlich ausgeprägte Elektro- und Informationstechnik-Ausbildung mit einem sehr breiten Fächerspektrum.
Im Folgenden sind die Hochschullehrer aufgeführt sowie stichpunktartig einige Gebiete angegeben, auf denen die Lehrstühle in der Forschung tätig sind. Weitere Informationen finden sich auf den Internet-Seiten der Lehrstühle. Welche Themen im Hinblick auf die Durchführung von Bachelor- und Masterarbeiten aktuell sind, kann den Internet-Seiten oder speziellen Anschlagbrettern der einzelnen Lehrstühle entnommen werden. Doktorarbeiten können von den aufgeführten Hochschullehrern betreut werden.

Lehrstuhl für Digitale Übertragung

Prof. Dr.-Ing. R. Schober
Prof. Dr.-Ing. R. Müller
apl. Prof. Dr.-Ing. W. Gerstacker
Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat Raum E 1.22
Tel.: 85 27161, Fax: 85 28682, E-Mail: gabriele.melzer@fau.de

- Drahtgebundene und drahtlose Nachrichtenübertragung
- Informationstheorie
- Smart Grid Kommunikation
- Molekulare Kommunikation
- Optimierung und Ressourcenallokation für Funknetze
- Cognitive Radio
- Sensornetze
- Kommunikationssysteme: LTE-A, LTE, UMTS, HSPA, GSM/EDGE, WLAN, WiMAX, TETRA
- Modulations- und Codierverfahren
- Entwurf hocheffizienter Empfänger für die digitale Übertragung
- Interferenzunterdrückung und Interferenzmanagement
- Mehrantennenübertrangungssysteme („MIMO“)
- Netzwerkcodierung
- Relaisbasierte Übertragungsverfahren
- Sichere Datenübertragung
- Energieeffiziente Nachrichtenübertragung

Lehrstuhl für Elektrische Antriebe und Maschinen

Prof. Dr.-Ing. B. Piepenbreier
Prof. Dr.-Ing. I. Hahn

Cauerstraße 9, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum A 2.29
Tel.: 85 27249, Fax: 85 27658, E-Mail: anna.baum@fau.de

- Entwurf Modellbildung und Simulation elektrischer Antriebssysteme
- Entwicklung neuer Stromrichtertopologien
- Schaltungstechnik für neue Leistungshalbleiterbauelemente
- Innovative Motorenkonzepte
- Digitale Regelung von Drehstromantrieben
- Antriebsnahe Sensortechnik

Lehrstuhl für Elektrische Energiesysteme

Prof. Dr.-Ing. M. Luther
Prof. Dr.-Ing. J. Jäger
Hon.-Prof. Dr.-Ing. M. Konermann
PD Dr.-Ing. habil. Christian Weindl

Standort 1: Südgelände
Cauerstraße 4,
91058 Erlangen
Sekretariat: Raum 01.131
Tel.: 85 29511, Fax: 85 29541

Standort 2: Röthelheim-Campus
Konrad-Zuse-Straße 3-5
91052 Erlangen
Sekretariat: Raum 01.046
Tel.: 85 23446, Fax: 85 23499

E-Mail: info@ees.fau.de

Der Lehrstuhl für Elektrische Energiesysteme beschäftigt sich in Forschung und Lehre mit Betriebsmitteln und Anlagen entlang der gesamten Kette der elektrischen Energieversorgung: Umwandlung, Transport und Nutzung. Im Fokus stehen hierbei Entwicklung, Auslegung, Betrieb, Regelung und Verhalten von Energieversorgungssystemen. Die Betrachtung der Einzelkomponenten sowie die Untersuchung des Gesamtsystems sind die Grundlage zur Gestaltung nachhaltiger Energiesysteme der Zukunft.
Die Themenschwerpunkte des Lehrstuhls sind:

- Auslegung und Integration von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungen (HGÜ) und leistungselektronischen Stellgliedern (FACTS) in Hochspannungsdrehstromnetzen, HGÜ Multi-Terminal-Systeme

- Entwicklung und Gestaltung großräumiger Übertragungssysteme mit hohem regenerativem Erzeugungsanteil, Offshore Grid, Electricity Highway
- Smart Grids: Zusammenspiel zwischen Übertragungs- und Verteilnetzen, Erzeugungs- und Lastmanagement, Integration von Energiespeichern
- Entwicklung der Energiemärkte im liberalisierten Umfeld
- Netzsicherheitsanalyse: koordinierte Systemführung im deregulierten Markt, Expertensysteme, adaptive Schutzsysteme
- Netzplanung: neue systemorientierte Netzarchitekturen
- Asset-Management: Beurteilung von Betriebsmitteln, Zustandsdiagnose und Einsatzstrategien, Instandhaltungsstrategien, neue Werkstofftechnologien und Komponenten
- Hochspannungs- und Hochstromtechnik, Messtechnik, Echtzeitsimulation

Lehrstuhl für Elektromagnetische Felder

Prof. Dr.-Ing. M. Albach
Prof. Dr.-Ing. T. Dürbaum
Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum E 2.23
Tel.: 85 28953, Fax: 27787, E-Mail: emf-sekretariat@fau.de

- Berechnung elektromagnetischer Felder
- Elektromagnetische Verträglichkeit
- Störemission und Störempfindlichkeit elektronischer Komponenten und Systeme, ESD
- Hochfrequent getaktete leistungselektronische Schaltungen
- Pulsweitengesteuerte und resonante Schaltnetzteile
- Dimensionierung von Spulen und Transformatoren für die Leistungselektronik
- Integration passiver Komponenten
- Simulationstools für die Leistungselektronik

Lehrstuhl für Elektronische Bauelemente

Prof. Dr.rer.nat. L. Frey

Cauerstraße 6, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum 1.122
Tel.: 85 28634, Fax: 85 28698, E-Mail: info@leb.eei.uni-erlangen.de

- Technologie und Simulation mikroelektronischer Bauelemente und Schaltkreise auf Silicium- und Siliciumkarbid (SiC)-Basis
- Entwicklung von Prozessschritten
- Entwicklung von Sensoren und Aktoren
- Mikrosysteme
- Leistungselektronische und mechatronische Systeme
- Halbleiterfertigungsgeräte und Materialien
- Simulation von Geräten und Fertigungsschritten
- Kontaminationsanalytik und Fehleranalyse
- Ionen- und Elektronenstrahlfeinbearbeitung (FIB)

Lehrstuhl für Hochfrequenztechnik

Prof. Dr.-Ing. M. Vossiek
Prof. Dr.-Ing. B. Schmauß
Prof. Dr.-Ing. K. Helmreich

Cauerstraße 9, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum H 6.21
Tel.: 85 27214, Fax: 85 27212, E-
Mail: roswitha.voelkner@fau.de, helga.guenther-kiesel@fau.de
http://www.lhft.eei.uni-erlangen.de

Hochfrequenztechnik und Photonik für Anwendungen in Sensorik, Kommunikationstechnik, Automatisierungstechnik , Mechatronik, Energietechnik, Umwelttechnik und Medizin:

- Entwurf, Simulation, Aufbau und Test von Mikrowellenschaltungen, Antennen und kompletten Hochfrequenzsystemen
- Photonik und Optische Übertragungstechnik

- Systemtechnik, eingebettete Systeme, hardwarenahe Signalverarbeitung und Algorithmen für Mikrowellen- und Photonik-Systeme

Vertiefungsgebiete und spannende Forschungsarbeiten in den Bereichen:

- Radar- und Mikrowellensysteme, Radar-Bildgebung und Navigation: Radar für KFZ, Roboter und autonome Fahrzeuge, Subsurface Sensing, Materialcharakterisierung, Fernerkundung
- Medizintechnik: HF-Komponenten für MR-Tomographen, Bildgebung und Strahlentherapiesysteme, Photonik in der Augenheilkunde
- Funkortungssysteme, RFID, drahtlose Sensoren, Telemetrie, energieautarke Sensoren, drahtlose Energieübertragung
- Test integrierter Schaltungen, Signalintegrität und Signalpfadanalyse für High-Speed-Elektronik
- Glasfaserbasierte Komponenten und Systeme: Faser-Bragg-Gitter, nichtlineare Faseroptik, Faseroptische Sensorik
- Lasertechnik: Entwicklung von Faserlasern und Verfahren der Gasanalyse
- Optische Kommunikationstechnik: Systemoptimierung, optische und elektrische Entzerrung hochbitratiger Datensignale

Lehrstuhl für Informationsübertragung

Prof. Dr.-Ing. habil. J. Huber
Hon. Prof. Dr.-Ing. H. Haunstein

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum N 5.27
Tel.: 85 27113, Fax: 85 28919, E-Mail: lit@nt.eei.uni-erlangen.de

- Informationstheoretische Grundlagen der digitalen Kommunikation
- Kanalcodierung und codierte Modulation
- Digitale Funkübertragungstechnik (Wireless Communications)
- Entzerrungsverfahren
- Mehrträgerübertragungsverfahren
- Mehrbenutzerkommunikation und MIMO-Systeme
- Schnelle digitale Übertragung über symmetrische Leitungen (xDSL)
- Digitale Übertragung über Stromversorgungsleitungen (Powerline Communications)

- Optische Übertragungstechnik, optisches OFDM

Lehrstuhl für Informationstechnik mit dem Schwerpunkt Kommunikationselektronik

Prof. Dr.-Ing. A. Heuberger
Prof. Dr.-Ing. J. Thielecke

Am Wolfsmantel 33, 91058 Erlangen-Tennenlohe,
Tel.: 85 25101, Fax: 85 25102, E-Mail: like-info@fau.de

Die Telematik mit den 3 Themen Telemetrie, Rundfunk und Navigation bilden folgende Schwerpunkte am Lehrstuhl LIKE:

- Telemetrie für große Reichweiten bei geringster Stromaufnahme
- Miniaturisierte und energiesparende Sensorknoten für die Telemetrie (IoT, Industrie 4.0, u.a.)
- Lokalisierung und Optimierung von RFID-Systemen
- Eingebettete Systeme für Funkortung und Telemetrie
- Digitaler Rundfunk, digitales Campusradio "bitexpress.de"
- Navigation inner- und außerhalb von Gebäuden mittels GPS/Galileo
- Funkortung (z.B. zur Bewegungsanalyse von Fledermäusen)
- Autonomes Fahren und Robotik
- Schaltungen und Systeme für die Raumfahrt
- Digitaler Rundfunk, digitales Campusradio "bitexpress.de"

Lehrstuhl für Multimediakommunikation und Signalverarbeitung

Prof. Dr.-Ing. A. Kaup
Prof. Dr.-Ing. W. Kellermann
apl. Prof. Dr.-Ing. habil. R. Rabenstein

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum N 6.24
Tel.: 85 27101, Fax: 85 28849, E-Mail: ute.hespelein@fau.de

- Bild- und Videosignalverarbeitung
- Videokompression
- Videosignalanalyse und -verbesserung
- Bildkommunikationssysteme
- Mobile TV-Empfänger

- Mehrkamerasysteme
- Sprach- und Audiokommunikationssysteme
- Akustische Szenenanalyse
- Sprachsignalverbesserung
- Wellenfeldanalyse und -synthese
- Klangsynthese
- Mehrdimensionale und vielkanalige Systeme
- Statistische Signalverarbeitung und adaptive Systeme
- Signalanalyse und Messtechnik
- Multiratensysteme und Filterbänke
- Transformationen, insbesondere Wavelet-Transformationen

Lehrstuhl für Regelungstechnik

Prof. Dr.-Ing. habil. G. Roppenecker
Prof. Dr.-Ing. T. Moor
PD Dr.-Ing. habil. J. Deutscher

Cauerstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum R 4.30
Tel.: 85 27130, Fax: 85 28715, E-Mail: LRT@fau.de

- Fahrzeugregelung: modellbasierte Steuerung und Regelung der Horizontal- sowie der Vertikalbewegung von Fahrzeugen, integrierte Fahrdynamikregelung für Fahrzeuge mit Einzelradaktorik, Fahrbahngüteschätzung und Fahrbahn-adaptive aktive Fahrwerkssysteme, modellbasierte Getriebesteuerung und -regelung
- Nichtlineare Systeme: Zwei-Freiheitsgrade-Regelungen, flachheitsbasierte Verfahren, An-wendungen auf mechatronische Systeme
- Unendlich-dimensionale Systeme: Modellbildung, Steuerungs- und Regelungsverfahren für örtlich ein- und mehrdimensionale Systeme, Fehlerdiagnose und fehlertolerante Regelung, Anwendung auf Druckgießprozesse und bei Werkzeugmaschinen
- Ereignisdiskrete Systeme: systematischer Entwurf von Steuerungen; hierarchische, modulare und/oder dezentrale Steuerungsarchitekturen; hybride Systeme

Lehrstuhl für Sensorik

Prof. Dr.-Ing. R. Lerch
Prof. Dr.-Ing. H. Ermert

Paul-Gordan-Straße 3/5, 91052 Erlangen, Sekretariat: Raum 2.035
Der Lehrstuhl befindet sich auf dem Röthelheim-Campus.
Tel.: 85 23132, Fax: 85 23133, E-Mail: info@lse.eei.uni-erlangen.de

- Elektromechanische Sensoren und Aktoren
- Piezoelektrische, piezoresistive, elektromagnetische, elektrodynamische und magnetoresistive Transducer
- Elektrische Messung nichtelektrischer Größen
- Elektromedizinische Sensoren, Transducer für therapeutische Anwendungen in der Medizin
- Sensoren und Aktoren für mechatronische Anwendungen
- Technische Akustik
- Akustische Sensoren für Hör- und Ultraschall
- Numerische Modellierung von Sensoren und Aktoren
- Finite-Elemente- und Randelemente-Berechnung von elektromechanischen, magnetomechanischen und akustischen Feldern
- Computerunterstützte Entwicklung von mechatronischen Komponenten
- Dünnschichttechnologie zur Sensorherstellung
- Mikromechanische Sensoren und Aktoren sowie Mikrosysteme

Lehrstuhl für Technische Elektronik

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. habil. R. Weigel
Prof. Dr.-Ing. G. Fischer
PD Dr.-Ing. habil. A. Kölpin

Cauerstraße 9, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum EL 4.20
Tel.: 85 27195, Fax: 302951, E-Mail: info@lte.eei.uni-erlangen.de

Entwicklung, Aufbau und Test elektronischer Schaltungen und Systeme zur Übertragung, Übermittlung, Speicherung und Auswertung analoger und digitaler Daten in Form elektrischer, elektromagnetischer und optischer Signale für Anwendungen in der Informations- und Kommunikationstechnik, der Produktionstechnik, der Automobil- und Transporttechnik, der Logistik, der

Energietechnik sowie in den Bereichen Gesundheit, Infrastruktur und Sicherheit.

Methodenkorb:

- Entwurf, Modellierung, Simulation, Parametrisierung und Verifikation
- Signalkonditionierung und Signalverarbeitung, speziell mit FPGAs
- Entwurf von Integrierten Schaltungen (RF/Analog, Mixed-Signal), MEMS, SAWs und Packages
- Mess- und Applikationstechnik, Charakterisierung und Aufbautechnik
- Hochtechnologiezugriff durch Kooperation mit Partnern

Themenschwerpunkte:

- Funktechnik: Übertragungstechnik, Intelligente Antennen, Mobil- und Rundfunk, Radar, Sensorik, Innen- und Außenraumortung, Spektroskopie, Mikrofontechnik
- Drahtgebundene Übertragungstechnik in der Energie- und Automobiltechnik
- Integrierte Schaltungen (RF/Analog und Mixed-Signal) und RFIDs
- Medizin- und Lifestyle-Technik: Multiphysikalische Schaltungen und Systeme

Lehrstuhl für Zuverlässige Schaltungen und Systeme

Prof. Dr.-Ing. S. Sattler

Paul-Gordan-Straße 5, 91052 Erlangen
Sekretariat: Raum 01.037
Der Lehrstuhl befindet sich auf dem Röthelheim-Campus.
Tel.: 85 23100, Fax: 85 23111, E-Mail: lzs-sek@fau.de

Das Arbeitsgebiet des LZS liegt auf dem Gebiet der Methoden und Verfahren für Entwurf, Verifikation, Test und Diagnose von zuverlässigen Schaltungen und Systemen der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik.

- Hardware-Unterstützte Schaltungs- und Systemdiagnose
- Methoden des Integrierten Schaltungsentwurfs
- Mathematische Methoden der Zuverlässigkeit
- Modellierung, Standardisierung und Produktionstest

Assoziiert ist der Lehrstuhl des Departments für Werkstoffwissenschaften

WW VI Materialien der Elektronik und Energietechnik (I-MEET)
Prof. Dr. Christoph J. Brabec
Prof. Dr. Peter Wellmann

Martensstraße 7, 91058 Erlangen, Sekretariat: Raum 366
Tel.: 85 27633, Fax: 85 28495, E-Mail: ulrike.knerr@fau.de
Organische Halbleiter, organische Elektronik, Nanoteilchen, Photovoltaik, org. Photovoltaik, Lösungsprozessierung von Bauelementen, Leuchtdioden und Beleuchtung, Druck und Beschichtung von dünnen, elektr. Filmen, Verbindungshalbleiter, Kristallzüchtung, numerische Modellierung von Kristallzüchtungsanlagen und -prozessen, Störstellen in Halbleiter- und Ionenkristallen, Röntgenspeicherleuchtstoffe, Leuchtstoffe.

International Audio Laboratories Erlangen (AudioLabs)

Prof. Dr.-Ing. J. Herre (Lehrstuhl für Audiocodierung)
Prof. Dr.-Ing. B. Edler (Lehrstuhl für Audiosignalanalyse)
Prof. Dr.-Ing. E. Habets (Professur für wahrnehmungsbasierte räumliche Audiosignalverarbeitung)
Prof. Dr.-Ing. T. Backström (Professur für Sprachcodierung)
Prof. Dr. M. Müller (Professur für Semantische Audiosignalverarbeitung)

Am Wolfsmantel 33, 91058 Erlangen,
Tel.: 85 20500, Fax: 85 20524, E-Mail: info@audiolabs-erlangen.de

- Audiodatenkompression (mp3, AAC, ...)
- Psychoakustik / Modelle des auditorischen Systems
- 3D-Audio / Räumliche Audiowiedergabe
- Qualitätsbeurteilung von Audiosignalen
- Audiosignalanalyse und -klassifikation
- Audiosignalverbesserung
- Parametrische Audiosignal-Darstellungen
- Mikrofon-Arrays
- Fehlerverschleierung
- Musikanalyse und –verarbeitung
- Sprachcodierung und –analyse

7.3 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.
Die Forschungsschwerpunkte der einzelnen Lehrstühle sind auf den jeweiligen Homepages dargestellt (siehe www.wiso.uni-erlangen.de).

7.3.1 Betriebswirtschaftliche Lehrstühle

Angaben zu den Forschungsschwerpunkten der Lehrstühle finden Sie auf den jeweiligen Homepages.

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Banken und Finanzierung

Prof. Dr. Hendrik Scholz
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-648
Telefax: 0911/5302-466
E-mail (Sekretariat): birgit.mayer@fau.de
Homepage: http://www.finanzierung.wiso.uni-erlangen.de/

Lehrstuhl für Corporate Sustainability Management

Prof. Dr. Markus Beckmann
Findelgasse 7
90402 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-608
E-Mail: markus.beckmann@fau.de
Homepage: www.nachhaltigkeit.rw.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Gesundheitsmanagement

Prof. Dr. Oliver Schöffski, MPH
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-313
Telefax: 0911/5302-285
E-mail: yvonne.cremers@fau.de
Homepage: http://www.gm.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Industrielles Management

Prof. Dr. Kai-Ingo Voigt
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-244
Telefax: 0911/5302-238
E-mail: sekretariat@industrial-management.org
Homepage: http://www.industrial-management.org

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Internationales Management

Prof. Dr. Dirk Holtbrügge
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-452
Telefax: 0911/5302-470
E-mail: wiwi-im@fau.de
Homepage: http://www.im-fau.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Logistik

Prof. Dr. Evi Hartmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-444
Telefax: 0911/5302-460
E-mail: info@logistik.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.logistik.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing

Prof. Dr. Andreas Fürst
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-214
Telefax: 0911/5302-210
E-Mail (Sekretariat): doris.haeusner@fau.de
Homepage: http://www.marketing.wiso.uni-erlangen.de

GfK-Lehrstuhl für Marketing Intelligence

Prof. Dr. Nicole Koschate-Fischer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-757
Telefax: 0911/5302-758
E-mail: wiwi-sekretariat-koschate-fischer@fau.de

Homepage: http://www.marketing-intelligence.wiso.fau.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Versicherungsmarketing

Prof. Dr. Martina Steul-Fischer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-763
Telefax: 0911/5302-764
E-Mail (Sekretariat): wiwi-sekr-versicherungsmarketing@fau.de
Homepage: http://www.versicherungsmarketing.rw.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen

Prof. Dr. Klaus Henselmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-437
Telefax: 0911/5302-401
E-mail: beatrix.hillen@fau.de
Homepage: http://www.pw.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Controlling

Prof. Dr. Thomas M. Fischer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-213
Telefax: 0911/5302-445
E-mail: wiwi-controlling@fau.de
Homepage: http://www.controlling.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Steuerlehre

Prof. Dr. Wolfram Scheffler
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-346
Telefax: 0911/5302-428
E-mail: info@steuerlehre.com
Homepage: http://www.steuerlehre.com

Lehrstuhl für Versicherungswirtschaft und Risikomanagement

Prof. Dr. Nadine Gatzert
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-884
E-mail (Sekretariat): versicherungswirtschaft-sekretariat@fau.de
Homepage: http://www.vwrm.rw.fau.de/

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Unternehmensführung

Prof. Dr. Harald Hungenberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-314
Telefax: 0911/5302-474
E-mail (Sekretariat): erika.gruss@fau.de
Homepage: http://www.management.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik, insbes. Innovation & Wertschöpfung

Prof. Dr. Kathrin Möslein
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-284
Telefax: 0911/5302-155
E-mail (Sekretariat): Monika.Hanisch@fau.de
Homepage: http://www.wi1.fau.de

Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik im Dienstleistungsbereich

Prof. Dr. Freimut Bodendorf
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-450
Telefax: 0911/5302-379
E-mail (Sekretariat): wiwi-sekretariat-wi2@fau.de
Homepage: http://www.wi2.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik, insbes. IT-Management

Prof. Dr. Michael Amberg
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-801
Telefax: 0911/5302-860
E-mail: wiwi-itm@fau.de
Homepage: http://www.wi3.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung

Prof. Dr. Karl Wilbers
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-322
Telefax: 0911/5302-354
E-mail (Sekretariat): Caecilia.Gaberszik@fau.de
Homepage: http://www.wipaed.wiso.uni-erlangen.de

Juniorprofessur für Corporate Governance

Prof. Dr. Markus Stiglbauer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Professor: 0911/5302-108
Telefax: 0911/5302-114
E-mail: markus.stiglbauer@fau.de
Homepage: http://www.cg.rw.uni-erlangen.de

7.3.2 Volkswirtschaftliche Lehrstühle

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik

Prof. Dr. Claus Schnabel
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-330
Telefax: 0911/5302-721
E-mail: claus.schnabel@fau.de
Homepage: http://www.arbeitsmarkt.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Makroökonomik

Prof. Dr. Christian Merkl
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-337
E-mail (Professor): christian.merkl@fau.de
E-mail (Sekretariat): Nadja.Ipfelkofer@fau.de
Homepage: http://www.vwint.wiso.uni-erlangen.de/

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Finanzwissenschaft

Prof. Dr. Thiess Büttner
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-200
Telefax: 0911/5302-396
E-mail: andrea.wilhelm@fau.de
Homepage: http://www.finanzwissenschaft.wiso.uni-erlangen.de/

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftspolitik

Prof. Dr. Johannes Rincke
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-488

E-mail: sekretariat.wirtschaftspolitik@fau.de
Homepage: http://www.wirtschaftspolitik.rw.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftstheorie

Prof. Dr. Veronika Grimm
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-224
Telefax: 0911/5302-168
E-mail (Sekretariat): angela.brunner@fau.de
Homepage: http://www.wirtschaftstheorie.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Statistik und empirische Wirtschaftsforschung

Prof. Regina Riphahn, Ph.D.
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-268
Telefax: 0911/5302-178
E-mail (Sekretariat): Felicitas.Koetzsch@fau.de
Homepage: http://www.lsw.wiso.uni-erlangen.de

Lehrstuhl für Statistik und Ökonometrie

Prof. Dr. Ingo Klein
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-290
Telefax: 0911/5302-277
E-mail: else.enhuber@fau.de
Homepage: http://www.statistik.wiso.uni-erlangen.de

7.3.3 Lehrstühle mit Fokus Wirtschaftsrecht

Lehrstuhl für Steuerrecht und Öffentliches Recht

Prof. Dr. iur. Roland Ismer
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-353
Telefax: 0911/5302-165
E-mail (Sekretariat) Brigitte.Schueller@fau.de
Homepage: http://www.steuerrecht.wiso.uni-erlangen.de/

Lehrstuhl für Wirtschaftsprivatrecht

Prof. Dr. jur. Jochen Hoffmann
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Tel. Sekretariat/Prof.: 0911/5302-267
Telefax: 0911/5302-177
E-mail: wiwi-privatrecht@fau.de
Homepage: http://www.precht.wiso.uni-erlangen.de

7.4 Weitere wichtige Einrichtungen

7.4.1 Studienfachberatung Wirtschaftsingenieurwesen

Allgemeines und Maschinenbau
Department Maschinenbau
Geschäftsstelle / Studien-Service-Center
Geschäftsführer Lehre: Dr.-Ing. Oliver Kreis
Studienfachberater: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt
Haberstraße 2, 1. Stock
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28769
Telefax: 09131/85-20709
E-mail: studium.wing@techfak.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wing.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: s. Homepage
Sprechstunden zur Studienfachberatung:
Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr
Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung
Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen im Internet!

zuständig für:
- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Vermittlung von Studienaufenthalten im Ausland
- Studienführer
- Ansprechpartner für Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Beratung für Stipendien
- Ausstellung von Bescheinigungen für BAföG

Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik
Department EEI
Geschäftsstelle / Studien-Service-Center
Dipl.-Ing. Almut Churavy, Dipl.-Sozialwirt Anja Damli
Cauerstraße 7
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27165 und -28776
E-mail: studium@eei.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.eei.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr und
Mo, Mi - Fr 14.00 - 16.00 Uhr

zuständig für:
- Lehrveranstaltungen der EEI

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Industrielles Management
Studienfachberater: Dr. Lothar Czaja
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Büro: Lange Gasse 20, Raum 5.171
Telefon: 0911/5302-237
Telefax: 0911/5302-238
E-mail: lothar.czaja@fau.de
Homepage WING: http://www.industrie.wiso.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: Di 14.00 - 15.00 Uhr

Zusatzsprechstunde während der Vorlesungszeit:
Ort: Erlangen, Technische Fakultät, Blaues Hochhaus, Martensstr. 3, Raum 4.132
Sprechzeit: siehe Homepage

zuständig für:
- Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
- Studienberatung
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

7.4.2 Praktikumsamt Wirtschaftsingenieurwesen

Department Maschinenbau
Geschäftsstelle / Praktikumsamt
Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke
Ansprechpartner: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt
Haberstraße 2, 1. Stock
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28769
Telefax: 09131/95-20709
E-mail: pa@mb.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wing.uni-erlangen.de/pa/
Sprechzeiten:
Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr
vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

zuständig für:
- Anerkennung von Praktikumsberichten
- Beratung zum Praktikum
- Beratung zu Praktika im Ausland

7.4.3 Studien-Service-Center Technische Fakultät Studienservice & Alumni

Dipl.-Ing. Gisela Jakschik, Hr. Daniel Miribung
Studien-Service-Center Technische Fakultät
Erwin-Rommel-Straße 60
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27850
Telefax: 09131/85-25470
E-mail: tf-ssc@fau.de
Homepage: http://www.tf.fau.de/fakultaet/studien-service-center.shtml

Sprechzeiten: Mo-Do 9.30-13.30 Uhr, Fr 9.30-13.00 Uhr

zuständig für:

- Information und Beratung der Studierenden der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
- Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
- Organisation und Betreuung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen
- Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
- Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende
- Ausgabe von Verwaltungsunterlagen
- Fundbüro der Technischen Fakultät
- Begabtenförderung
- Exkursionen, Stellenbörse, Absolventenbuch, Mentoring (gemeinsam mit Alumni Technische Fakultät Erlangen (ATE) e.V.)

7.4.4 Alumni Technische Fakultät Erlangen e.V. (ATE)

Geschäftsstelle des ATE
Erwin-Rommel-Straße 60
Ansprechpartner: Daniel Miribung
MHB-Gebäude, Zi.-Nr. 0.232 (rechts neben SSC)
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-29592
Telefax: 09131/85-20786
E-mail: daniel.miribung@fau.de
Homepage: http://www.alumnite.de

Der ATE vernetzt an der Technischen Fakultät Ehemalige, Studierende und Förderer. Gemeinsam mit der Technischen Fakultät bieten das Alumni-Netzwerk vielfältige Möglichkeiten, Kontakte in die wissenschaftliche Forschung und in die Industrie zu knüpfen oder auszubauen. Für Studierende ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

- Mentorenprogramm für Studierende, Promovenden und Berufseinsteiger

- Zentrale Stellen-, Job- und Praktikumsbörse für die Technische Fakultät
- Exkursionen zu Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen
- ATE-Stipendium und FAU-Deutschlandstipendium des ATE
- Karriere-Veranstaltungen
- Absolventenbuch der Technischen Fakultät
- Netzwerk-Treffen und Einladungen
- Wirtschaft trifft Studierende
- Mitgliederverzeichnis mit Kontaktfunktion, Lifelong Forwarding E-Mail-Adresse

7.4.5 Referat L3 Allgemeine Studienberatung (IBZ)

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service IBZ

Halbmondstr. 6-8
91054 Erlangen
Telefon: 09131/85-23333, 85-24444
E-mail: ibz@fau.de
Homepage: https://www.fau.de/studium/vor-dem-studium/studienberatung/

Sprechzeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Informationen über
  - Studienmöglichkeiten, Fächerkombinationen, Studienabschlüsse
  - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
  - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung
- Beratungen bei
  - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
  - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
  - Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

7.4.6 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)

Ansprechpartnerin: Frau Weitzenfelder

Halbmondstr. 6-8, Zi. 1.042
91054 Erlangen
Telefon: 09131/85-26762
E-mail: siehe Homepage
Homepage: http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten

- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

7.4.7 Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei)

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034
91054 Erlangen
Telefon: 09131/85-24042
Telefax: 09131/85-24077
E-Mail: studentenkanzlei@zuv.uni-erlangen.de
Homepage: https://www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/

Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Beurlaubung
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

7.4.8 Auslandsaufenthalte

Erasmus-Programm

Über das Erasmus-Programm der EU werden Studienaufenthalte im Ausland gefördert. Hierbei können Vorlesungen an europäischen Partneruniversitäten belegt oder u.U. eine Studienarbeit an einem Partnerinstitut angefertigt werden. Informationen finden sich auf der WING-Homepage. Sie können sich auch gerne an die Studienfachberatung wenden.

International Office der Technischen Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.250
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28688
E-mail: siehe Homepage
Homepage: http://www.io.techfak.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: siehe Homepage

Büro für Internationale Beziehungen der Rechts- und wirtschaftswiss. Fakultät

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-627
E-mail: wiwi-international@fau.de
Homepage: http://www.ib.wiso.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung

Cauerstr. 4
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28761
E-mail: iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.iaeste-erlangen.de
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

AIESEC

Homepage: http://www.aiesec.de/de/aiesec_nuernberg/
Sprechzeiten: siehe Homepage

AIESEC vermittelt Auslandpraktika für Studierende wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen.

Referat L2 Internationale Angelegenheiten (Akademisches Auslandsamt der Universität)

Schlossplatz 3
91054 Erlangen
Büro: Zi. 1.026
Telefon: 09131/85-24800
E-mail: siehe Homepage
Homepage: https://www.fau.de/international/

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

7.4.9 Dekanat der Technischen Fakultät

Martensstraße 5a
91058 Erlangen
Büro: Zi. 1.02
Telefon: 09131/85-27295, 85-27296
E-mail: tf-dekanat@fau.de
Homepage: http://www.tf.fau.de

Sprechzeiten: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr

7.4.10 Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät

Postfach 3931

90020 Nürnberg
Büro: Ludwig-Erhard-Gebäude
Findelgasse 7/9
90402 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-650, 5302-621
E-mail: wiwi-dekanat@fau.de
Homepage: http://www.wiso.uni-erlangen.de

7.4.11 Studentische Initiativen

Fachschaftsinitiative Wirtschaftsingenieurwesen (Studentenvertretung)

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.248
91058 Erlangen
E-mail: fsi.wing@stuve.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.wing.uni-erlangen.de/fsi
Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten

Weitere Studentische Initiativen und Berufsverbände

Der Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. (VWI) ist der Berufsverband der deutschen Wirtschaftsingenieure im In- und Ausland (http://www.vwi.org). Dem VWI gehören über 3900 Mitglieder an, davon sind mehr als ein Drittel Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens. Der VWI fördert die Ausbildung der Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens und engagiert sich in der beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder, wobei fachlich-interdisziplinäre Themen im Vordergrund stehen. Die Hochschulgruppe Erlangen des VWI veranstaltet Exkursionen, Seminare, Podiumsdiskussionen und gesellige Veranstaltungen (http://www.vwi-erlangen.de).

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet ebenfalls Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen. Gemeinsam mit der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS (http://suj-erlangen.de/).

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen (http://www.etg.e-technik.uni-erlangen.de).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an (www.bonding.de/erlangen).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" (http://www.octanes.de).

7.4.12 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter http://www.tf.fau.de/ bzw. http://wiso.uni-erlangen.de.

7.4.13 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Wirtschaftsingenieurwesen zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig. Vor dem Kontaktieren der Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

7.4.14 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools

Regionales Rechenzentrum Erlangen
Servicetheke
Martensstr. 1, Raum 1.013
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-29955
Telefax: 09131/29966
E-mail: rrze-zentrale@fau.de
Homepage: http://www.rrze.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: Mo - Do 09.00 - 16.30 Uhr; Fr 09.00 - 14.00 Uhr

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Rechenzentrums, via WLAN und einen Internetzugang per Modem/DSL ermöglicht. Weiterhin stellt das RRZE Software zur Verfügung, die Studierende kostenlos nutzen können.

CIP-Pool Maschinenbau

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik
CIP-Pool Maschinenbau
Herr Alexander Soldner
Standort Röthelheimcampus: Konrad-Zuse-Straße 3-5, 91052 Erlangen, 3. Stock (Dachgeschoss), 91052 Erlangen
Standort "Auf AEG": LS FAPS, Fürther Str. 246b, 90429 Nürnberg, 1. Stock
Homepage: http://www.cip.mb.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten und Sprechzeiten des Administrators: siehe Homepage

CIP-Pool EEI

CIP-Pool EEI
Dipl.-Ing. Oskar Sembach
Cauerstraße 7, Zi. 1.30
91058 Erlangen
E-Mail: oskar.sembach@eei.uni-erlangen.de

Homepage: http://www.cip.ww.uni-erlangen.de/cipeei.html

CIP-Pool RRZE

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
Erwin-Rommel-Str. 60, Untergeschoss
91058 Erlangen
Telefon: s. RRZE
Telefax: s. RRZE
Homepage: http://www.rrze.uni-erlangen.de/infrastruktur/cippools/rrze-pools.shtml
E-mail: rrze-zentrale@fau.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

Computerarbeitsplätze der RW-Fakultät in Nürnberg

PC-Pools

CIP-Pool 1, Raum 0.215 (neben der Cafeteria auf Ebene 0, Altbau): Freier Betrieb
CIP-Pool 2, Räume 0.420, 0.421 und 0.422 (Ebene 0, Neubau): Kursbetrieb

Es bestehen Druckmöglichkeiten in den PC-Pool-Räumen. Beachten Sie hierzu die Kostentabelle des RRZE. Die Freischaltung und Betreuung der Accounts findet an der „Service-Theke“, Raum 0.439 (Ebene 0, Neubau), statt.
Weitere Infos:
http://www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/internet-zugang/neu-an-der-uni.shtml

WLAN

- Zugänglich für alle Studenten
- Voraussetzung ist ein aktivierter Benutzeraccount
- (https://www.idm.rrze.uni-erlangen.de/)
- Zugang Studentenkennung + Passwort (Benutzeraccountaktivierung)

7.4.15 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg
Homepage: http://www.ub.uni-erlangen.de

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
Erwin-Rommel-Str. 60
91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131/ 85 - 27600 (Ausleihe)
Telefax: 09131 / 85 - 27843
E-mail: tnzb.info@bib.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

Gruppenbibliothek Tuchergelände
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-318
Telefax: 0911/5302-397
E-mail: bibliothek@wiso.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

7.4.16 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Langemarckplatz 4
91054 Erlangen
Telefon: 09131/ 80 02 - 0
Homepage: http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- BaföG-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg
Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

7.4.17 Sprachenzentrum der Universität

Homepage: http://www.sz.uni-erlangen.de

Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

7.4.18 Hochschulsport

Homepage: http://www.sport.uni-erlangen.de

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität steht eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

8 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:
http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml

8.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Hinweis:
Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die **vom** WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.
Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBl 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung
(http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/TECHFAK/DPO_TechnischeFak_Alt.pdf ab.

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMPO/TechFak –

Vom 18. September 2007

Fassung:
Neufassung vom 18. September 2007
1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2009
3. Änderungssatzung vom 04. März 2010
4. Änderungssatzung vom 06. Mai 2010
5. Änderungssatzung vom 07. Juli 2010
6. Änderungssatzung vom 07. Juni 2011
7. Änderungssatzung vom 30. Juli 2012

8. Änderungssatzung vom 22. Mai 2013
9. Änderungssatzung vom 5. Juni 2014
10. Änderungssatzung vom 14. August 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung
§ 2 Akademische Grade
§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten
§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten
§ 4a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen
§ 5 ECTS-Punkte
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise
§ 6a Anwesenheitspflicht
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt
§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium
§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme
§ 14 Entzug akademischer Grade
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 16 Schriftliche Prüfung
§ 17 Mündliche Prüfung
§ 17a Elektronische Prüfung
§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde
§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
§ 23 Nachteilsausgleich

II. Teil: Bachelorprüfung
§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
§ 26 Bachelorprüfung
§ 27 Bachelorarbeit

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

III. Teil: Masterprüfung
§ 29 Qualifikation zum Masterstudium
§ 30 Zulassung zu den Prüfungen
§ 31 Masterprüfung
§ 32 Masterarbeit
§ 33 Wiederholung von Prüfungen
IV. Teil: Schlussvorschriften
§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Anlage 1

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) [1]Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science. [2]Sie wird ergänzt durch die **Fachprüfungsordnungen**.

(2) [1]Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) [1]Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) [1]Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.),

2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

[2]In den Studiengängen im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern wird der akademische Grad nach Satz 1 Nr. 2 mit dem Zusatz „with honours“ verliehen.

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn, Prüfungs- und Unterrichtssprache

(1) [1]Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. [2]Die **Fachprüfungsordnungen** regeln, welche Bachelorstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. [3]Das weitere Bachelorstudium umfasst die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit einschließlich des Moduls Bachelorarbeit, sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. [4]Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Bachelorstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit 180, im Übrigen 210 ECTS-Punkte.

(2) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns nur einmal gewählt werden.

(3) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester, soweit die **Fachprüfungsordnungen** nicht sieben Semester vorsehen.

(4) Die **Fachprüfungsordnungen** regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

(5) [1]Module können in einer Fremdsprache abgehalten werden. [2]Näheres regelt die jeweilige **Fachprüfungsordnung**.

§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Prüfungs- und Unterrichtssprache

(1) Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert.

(2) [1]Das Masterstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** eine Studienzeit von zwei oder drei Semestern und ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit. [2]Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. [3]Diese besteht aus den studienbegleitend abzulegenden

Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. [4]Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Masterstudiengängen mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit 120, im Übrigen 90 ECTS-Punkte.

(3) Innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns nur einmal gewählt werden.

(4) [1]Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt nach Maßgabe der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** einschließlich sämtlicher Prüfungen drei oder vier Semester. [2]Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester. [3]Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(5) [1]Module können in einer Fremdsprache abgehalten werden. [2]Näheres regelt die jeweilige **Fachprüfungsordnung**.

§ 4a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) [1]Das Masterstudium in den Studiengängen Chemical Engineering - Nachhaltige Chemische Technologien, Chemie- und Bioingenieurwesen, Communications and Multimedia Engineering, Elektrotechnik- Elektronik-Informationstechnik, Energietechnik, Informatik, Informations- und Kommunikationstechnik, Life Science Engineering, Maschinenbau, und Medizintechnik kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden. [2]Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) [1]Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium ist in den Masterstudiengängen während des Studiums auf schriftlichen Antrag jeweils einmal pro Studienjahr zulässig; §§ 12 und 28 Abs. 1 Satz 7 bleiben unberührt. [2]Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. [2]Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) [1]Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). [2]Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. [3]Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) [1]ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. [2]Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) [1]Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. [2]Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) [1]Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. [2]Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. [3]In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen (Portfolioprüfung) bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen (Portfolioprüfung) oder Teilprüfungen bestehen. [4]ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. [5]Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. [6]Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des fünfwöchigen Prüfungszeitraums statt. [7]Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen vor dem Vorlesungszeitraum des folgenden Semesters.

(3) [1]Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistung) messen den Erfolg der Studierenden. [2]Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erfolgen. [3]Insbesondere sind Übungsleistungen möglich, welche in der Regel wöchentliches, selbstständiges Lösen von Übungsaufgaben umfassen, sowie Praktikumsleistungen, welche in der Regel das Einüben von praktischen Aufgaben, schriftliche Versuchsprotokolle und mündliche oder schriftliche Testate vorsehen. [4]Weiterhin können Seminarleistungen (in der Regel Präsentation und schriftliche Ausarbeitung) und Exkursionsleistungen (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag) gefordert werden. [5]Prüfungsleistungen werden benotet. [6]Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

(5) [1]Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z.B. Übungsleistungen oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. [2]Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das

Modulhandbuch. [3]Eine Zwischenprüfungsleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern.

§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) [1]Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. [2]Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) [1]Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. [2]Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. [3]Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. [4]Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) [1]Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. [2]Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. [3]Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. [4]Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende seinen bzw. ihren eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) [1]Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. [2]Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. [3]Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):
1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Masterprüfung um ein Semester und
4. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.

[4]Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) [1]Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. [3]Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. [4]Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. [5]Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. [2]Die bzw. der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen bzw. Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß

§ 3 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. [4]Die Amtszeit beträgt drei Jahre. [5]Eine Wiederwahl ist zulässig. [6]Für die bzw. den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter bestellt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) [1]Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. [3]Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. [4]Er erlässt insbesondere Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. [5]Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. [6]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) [1]Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. [2]Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. [3]Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. [4]Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) [1]Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. [4]Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen

Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. [2]Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. [3]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. [4]Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) [1]Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. [2]Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt.

(2) [1]Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. [2]Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) [1]Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer gemäß Abs. 2 Satz 1 angemeldeten schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. [2]Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.

(4) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. Er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist gem. Abs. 3 ohne triftige Gründe zurücktritt. [2]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [4]In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. [5]Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) [1]Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer und einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. [2]Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. [3]§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. [2]Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die

festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend den Empfehlungen der in der Datenbank anabin (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der KMK) hinterlegten Daten als gleichwertig anerkannt und gemäß § 18 gebildet wurden. [2]Stimmt das gem. Satz 1 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Universität Erlangen-Nürnberg anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{max} – N_d)/(N_{max} - N_{min})$ mit
x = gesuchte Umrechnungsnote
Nmax = beste erzielbare Note
Nmin = unterste Bestehensnote
Nd = erzielte Note
umgerechnet.
[3]Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. [4]Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) [1]Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. [2]Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. [3]Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) [1]In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. [2]Schriftliche Prüfungen können in Form von Klausuren - die auch im elektronischen Verfahren nach § 17a durchgeführt werden können -, Haus- oder Seminararbeiten abgehalten werden. [3]In Ausnahmefällen (insbesondere wegen Auslandsaufenthalten, Krankheit oder unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung) kann der Prüfungsausschuss einem Wechsel der Prüfungsform zustimmen. [4]Im Falle des Wechsels der Prüfungsform wegen unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung ist der Wechsel den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn durch die bzw. den Prüfenden bekannt zu machen. [5]Dieser Wechsel gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung.

(3) [1]Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet. [2]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. [3]Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(4) [1]Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). [2]Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. [3]Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. [4]Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [5]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [6]Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. [7]Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. [8]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [9]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. [10]Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(5) [1]Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

[2]Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 4 und 5 nur für diesen Teil.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) [1]In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. [2]Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. [3]In Ausnahmefällen (insbesondere wegen Auslandsaufenthalten, Krankheit oder

unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung) kann der Prüfungsausschuss einem Wechsel der Prüfungsform zustimmen. [4]Im Falle des Wechsels der Prüfungsform wegen unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung ist der Wechsel den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn durch die bzw. den Prüfenden bekannt zu machen. [5]Dieser Wechsel gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten; die **Fachprüfungsordnungen** können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.

(4) [1]Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. [2]Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. [3]Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

§ 17a Elektronische Prüfung

[1]Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. [2]Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. [3]Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. [4]Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. [5]Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) [1]Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Notenstufe „ausreichend“ bewertet ist. [3]Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 6) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, dies gilt auch im Falle einer Kombination aus mehreren Studienleistungen in Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3. [4]Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. [5]Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. [6]Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) [1]Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten:
[2]Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note
1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,
2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

[3]Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. [4]Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. [5]Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 7 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) [1]Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
[2]Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(5) [1]Gibt es in einem Modul mehr als einen benoteten Prüfungsteil bzw. eine benotete Teilprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3), so gehen die Einzelnoten mit dem Gewicht ihrer jeweiligen ECTS-Punkte in die Modulnote ein, soweit die

jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt. [2]Sind den Prüfungsteilen bzw. Teilprüfungen keine ECTS-Punkte zugeordnet, so gibt die bzw. der Modulverantwortliche im Modulkatalog bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. [3]Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(6) [1]In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. [2]Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.

(7) [1]In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. [2]Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(8) [1]In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen alle die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. [2]Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(9) Die **Fachprüfungsordnungen** können vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung eingehen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) [1]Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. [2]Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen

Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) [1]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. [2]Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. [3]Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. [2]Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. [3]Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. [4]Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. [5]Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) [1]Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. [2]Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) [1]Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. [2]Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. [3]Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) [1]Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. [2]Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil und in den **Fachprüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang (benannt im ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) endgültig nicht bestanden ist
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) [1]Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. [2]Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Module bestanden sind und sämtliche in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. [3]Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 26 Bachelorprüfung

[1]Die **Fachprüfungsordnungen** regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. [2]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten, in siebensemestrigen Studiengängen im Umfang von 210 ECTS-Punkten, bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. [2]Sie wird nach Maßgabe der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet.

(2) [1]Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt. [2]Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. [3]Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) [1]Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. [2]Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. [3]Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. [4]Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) [1]Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. [2]Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden

kann. [3]Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.
[4]Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) [1]Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. [2]Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt. [3]Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

(6) [1]Die Arbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache bzw. mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. [2]Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) [1]Die Arbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplares und eines digitalen Exemplares (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. [2]Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. [3]Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) [1]Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet;
§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend. [2]Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. [3]Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.

(9) [1]Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. [2]Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. [3]Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder

Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. [2]Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. [3]Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. Satz 1. [4]Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. [5]Die **Fachprüfungsordnungen** können die Wiederholungspflicht für Prüfungen bereits begonnener Wahlmodule bei Wechsel des Moduls aussetzen. [6]Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten. [7]Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. [8]Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung nicht unterbrochen. [9]Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 7 Abs. 1 laufen weiter. [10]Die Regeln über Mutterschutz und Elternzeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) [1]Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. [2]Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet, sofern die **Fachprüfungsordnungen** nicht auch insoweit Abweichendes regeln. [3]Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen des Studiengangs besucht und abgeschlossen werden. [4]Besteht die bzw. der Studierende zusätzliche Module, legt sie bzw. er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden sollen. [5]Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. [6]Die Wahl wird damit bindend. [7]Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. [8]Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:
1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss; die jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1; soweit diese nicht in den jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** geregelt sind, gilt die ortsüblich bekannt gemachte Bachelor-Master-Ampel,
2. den Nachweis angemessener Englischkenntnisse, sofern die jeweilige **Fachprüfungsordnung** dies vorsieht,
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

(2) [1]Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu dem Abschluss der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** sein. [2]Sind ausgleichsfähige Unterschiede vorhanden, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. [3]Für die Feststellung der Anerkennbarkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 BayHSchG. [4]Für fachverwandte Abschlüsse gilt Satz 2 entsprechend.

(3) [1]Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. [2]Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. [3]Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 ist das Qualifikationsfeststellungsverfahren der Elitestudiengänge und des Masterstudiengangs International Project Management in Systems Engineering – Internationales Projektmanagement im Großanlagenbau in den jeweiligen **Fachprüfungsordnungen** geregelt.

§ 30 Zulassung zu den Prüfungen

[1]Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulas-sung ist zu versagen. [2]Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprü-fung nachzuweisenden

Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. [3]Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den **Fachprüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich verwandten Studiengang (benannt im ortsüblich bekannt gemachten Dokument „Aufstellung von inhaltlich verwandten Studiengängen der TF“) endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 31 Masterprüfung

(1) [1]Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. [2]Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine mündliche Masterprüfung ergänzt wird. [3]Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündliche Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der ggfs. vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeit.

§ 32 Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. [2]Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. [4]Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** regelt die zugeordneten ECTS-Punkte.

(2) [1]Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. [2]Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. [3]Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) [1]Soweit die jeweilige **Fachprüfungsordnung** nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang

tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. [2]Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. [3]Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(4) [1]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate, im Teilzeitstudium zwölf Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. [2]Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. [3]Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) [1]Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) [1]Die Masterarbeit ist, soweit in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. [2]Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. [3]Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. [4]Die Masterarbeit ist in Form eines gedruckten und gebundenen Exemplares und eines digitalen Exemplares (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. [5]Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) [1]Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. [2]Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) [1]Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. [2]Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) [1]Ist die Masterarbeit abgelehnt bzw. gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. [2]Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als

endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. [4]Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 33 Wiederholung von Prüfungen

Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 28 entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) [1]Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBl 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen **Fachprüfungsordnung** studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab.

Anlage 1:
Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in dem Semester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) [1]Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. [2]Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records mit mindestens 140 ECTS-Punkten im Falle des § 29 Abs. 3,
2. ein Bewerbungsschreiben,
3. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen **Fachprüfungsordnung**.

(3) [1]Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. [2]Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. [3]Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) [1]Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. [2]Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. [3]Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) [1]Die jeweilige Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. [2]Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn:
1. die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder im Falle des § 29 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt;

bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 12 Abs. 3 entsprechend **oder**

2. fachwissenschaftliche bzw. studiengangsbezogene Pflichtmodule insbesondere ab dem vierten Semester des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung oder hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedliche Module einer anderen Hochschule mit einem bestimmten Notendurchschnitt bzw. einer jeweiligen Mindestnote bestanden wurden; die Module und die Anforderungen an deren Noten werden durch die jeweilige **Fachprüfungsordnung** bestimmt.

[3]Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. [4]Die jeweilige **Fachprüfungsordnung** kann regeln, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. § 29 Abs. 2 Satz 2 abweichend von Satz 2 Nr. 1 ebenfalls nur aufgrund der mündlichen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden. [5]Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. [6]Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. [7]Die mündliche Zugangsprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt; sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen. [8]Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. [9]Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. [10]Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige **Fachprüfungsordnung** legt die Kriterien der Prüfung und deren Gewichtung fest. [11]Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. [12]Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. [13]Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) § 23 gilt entsprechend.

(7) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(8) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich das Qualifikationsfeststellungsverfahren des jeweiligen Masterstudiengangs nicht wesentlich geändert hat.

8.2 Fachprüfungsordnung (FPO WING)

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPO WING -

Fassung:

Neufassung vom	25. September 2007
1. Änderungssatzung vom	25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom	26. November 2009
3. Änderungssatzung vom	07. Mai 2010
4. Änderungssatzung vom	07. Juli 2010
5. Änderungssatzung vom	09. März 2011
6. Änderungssatzung vom	05. August 2011
7. Änderungssatzung vom	30. Juli 2012
Sammeländerungssatzung vom	31. Juli 2012
9. Änderungssatzung vom	7. Oktober 2013
10. Änderungssatzung vom	24. Juli 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit § 34 QualV erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ergänzt die Allgemeine Bachelor- und Masterprüfungsordnung an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – **ABMPO/TechFak** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Sprache

(1) [1]Das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen kann in einer der folgenden Studienrichtungen:
a) Maschinenbau,
b) Informations- und Kommunikationssysteme
durchgeführt werden. [2]Zu Beginn des Studiums ist die Studienrichtung anzugeben. [3]Der Prüfungsausschuss kann einen Wechsel der Studienrichtung auf Antrag in begründeten Fällen genehmigen.

(2) [1]Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Praktikumsrichtlinie voraus. [2]Abweichend von Satz 1 muss bei einem Studienbeginn im Bachelorstudium zum Sommersemester 2011 das Praktikum erst bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden. [3]Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umfasst in der Studienrichtung Maschinenbau die Module der **Anlage 1a**, in der Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme die Module der **Anlage 1b**. [2]Der Studiengang unterteilt sich in die Grundlagen- und Orientierungsphase und die Bachelorphase. [3]Die Grundlagen- und Orientierungsphase besteht aus den Modulen der ersten zwei Semester. [4]Die Bachelorphase besteht aus den weiteren Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(5) [1]Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; Näheres regelt das Modulhandbuch. [2]Im Übrigen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 37 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Sprache

(1) Im Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen ist je eine ingenieur- und eine wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung zu wählen.

(2) Als ingenieurwissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:
a. Maschinenbau
b. Informations- und Kommunikationssysteme

(3) Als wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen stehen zur Auswahl:

a. Management
b. Marketing
c. Finance, Auditing, Controlling and Taxation
d. International Information Systems

(4) § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Das Masterstudium umfasst die Module der **Anlage 2**.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(7) [1]Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; Näheres regelt das Modulhandbuch. [2]Im Übrigen folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 38 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der **Anlage 1a** bzw. **1b** mit "GOP" gekennzeichneten Module.

§ 39 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst die Module der **Anlage 1a** bzw. **1b**.

(2) Die Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule nach Abs. 2 zulassen.

(4) [1]Die Wahlfächer (B 13 und B 27) und das Hochschulpraktikum (B 14) sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen. [2]Nicht im Wahlmodulverzeichnis aufgeführte Wahlmodule bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(5) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns nur einmal gewählt werden

§ 40 Bachelorprüfung

(1) [1]Die Prüfungsmodalitäten in den ingenieurwissenschaftlichen Modulen der Bachelorprüfung sind der **Anlage 1a** bzw. **1b** zu entnehmen. [2]Die Prüfungsmodalitäten der wirtschaftswissenschaftlichen Module B 16 bis B 26 richten sich nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Fachbereich Wirtschaftswissenschaften – **BPOWiWi** – in der jeweils geltenden Fassung; die Prüfungsmodalitäten der übrigen wirtschaftswissenschaftlichen Module sind der **Anlage 1a** bzw. **1b** und einer ortüblichen Bekanntmachung des Prüfungsausschusses zu entnehmen.

(2) [1]Die zum erfolgreichen Abschluss der Wahlmodule (B 13 und B 27) erforderlichen Kompetenzen werden durch schriftliche oder mündliche Klausuren, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. [2]Vor Vorlesungsbeginn gibt die für das jeweilige Modul verantwortliche Lehrperson im Modulhandbuch bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. [3]Nicht erfolgreich absolvierte Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. [4]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 41 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

[1]Für die Anfertigung der Bachelorarbeit wird das sechste Fachsemester empfohlen. [2]Für die Zulassungsvoraussetzungen gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 ABMPO/TechFak.

§ 42 Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens zu erlernen. [2]Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.

(2) [1]Die Bachelorarbeit soll in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodule (B 11 - B 12; B 24 bis B 26) angefertigt werden. [2]Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 9 Abs. 1 und 27 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt.

(3) [1]Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. [2]Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt.

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) [1]Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module im Sinne des § 40 Abs. 1 bestanden sind. [2]Dies beinhaltet den Nachweis einer vom

Praktikumsamt anerkannten berufspraktischen Tätigkeit (B 28) von zwölf Wochen entsprechend der Praktikumsrichtlinie.

(2) Bei der Bildung der Note der Wahlmodule (B 13 und B 27) sowie des Vertiefungsmoduls (B 26) gehen die Noten der Teilprüfungen jeweils mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein.

(3) Bei der Bildung der Modulnote der Bachelorarbeit (B 29) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte ein.

2. Masterprüfung

§ 44 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen, Zugang mit Auflagen

(1) Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak ist ein im Hinblick auf das Qualifikationsprofil zu dem Abschluss nach dieser Prüfungsordnung nicht wesentlich unterschiedlicher Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen wird i. S. d. Anlage 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 ABMPO/TechFak festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die in Anlage 1a bzw. 1b dieser Fachprüfungsordnung mit „K“ gekennzeichnet sind oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs, im Umfang von mind. 25 ECTS-Punkte der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser beträgt.

(3) In der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. Anlage 1 **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

- Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen wissenschaftliche Grundlagen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Informations- und Kommunikationssysteme, Betriebswirtschaftslehre), wissenschaftliche Anwendungen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Informations- und Kommunikationssysteme, Betriebswirtschaftslehre), sowie naturwissenschaftliche Grundlagen (z.B. Physik) und Mathematik (25 Prozent),
- Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen auswählen (vgl. **Anlagen 2 und 3**) (25 Prozent),

- Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z.B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (25 Prozent),
- steigender Studienerfolg auf Grund der für das Masterstudium qualifizierenden Leistungen im bisherigen Studienverlauf (25 Prozent).

§ 45 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst die in **Anlage 2** angegebenen Module.

(2) Die Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule nach Abs. 2 zulassen.

(4) Für die Wahlmodule (M 5 und M 8), das Hochschulpraktikum (M 6) und die Schlüsselqualifikationen (M 9) gilt § 39 Abs. 4 entsprechend.

(5) [1]Bei einem konsekutiven Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns nur einmal gewählt werden. [2]Steht innerhalb der jeweiligen Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Studienfachberatung, ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen; Entsprechendes gilt für das Hochschulpraktikum.

§ 46 Prüfungen des Masterstudiums

(1) Die Masterprüfung umfasst die in § 45 Abs. 1 aufgeführten Module.

(2) [1]Die Prüfungsmodalitäten der Module sind der **Anlage 2** zu entnehmen. [2]Art und Umfang der Prüfungen der Module der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsmodulgruppe M 7 bestimmen sich nach den §§ 10 und 16 – 18a der Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät – **MPOWiWi** – in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Prüfungen in den Wahlmodulen (M 5 und M 8) gilt § 40 Abs. 2 entsprechend.

§ 47 Projektarbeit

(1) [1]Die Projektarbeit (M 10) dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen zu erlernen. [2]Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden

innerhalb von fünf Monaten abgeschlossen werden kann. [3]Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.

(2) [1]Die Projektarbeit soll in einem der gewählten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 4) oder in einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) angefertigt werden. [2]Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; § 9 Abs. 1 **ABMPO/TechFak** bleibt unberührt.

(3) [1]Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigem Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. [2]Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Projektarbeit festgelegt.

(4) Die Projektarbeit soll ein anderes Thema zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit.

(5) Die in § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 5 bis 10 **ABMPO/TechFak** für die Masterarbeit getroffenen Regelungen gelten für die Projektarbeit entsprechend.

§ 48 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,

1. dass die Module M 1 bis M 11 bestanden sind;
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 ABMPO/TechFak erfolgte.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 49 Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit (M 12) dient dazu, die Fähigkeit zu selbständiger Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens nachzuweisen. [2]Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in ca. 900 Arbeitsstunden bearbeitet werden kann.

(2) [1]Die Masterarbeit soll im gewählten Vertiefungsmodul (M 4) oder einem Modul der Vertiefungsmodulgruppe (M 7) angefertigt werden. [2]Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 3) angefertigt werden. [3]Die Betreuung erfolgt durch die für das jeweilige Modul im Sinne der Sätze 1 und 2 verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 9 Abs. 1 und 32 Abs. 3

Sätze 2 und 3 **ABMPO/TechFak** bleiben unberührt. [4]Die Masterarbeit soll ein anderes Thema als die Bachelor- und Projektarbeit zum Gegenstand haben.

§ 50 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 45 Abs. 1 bestanden sind.

(2) Bei der Bildung der Note der Wahlmodule (M 5 und M 8) gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte ein.

(3) Bei der Bildung der Note für die Vertiefungsmodulgruppe M 7 gehen die Noten der einzelnen Module mit dem Gewicht der diesen Modulen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte ein.

(4) Bei der Bildung der Modulnote der Projektarbeit (M 10) gehen die Bewertungen der Projektarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 2** ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) [1]Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen aufnehmen.

(2) [1]Alle Studentinnen und Studenten, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplomstudium des Wirtschaftsingenieurwesens befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Januar 2001 (KWMBl II 2002 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2005. [2]Studentinnen und Studenten, denen infolge Studienorts- oder Studienfachwechsels Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen sind, werden nur noch insoweit in höhere Semester des Diplomstudienganges aufgenommen, als dafür ein Studienangebot vorgehalten wird.

(3) Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Januar 2001 (KWMBl II 2002 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 2005, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, außer Kraft.

Anlage 1a: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums – Studienrichtung Maschinenbau (WING-MB)

	Nr.	Modul	GOP /K	SWS			ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsart[2]		Prüfungsform
														PfP	PL/ SL	
				V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS			
		Natur- und ingenieurwiss. Bereich														
Pflichtbereich	B 1	Mathematik für WING 1 [1]	GOP	4			**7,5**	7,5						PfP	PL	Klausur 90 min
		Übung			2										+SL	Übungsleistung
	B 2	Statik und Festigkeitslehre	GOP	3	2	2	**7,5**	7,5							PL	Klausur 90 min
	B 3	Werkstoffkunde	GOP	3	1		**5**	5							PL	Klausur 120 min
	B 4	Mathematik für WING 2 [1]		4			**7,5**		7,5					PfP	PL	Klausur 90 min
		Übung			2										+SL	Übungsleistung
	B 5	Dynamik starrer Körper	K	3	2	2	**7,5**			7,5					PL	Klausur 90 min
	B 6	Technische Darstellungslehre I				4	**5**	2,5						PfP	SL	Praktikumsleistung (Papierübungen)
		Technische Darstellungslehre II				2			2,5						+SL	Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
	B 7	Grundlagen der Produktentwicklung	K	4	2		**10**			10				PfP	PL	Klausur 120 min
		Konstruktionsübung				4									+SL	Praktikumsleistung
	B 8	Grundlagen der Elektrotechnik		3	1		**5**		5						PL	Klausur 60 min
	B 9	Grundlagen der Informatik		3			**7,5**					7,5		PfP	PL	Klausur 90 min
		Übung			3										+SL	Übungsleistung
	B 10	Produktionstechnik I und II	K	4		4	**5**				5				PL	Klausur 120 min
Wahlbereich	B 11	Wahlpflichtmodul 1		2	2		**5**				5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4]
	B 12	Wahlpflichtmodul 2		2	2		**5**				2,5	2,5			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4]
	B 13	Technisches Wahlmodul		4			**5**		2,5		-	2,5			PL	[5]
	B 14	Hochschulpraktikum				2	**2,5**				2,5				SL	Praktikumsleistung
		Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich														
Pflichtbereich	B 15	BWL für Ingenieure	GOP	3	1		**5**	2,5	2,5						PL	Klausur 60 min
	B 16	Absatz	GOP	2	2		**5**		5						[3]	[3]
	B 17	Statistik		4	2		**7,5**					7,5			[3]	[3]
	B 18	IT und E-Business		4			**5**	5							[3]	[3]
	B 19	Buchführung	K		2		**5**			5					[3]	[3]
	B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2		**5**			5					[3]	[3]
	B 21	Makroökonomie	K	2	2		**5**				5				[3]	[3]
	B 22	Mikroökonomie	K	3	1		**5**				5				[3]	[3]
	B 23	Wirtschaftsrecht		2	2		**5**			5					[3]	[3]
Wahlbereich	B 24	Wahlpflichtmodul 1		2	2		**5**				5				[3]	[3]
	B 25	Wahlpflichtmodul 2		2	2		**5**					5			[3]	[3]
	B 26	Vertiefungsmodul		4	4		**10**					5	5		[3]	[3]
		Überfakultärer Bereich														

Wahlbereich	B 27	Allgemeines Wahlmodul		2	2		**5**		2,5				2,5		PL	[5]
	B 28	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum			**7,5**						7,5		SL	Praktikumsleistung
	B 29	Bachelorarbeit					**15**						12	PfP	PL	Bachelorarbeit
		Hauptseminar											3		+PL	Seminarleistung
		Summe	**134**	71	43	20	**180**	30,0	27,5	32,5	30,0	30,0	30,0			
		GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:					**30**									
		K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium					**42,5**									

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
2) PfP: Portfolioprüfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
3) vgl. § 40 Abs. 1
4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
5) Siehe Modulhandbuch; gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.

Anlage 1b: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums – Studienrichtung Informations- und Kommunikationssysteme (WING-IKS)

	Nr.	Modul	GOP/K	SWS			ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsart[2]		Prüfungsform
														PfP	PL/SL	-
				V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS			
		Natur- und ingenieurwiss. Bereich														
Pflichtbereich	B 1	Mathematik für WING 1 [1]	GOP	4			**7,5**	7,5						PfP	PL	Klausur 90 min
		Übung			2										+SL	Übungsleistung
	B 2	Einführung in die IuK-Technik	GOP	4	2		**7,5**	7,5							PL	Klausur 120 min
	B 3	Digitaltechnik	GOP	2	2		**5**	5							PL	Klausur 90 min
	B 4	Mathematik für WING 2 [1]		4			**7,5**		7,5					PfP	PL	Klausur 90 min
		Übung			2										+ SL	Übungsleistung
Pflichtbereich	B 5	Praktikum Software für die Mathematik				2	**2,5**	2,5							SL	Praktikumsleistung
	B 6a	Elektronik und Schaltungstechnik		4	2		**7,5**		7,5					PfP	PL	Klausur 120 min
	B 6b	Praktikum Elektronik und Schaltungstechnik				3	**2,5**			2,5					+SL	Praktikumsleistung
	B 7	Halbleiterbauelemente	K	2	2		**5**					5			PL	Klausur 90 min
	B 8	Grundlagen der Informatik		3			**5**					5			SL	Übungsleistung
		Übung			3											
	B 9a	Signale und Systeme I	K	2	2		**5**			5					PL	Klausur 90 min
	B 9b	Signale und Systeme II	K	2	2		**5**				5				PL	Klausur 90 min
	B 10	Nachrichtentechnische Systeme	K	4	2		**7,5**					7,5			PL	Klausur 120 min
Wahlbereich	B 11	Wahlpflichtmodul 1		2	2		**5**				5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4]
	B 12	Wahlpflichtmodul 2		2	2		**5**				2,5	2,5			PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4]
	B 13	Technisches Wahlmodul		4			**5**		2,5	2,5					PL	[5]
	B 14	Hochschulpraktikum				2	**2,5**			2,5					SL	Praktikumsleistung
		Wirtschaftswissen-schaftlicher Bereich														
Pflichtbereich	B 15	BWL für Ingenieure	GOP	3	1		**5**	2,5	2,5						PL	Klausur 60 min
	B 16	Absatz	GOP	2	2		**5**		5						[3]	[3]
	B 17	Stochastische Prozesse		2	2		**5**				5				PL	Klausur 90 min
	B 18	IT und E-Business		4	-		**5**	5								
	B 19	Buchführung	K		2		**5**			5					[3]	[3]
	B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2		**5**			5					[3]	[3]
	B 21	Makroökonomie	K	2	2		**5**				5				[3]	[3]
	B 22	Mikroökonomie	K	3	1		**5**				5				[3]	[3]
	B 23	Wirtschaftsrecht		2	2		**5**			5					[3]	[3]
Wahl-bereich	B 24	Wahlpflichtmodul 1		2	2		**5**				5				[3]	[3]
	B 25	Wahlpflichtmodul 2		2	2		**5**					5			[3]	[3]
	B 26	Vertiefungsmodul		4	4		**10**					5	5		[3]	[3]
		Überfakultärer Bereich														
Wahlbereich	B 27	Allgemeines Wahlmodul		3	3		**7,5**		2,5	2,5			2,5		PL	[5]
	B 28	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum			**7,5**						7,5		SL	Praktikumsleistung
	B 29	Bachelorarbeit			-		**15**						12	PfP	PL	Bachelorarbeit
		Hauptseminar											3		+PL	Seminarleistung
		Summe	**127**	70	50	7	**180**	30	27,5	30	32,5	30	30			
		GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:					30									
		K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium					42,5									

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
2) PfP: Portfolioprüfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung
3) vgl. § 40 Abs. 1
4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
5) Siehe Modulhandbuch; gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.

Anlage 2: Modulkatalog des Masterstudiums

S 1	*S2*	*S 3*	*S 4*	*S 5*	*S 6*	*S 7*	*S 8*	*S 9*	*S 10*	*S 11*	*Spalte 12*
Nr.	Modul[1)]	SWS		**ECTS gesamt**	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Prüfungsart [2)]		Prüfungsform
		V/Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	PfP	PL/SL	
	Ingenieurwissenschaftlicher Bereich										
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4		**5**	2,5	2,5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4)]
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4		**5**	2,5	2,5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4)]
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4		**5**	2,5	2,5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4)]
M 4	Vertiefungsmodul	4		**5**	2,5	2,5				PL	Klausur 60/90/120 min oder mündlich[4)]
M 5	Technisches Wahlmodul [3)]	6		**7,5**	5	2,5				PL	[5)]
M 6	Hochschulpraktikum		2	**2,5**		2,5				SL	Praktikumsleistung
	Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich										
M 7	Vertiefungsmodulgruppe (Module siehe Aushang des Prüfungsausschusses)			**30**	10	15	5			PL	[6)]
	Überfakultärer Bereich										
M 8	Allgemeines Wahlmodul [3)]	4		**5**			5			PL	[5)]
M 9	Schlüsselqualifikationen [3)]	4		**5**	5					SL	Studienleistungen
M 10	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		**12,5**			10		PfP	PL	Studienarbeit
	Hauptseminar						2,5			+PL	Seminarleistung
M 11	Berufspraktische Tätigkeit	6 Wochen		**7,5**			7,5			SL	Praktikumsleistung
M 12	Masterarbeit			**30**				30		PL	Masterarbeit
	Summe ECTS			**120**	30	30	30	30			

1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen.

2) PfP: Portfolioprüfung
PL: Prüfungsleistung
SL: Studienleistung

3) Bei nicht konsekutivem Studienmodell kann die Zugangskommission Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, im Rahmen von M 5, M 8 und M 9 festlegen.
4) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
5) Siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 3 gilt: gemäß § 28 ABMPO/TechFak werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.
6) vgl. § 46 Abs. 2 Satz

8.3 Praktikumsrichtlinie

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter
http://www.mb.uni-erlangen.de/pa

Fassung:

Neufassung vom 01. Oktober 2015

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

Praktikumsamt Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen & International Production Engineering and Management

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Gemeinsame Richtlinie für die praktische Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen

- **Maschinenbau**
- **Wirtschaftsingenieurwesen**
- **International Production Engineering and Management**

Büro:	Haberstraße 2, 1. OG 91058 Erlangen Tel.: 09131 / 85 - 2 87 69 Fax: 09131 / 85 - 2 07 09
Postanschrift:	Universität Erlangen-Nürnberg Department Maschinenbau Praktikumsamt / Geschäftsstelle Haberstraße 2 91058 Erlangen
Ansprech-partner:	**Dipl.-Phys. Patrick Schmitt**
Kontakt:	http://www.mb.uni-erlangen.de/pa pa@mb.uni-erlangen.de

1 Vorbemerkung

Diese Richtlinie regelt die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweiligen FPO vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit für folgende Studiengänge bzw. Studienrichtungen (nachfolgend verwendete Abkürzungen in Klammern):

- Bachelorstudiengang Maschinenbau und Masterstudiengang Maschinenbau Studienrichtungen Allgemeiner Maschinenbau AMB, Fertigungstechnik FT, Rechnerunterstützte Produktentwicklung RPE (MB)
- Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WING)
- Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management und Studienrichtung International Production Engineering and Management im Masterstudiengang Maschinenbau (IP)

Diese Richtlinie gilt für Praktika, die ab dem 01.10.2015 abgeleistet werden. Davor abgeleistete Praktika können auf Antrag nach dieser Richtlinie bewertet werden.
Die Richtlinie stimmt für MB mit der Rahmenordnung des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik an den deutschen Universitäten überein und dient der Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung und der Rechtssicherheit. Für die Aktualität der vorliegenden Richtlinie kann keine Gewähr übernommen werden. Die jeweils gültigen Richtlinien liegen im Praktikumsamt zur Einsicht aus. Ausnahmeregelungen kann das Praktikumsamt treffen.

2 Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studienganges. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Erzeugung der Werkstoffe und deren Bearbeitung erwerben, Aufbau und Wirkungsweise von Werkzeugmaschinen praktisch kennen lernen und sich mit dem Zusammenbau von Maschinen und Apparaten und mit der Prüfung und Kontrolle von einzelnen Werkstücken und ganzen Maschinen vertraut machen. Die Studierenden sollen darüber hinaus Einblick in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens erhalten und die soziale Struktur eines Betriebes verstehen lernen. Das Verhältnis der Führungskräfte und Mitarbeiter am Arbeitsplatz kennen und beurteilen zu lernen, ist für den Studierenden wichtig, um so seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit in einem Betrieb richtig einzuordnen.

Das Praktikum soll nur sekundär handwerkliche Fähigkeiten vermitteln und unterscheidet sich daher grundsätzlich von einer Berufsausbildung.
Im Praktikum für WING und IP sollen weiterhin betriebswirtschaftliche Kompetenzen erworben werden.

3 Gliederung und Umfang des Praktikums

Gliederung und Umfang sind für die jeweiligen Studiengänge in den Anlagen 1-3 geregelt.

3.1 Vor Studienbeginn

In den Bachelorstudiengängen MB und WING ist laut Fachprüfungsordnung zur Aufnahme des Studienganges der Nachweis einer Vorpraxis von mindestens **6 Wochen** zwingend vorgeschrieben; für IP wird dieses empfohlen. **Diese kann für MB sowohl aus Grund- als auch aus Fachpraktikum und für WING sowohl aus technischem als auch aus betriebswirtschaftlichem Praktikum bestehen.** Für MB wird empfohlen, mit den Inhalten des Grundpraktikums zu beginnen.

Hierzu ist unter Vorlage des Praktikumsvertrags rechtzeitig vor der Einschreibung eine Bestätigung des Praktikumsamts anzufordern (s. Homepage) und bei der Einschreibung vorzulegen.

In besonderen Fällen, z.B. bei Studienbewerbern, die freiwillig Wehr- oder Ersatzdienste ableisten, können Ausnahmen gewährt werden. Den Studienbewerbern wird dringend geraten, sich in diesen Fällen rechtzeitig vor Studienbeginn mit dem Praktikumsamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls z.B. die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung und/oder Urlaubsnutzung zur Praktikumsableistung auszuschöpfen.

Das Praktikumsamt empfiehlt, bereits vor dem Studium einen großen Teil des insgesamt mindestens 12-wöchigen Praktikums abzuleisten, da während des Studiums wegen der Prüfungen, Hochschulpraktika usw. in der vorlesungsfreien Zeit erfahrungsgemäß wenig Zeit für die praktische Ausbildung bleibt.

3.2 Zum Abschluss des Bachelorstudiums

Für das Bestehen des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von mindestens **12 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.3 Zum Abschluss des Masterstudiums

Für das Bestehen des Masterstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung des in der jeweiligen Anlage aufgeführten Praktikumsumfangs (Mindestumfang) beizubringen.

3.4 Freiwilliges Praktikum und Auslandspraktikum

Der vorgeschriebene Umfang der praktischen Ausbildung ist als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

Für das Berufsleben ist es vorteilhaft, Teile des Praktikums im Ausland durchzuführen. Dadurch wird nicht nur die fachliche Qualifikation erhöht, sondern es werden auch Einblicke in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder gewährt. Die Durchführung von Praktikumstätigkeiten teilweise oder ganz in geeigneten ausländischen Industriebetrieben wird deshalb ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen. Die Berichte und Wochenübersichten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Praktikumszeugnisse/-bescheinigungen müssen ebenfalls in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorliegen. Praktikumsplätze im Ausland vermitteln beispielsweise IAESTE oder AIESEC.

3.5 Einteilung von Praktikumszeiten

Die gesamte praktische Ausbildung sollte **nicht** in einer Firma durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen. Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten bei einer Firma **mindestens 3 zusammenhängende Wochen** betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikumsamt notwendig.

3.6 Reihenfolge der praktischen Tätigkeit

Für den Bachelor Maschinenbau sollten die Tätigkeiten aus dem Bereich des Fachpraktikums möglichst erst nach Beendigung des mindestens 6-wöchigen Grundpraktikums begonnen werden. Ansonsten können die einzelnen Ausbildungsabschnitte in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

4 Durchführung des Praktikums

4.1 Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan ist in der jeweiligen Anlage geregelt.

4.2 Berichterstattung und Praktikumszeugnis/-bescheinigung

Alle Wochenübersichten und Arbeitsberichte müssen von dem/der Praktikumsbetreuer/in des jeweiligen Betriebes **unterzeichnet und nach Möglichkeit abgestempelt** sein. Sie können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
Folgende Unterlagen sind zur Anerkennung dem Praktikumsamt im Original vorzulegen:

4.2.1 Praktikumszeugnis

Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss eine Bescheinigung (**Praktikumszeugnis**) vorgelegt werden. Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift "Praktikumszeugnis" und/oder die Aussage, dass der/die Studierende als "Praktikant(in)" tätig war. Weiterhin müssen Praktikumsdauer und -bereich in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sein.

4.2.2 Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht)

In einer kurzen Übersicht werden für jeden Praktikumstag die Betriebsstätten sowie die Art und Dauer der ausgeführten Arbeiten stichpunktartig aufgeführt (z.B. Verwendung von Vordrucken auf der Homepage des Studiengangs).

4.2.3 Arbeitsbericht (Technischer Bericht)

Im Arbeitsbericht werden an Beispielen mit technischen Skizzen und Text die ausgeführten Arbeiten und die dabei benutzten Maschinen und Werkzeuge sowie die beobachteten Fertigungsverfahren bzw. entsprechende betriebswirtschaftliche Zusammenhänge beschrieben. Texte aus Fachbüchern und anderen Unterlagen dürfen nicht übernommen werden. Firmengeheimnisse dürfen nicht verletzt werden. Die Verwendung von Prospekten, Fotos und Firmenzeichnungen ist zu vermeiden.

MB

Ein Arbeitsbericht muss pro Woche mindestens 1½ Seiten DIN A4 Text sowie zusätzlich eine selbsterstellte Zeichnung oder technische Skizze beinhalten.

WING und IP

Ein Arbeitsbericht muss pro Woche mindestens 1 Seite DIN A4 Text beinhalten.
Bei einem technischen Praktikum ist mindestens eine technische Skizze im Zusammenhang mit einer im Praktikum ausgeübten Tätigkeit anzufertigen und einzureichen.

5 Der/die Praktikant/in im Betrieb

5.1 Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einfühlung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Deutschen Bahn sowie in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, geleistet werden. Nicht geeignet sind - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen. Aus dem gleichen Grund werden Arbeiten in Hochschulinstitutionen nicht anerkannt. Für den betriebswirtschaftlichen Bereich (WING, IP) sind zusätzlich Betriebe der Wirtschaft und/oder Wirtschaftsverwaltung geeignet.

5.2 Betreuung der Praktikanten

Die Betreuung der Praktikanten in den Betrieben wird in der Regel von einem/r Ausbildungsleiter/in übernommen, der/die entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Richtlinie für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Er/Sie wird auch häufig Zeit finden, um die Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen über die fachlichen Fragen zu unterrichten.

Hochschulpraktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in der Werkschule darf die ohnehin kurze Praktikumstätigkeit in den Fachabteilungen nicht beeinflussen.

5.3 Verhalten der Praktikanten im Betrieb

Die Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten und wenn sie sich durch Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinentechnik und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungsablauf erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu den Mitarbeitern am Werkplatz kennen lernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.
Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Ausbildung vom Betrieb aus ermöglicht wird.

6 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikanten

6.1 Bewerbung um eine Praktikumsstelle

Vor Antritt der Ausbildung sollte sich der/die künftige Praktikant/in anhand dieser Richtlinien oder direkt beim Praktikumsamt genau mit den Vorschriften bekannt machen, die z.B. hinsichtlich der Durchführung des Praktikums oder der Berichterstattung über die Praktikumstätigkeit bestehen.
Nicht die Praktikumsämter, sondern die für den Ausbildungsraum zuständige Arbeitsagentur weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten nach. Da Praktikumsstellen nicht vermittelt werden, muss sich der/die Praktikant/in selbst mit der Bitte um einen Praktikumsplatz an die Firmen wenden.

6.2 Praktikumsvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem/der Praktikanten/in abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

6.3 Vergütung und Ausbildungsförderung

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Das Praktikum, auch das Vorpraktikum, gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist daher förderungswürdig nach BAföG. Der/die Praktikant/in wende sich zwecks Gewährung an die zuständige Behörde seines/ihres Wohnortes.

6.4 Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des/der Praktikanten/in ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

6.5 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Gesetzliche Feiertage zählen nicht als Fehltage. Bei Ausfallzeiten sollte der/die Praktikant/in den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. Die Anzahl der zulässigen Fehltage ist für den jeweiligen Studienabschluss in folgender Tabelle aufgeführt.

	Anzahl zulässiger Fehltage	
	Bachelor-studium	**Master-studium**
MB	5	3
WING	5	3
IP	5	5

7 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikumsamt. Zur Anerkennung ist die Vorlage der Unterlagen gem. Abschn. 4.2 **im Original** erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf das Praktikum nicht länger als **1 Jahr** zurückliegen. Für anerkennungsfähige Tätigkeiten aus freiwilligen Wehr- oder Ersatzdiensten, Technischen Gymnasien und Berufsbildenden Schulen sowie für abgeschlossene Berufsausbildungen ist diese Frist nicht bindend.

Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Das Praktikumsamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann.
Fehlende Praktikumszeugnisse/-bescheinigungen, unvollständige oder nachlässig geführte Berichtshefte, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder praktische Tätigkeit, die vom vorgeschriebenen Ausbildungsplan zeitlich oder inhaltlich abweichen, führen dazu, dass nur Teile des geleisteten Praktikums anerkannt werden. Zu Praktikumszeugnissen/-bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.
Praktika, die bereits von einem Praktikumsamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden von allen Praktikantenämtern übernommen.

8 Sonderbestimmungen

8.1 Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf das Praktikum anerkannt. Eine Berufsausbildung/Lehre wird soweit anerkannt, wie sie der Praktikumsordnung entspricht.

8.2 Praktikum außerhalb der Industrie

Für MB bedürfen Praktika im nichtindustriellen Bereich vorab der Genehmigung durch das Praktikumsamt und dürfen 6 Wochen nicht überschreiten.

8.3 Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst

Diensttätigkeiten bei der Bundeswehr können bei einer Verwendung in den technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr anerkannt werden. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der Materialerhaltungsstufe II entsprechen, werden auf das Maschinenbau-Grundpraktikum bzw. technische Praktikum anerkannt, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe Anlagen 1-3). Für WING und IP kommen auch administrative Tätigkeiten in Stabsstellen o.ä. für eine Anerkennung als betriebswirtschaftliches Praktikum in Frage.

Erforderlich sind entsprechende Allgemeine Tätigkeitsnachweise (ATNBescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie

gemäß dieser Richtlinie geführte Praktikumsberichte, mit Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten ist vom Bundesministerium für Verteidigung durch Erlass zugelassen. Diese Anerkennungsregelung findet auch auf Freiwilligendienstleistende (BFD, FSJ, FÖJ etc.) Anwendung.

8.4 Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule/Berufsoberschule Technik werden auf das Vorpraktikum anerkannt, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe Anlagen 1-3). Für WING und IP kommen auch praktische Tätigkeiten im Rahmen des Besuchs einer Fachoberschule/Berufsoberschule Wirtschaft für eine Anerkennung in Frage. 40 Stunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen. Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht anerkannt.

8.5 Praktikum ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende, die an den deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

8.6 Masterstudium

Werden im Bachelor mehr als die minimal geforderten 12 Wochen Praktikum abgeleistet, können diese (falls geeignet) für das Masterstudium vorgemerkt / anerkannt werden.

8.7 Werkstudierendentätigkeit

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikumstätigkeit bescheinigt, die aber zu einem vergleichbaren Kompetenzgewinn im Sinne dieser Richtlinie führen, können einmalig im Umfang von maximal 6 Wochen äquivalenter Praktikumsdauer anerkannt werden, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Die Berichtspflicht entspricht Abschnitt 4.2.

8.8 Ausnahmeregelungen

Behinderte und chronisch Kranke können besondere Regelungen mit dem Praktikumsamt bzw. dem Prüfungsausschuss vereinbaren.

9 Auskünfte über praktische Tätigkeit

Das Praktikumsamt der Universität Erlangen-Nürnberg erteilt Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung von Hochschulstudierenden, insbesondere, wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung anerkannt werden kann.

Anlage 1 (MB):
Bachelorstudiengang Maschinenbau
Masterstudiengang Maschinenbau Studienrichtungen AMB, FT, RPE

Grundpraktikum (GP)

Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit zum Vermitteln unerlässlicher Elementarkenntnisse. Der/die Praktikant/in soll unter Anleitung fachlicher Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über die Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Der Ausbildungsgang ist in sachlicher und zeitlicher Aufteilung im Ausbildungsplan dieser Anlage verbindlich festgelegt.

Fachpraktikum (FP)

Das Fachpraktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermitteln als auch an organisatorische Probleme heranführen. Es vertieft und verbindet die im Grundpraktikum gewonnenen praktischen Erfahrungen mit den im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen.
Der/die Praktikant/in kann das Fachpraktikum aus den im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestalten. Zu beachten ist, dass die einzelnen Tätigkeiten nur innerhalb der dort angegebenen Grenzen anerkannt werden.

Umfang des Praktikums

Studienabschluss / Zeitpunkt	**Bachelor- *)** **studium**	**Master- *)** **studium**
Vor Studienbeginn	6 Wochen	-
Gesamt	6 Wochen GP 6 Wochen FP	8 Wochen FP
	∑ 12 Wochen	∑ 8 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
Grundpraktikum	6 Wochen / min. 3 Bereiche	-
Fachpraktikum	6 Wochen / min. 2 Bereiche	8 Wochen / min. 2 Bereiche, die nicht bereits im Bachelor abgedeckt wurden

*) Mindestdauer

Ausbildungsplan

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des Grund- und Fachpraktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise anerkannt. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes.

Ausbildungsplan Grundpraktikum (GP)

GP	**Grundpraktikum**	**Bachelor-studium** *)	**Master-studium**
GP1	Spanende Fertigungsverfahren	6 Wochen min. 3 Bereiche	---
GP2	Umformende Fertigungsverfahren		
GP3	Urformende Fertigungsverfahren		
GP4	Füge- u. Trennverfahren		
GP5	Fertigungs-, Prüf-, Mess- und Montageverfahren sowie Qualitätssicherungsverfahren im Produktionsprozess		

*) Mindestdauer

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen

1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
2. Abdeckung von mindestens 3 der 5 genannten Tätigkeitsgebiete GP1 bis GP5
3. Anerkennung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsgebiet

Ausbildungsplan Fachpraktikum (FP)

Fachpraktikum	Bachelor-studium *)	Master-studium *)
mögliche Tätigkeitsgebiete: - Forschung und Entwicklung - Konstruktion und Arbeitsvorbereitung - Produktionsplanung und -steuerung - Logistik und Betriebsleitung - Berechnung und Versuch - Projekt- und Planungsgruppen - Ingenieurdienstleistungen	6 Wochen min. 2 Bereiche	8 Wochen min. 2 Bereiche, die **nicht** bereits im Bachelor abgedeckt wurden

*) Mindestdauer

Ein Bereich gilt als abgedeckt, wenn **mindestens eine Woche** darin abgeleistet wurde.
Für die vollständige Anerkennung muss das **Fachpraktikum** folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang Bachelor mind. 6 Wochen, Master mind. 8 Wochen
2. Insgesamt wird
   - im Bachelor die Abdeckung von mindestens 2 Tätigkeitsgebieten
   - im Master die Abdeckung von mindestens 2 nicht bereits im Bachelor abgedeckten **signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten** gefordert.
3. Alternativ zu verschiedenen Tätigkeitsgebieten werden auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist. Das interdisziplinäre Projektpraktikum kann in einem Block das gesamte geforderte Fachpraktikum erfüllen.
4. Für die Anerkennung von längeren Praktikumsabschnitten in einem einzelnen Tätigkeitsbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum sollen anspruchsvolle Kriterien angewandt werden. Solche Kriterien können z.B. sein:
   - Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
   - Abdeckung von mehreren verschiedenen Aufgabenbereichen.

Anlage 2 (WING):
Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des technischen und betriebswirtschaftlichen Praktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise anerkannt. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes.

Studienabschluss / Zeitpunkt	**Bachelor-studium** *)	**Master-studium** *)
Vor Studienbeginn	6 Wochen	-
Während des Studiums	6 Wochen	6 Wochen
Gesamt	∑ 12 Wochen	∑ 6 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
Technisches Praktikum (in Bereichen wie: Produktentwicklung, Konstruktion, Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau, Produktion, Ingenieurdienstleistung)	6 Wochen	6 Wochen
Betriebswirtschaftliches Praktikum (in Bereichen wie: Vertrieb, Marketing, Buchhaltung, Einkauf, Personalwesen, Consulting)	6 Wochen	

*) Mindestdauer

Anlage 3 (IP):

Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management
Studienrichtung International Production Engineering and Management im Masterstudiengang Maschinenbau

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des technischen und betriebswirtschaftlichen Praktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise anerkannt. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes.

Studienabschluss / Zeitpunkt	**Bachelor-studium** *)	**Master-studium** *)
Vor Studienbeginn	-	-
Während des Studiums	12 Wochen	12 Wochen
Gesamt	∑ 12 Wochen	∑ 12 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
Technisches Praktikum (in Bereichen wie: Produktentwicklung, Konstruktion, Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau, Produktion, Ingenieurdienstleistung)	6 - 12 Wochen	12 Wochen
Betriebswirtschaftliches Praktikum (in Bereichen wie: Vertrieb, Marketing, Buchhaltung, Einkauf, Personalwesen, Consulting)	0 - 6 Wochen	

*) Mindestdauer

8.4 Immatrikulationssatzung

http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Fassung:

Neufassung vom 28. November 2006
1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010
2. Änderungssatzung vom 03. Februar 2012
3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2013
4. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2014

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

§ 2
Immatrikulationsverpflichtung

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 Bay-HSchG).

(2) [1]Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist. [2]Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Bay-HSchG).

(3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.

(4) Wem als Schüler und Schülerinnen, denen gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von

Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, werden dafür als Gaststudierende immatrikuliert.

§ 2a
Personenbezogene Daten, Kommunikation

(1) [1]Die Universität erhebt und verarbeitet die in § 4 Abs. 5 Nr. 1 aufgeführten personenbezogenen Daten von Studienbewerbern und -bewerberinnen sowie Studierenden zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben. [2]Im Falle der Immatrikulation zählt hierzu insbesondere die Verwendung des für die FAUcard zur Verfügung gestellten Lichtbildes i. S. d. § 3 Abs. 8 zum Zwecke der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten durch die Studierenden. [3]Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) [1]Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der FAU einhergehenden Rechte und Pflichten über von der FAU bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden kann. [2]Zu den elektronischen Mitteln i. S. d. Satz 1 zählen insbesondere die von der Universität bereitgestellten Portale zur Bewerbung sowie zur Prüfungs- und Studienverwaltung und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse.

II. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3
Immatrikulation

(1) [1]Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende geschieht auf Antrag in dem in den §§ 4 und 5 geregelten Verfahren. [2]Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. [3]Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist zulässig.

(2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der Universität Erlangen-Nürnberg geltenden Prüfungsordnung bestimmt.

(3) [1]Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). [2]Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn der oder die Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. [3]Das Vorliegen der Vorraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt sein.

(4) [1]Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. [2]Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen. [3]Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) [1]Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 5 Abs. 3) vorliegen. [2]Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(6) Andere Personen als die in Abs. 5 genannten können unter den Voraussetzungen nach Abs. 5 immatrikuliert werden.

(7) [1]Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität Erlangen-Nürnberg und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt.; Art. 18 BayHSchG. [2]Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

(8) [1]Alle eingeschriebenen Studierenden erhalten eine multifunktionale Chipkarte der Universität (FAUcard). [2]In dieser vereinen sich insbesondere die Funktionen Studierendenausweis, Ausweis für die Universitätsbibliothek, elektronische Geldbörse und Ausweis für die elektronische Zutrittskontrolle. [3]Voraussetzung für die Inanspruchnahme einiger der in Satz 2 genannten Funktionen der FAUcard ist, dass die Studierenden die FAUcard mit einem Lichtbild versehen lassen und den Validierungsstreifen semesterweise an einem der Validierungsautomaten erneuern.

§ 4
Immatrikulationsantrag

(1) [1]Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Abs. 2 und 3 in der Studierendenverwaltung der Universität unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. [2]Dazu haben die Studienbewerber und
-bewerberinnen grundsätzlich persönlich in der Studierendenverwaltung zu erscheinen.

(2) Die Antragsfrist wird vom Präsidenten festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.

(3) [1]Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. [2]Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungs- oder Qualifikations- sowie Sondereignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.

(4) Soweit kein Vorverfahren nach Abs. 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden.

(5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:

1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person i. S. d. Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie ein Passbild neueren Datums; bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist das von den gesetzlichen Vertretern, der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Formular „Studium minderjähriger Kinder / Einwilligung der oder des gesetzlichen Vertreter(s)“ zusätzlich einzureichen.
2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum Nachweis des Wohnsitzes, bei Ausländern zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, aus der die Berechtigung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hervorgeht;
3. der Nachweis der Hochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 BayHSchG im Original;
4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag) und gemäß Art. 71 Abs. 2 und 5 BayHSchG; die Studierendenverwaltung stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Universität Erlangen-Nürnberg bestimmtes Konto zu entrichten;
6. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Abs. 3 vorausgeht;
7. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunsterziehung oder Musik (Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG);

8. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG);
9. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG);
10. der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 und 4 BayHSchG);
11. die entsprechenden Nachweise des jeweiligen grundständigen Studiengangs für die Immatrikulation in Modulstudien (Art. 43 Abs. 9 BayHSchG);
12. der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG);
13. der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist;
14. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
15. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage einer Studienverlaufsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsbescheides; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 3 Abs. 3 beantragt wird;
16. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;
17. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
18. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
    a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
    b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
    c) zu promovieren;

    im Falle des Buchstaben c) ist die Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin über das an der Universität Erlangen-Nürnberg laufende Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule beizufügen.

(6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Universität weitere geeignete Nachweise verlangen.

(7) Bestehen Anhaltspunkte, dass der bzw. die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Universität die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

§ 5
Vornahme der Immatrikulation

(1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studierendenverwaltung die Immatrikulation vor.

(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 BayHSchG vorliegt.

(3) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn
1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 4 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der Bewerber bzw. die Bewerberin auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
2. ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
3. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
4. die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist;
5. der Bewerber bzw. die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber oder die Bewerberin der Aufforderung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
6. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin ein Betreuer bzw. eine Betreuerin gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist;
8. der Studienbewerber bzw. die -bewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

(4) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.

(5) [1]Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
2. ausländische Promovenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Nrn. 13 oder 17 noch nicht erfüllen oder
3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.

[2]Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.

(6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6
Mitwirkungspflicht

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Studierendenverwaltung unverzüglich die Änderung von Umständen anzuzeigen, welche für die Mitgliedschaft an der Universität relevant sind; dies gilt insbesondere für die Änderung des Namens oder der Anschrift.

(2) Die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den innerhalb der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren i. S. d. § 2a Abs. 2 mitzuwirken.

§ 7
Wechsel des Studiengangs; Tausch

(1) Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches sowie die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.

(2) [1]Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Zulassungsstelle gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. [2]Die Universität stimmt einem Tausch zu, wenn der Tauschpartner bzw. die Tauschpartnerin an der anderen deutschen Universität endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; ist der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen, ist der Tausch ausgeschlossen.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8
Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Universität festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.

(3) [1]Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 4 Abs. 5 Nr. 5 gilt entsprechend. [2]Der Vollzug der Rückmeldung soll verweigert werden, wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. nachträglich bekannt wird, dass sie von Anfang an nicht vorlagen.

(4) Nach der Rückmeldung stehen den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen online zur Verfügung.

§ 9
Beurlaubung

(1) [1]Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg befreit werden (Beurlaubung). [2]Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. [3]Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.

(2) [1]Der Antrag auf Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 1 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. [2]Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. [3]Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.

(3) In geeigneten Fällen kann die Universität auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.

(4) [1]Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Studium zum Zwecke der Promotion ist ausgeschlossen. [2]Gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester. [3]Ausgenommen von Satz 1 sind die Fälle nach Abs. 1 Satz 3 und bei einem Studium, das im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt wird.

(5) [1]Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. [2]Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. [3]Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.

(7) [1]Während der Beurlaubung können an der Universität Erlangen-Nürnberg Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). [2]Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. [3]Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Abs. 1 Satz 3.

§ 10
Beurlaubungsgründe

(1) [1]Ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen. [2]Wichtige Gründe sind insbesondere

1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. das Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (assistent teacher);
3. in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Prüfungsamt oder das Praktikantenamt bestätigt haben.

[3]Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.

(2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind im Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich darzulegen.

(3) Die Umstände, die die In-Anspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(4) Näheres wird durch die Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

3. Exmatrikulation

§ 11
Exmatrikulationsgründe

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art.49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG).

(3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.

(4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.

(5) [1]Soweit ein Immatrikulationshindernis nach § 5 Abs. 2 oder 3 nachträglich eintritt, oder bekannt wird, dass ein solches bei Vornahme der Immatrikulation vorlag, können Studierende unter den dort genannten Voraussetzungen exmatrikuliert werden. [2]Studierende können darüber hinaus exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG verletzen, insbesondere indem sie

1. Mitglieder der Universität in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
2. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der Universität oder die Durchführung einer Veranstaltung nicht nur unerheblich behindern oder stören,
3. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen oder
4. das Studium nicht aufnehmen bzw. nicht ordnungsgemäß betreiben.

(6) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12
Exmatrikulation auf Antrag

[1]Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters oder frühestens mit Wirkung zum Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. [2]Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die FAUcard vorzulegen.

§ 12a
Wirkungen der Exmatrikulation

(1) Die Rechtfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der Antragstellung ein; im Übrigen zum Ende des Semesters.

(2) [1]Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Universität. [2]Die Exmatrikulation entbindet die Studierenden jedoch nicht von der Mitwirkungspflicht nach § 6, soweit ihre Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation weiterhin erforderlich ist.

III. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13
Immatrikulationsantrag

(1) [1]Bewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. [2]Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist formgebunden zu stellen. [3]Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit. [4]§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) [1]Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Lehrveranstaltungen anzugeben. [2]Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:

1. Die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 13 sowie
2. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 35 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr gemäß § 15.

§ 14
Immatrikulation

(1) [1]Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. [2]In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden. [3]Sie ist ausgeschlossen für Lehrveranstaltungen der Studiengänge Medizin, Molekulare Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich etwa im Rahmen eines Studiums generale oder zum Seniorenstudium zugelassen sind. [4]Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. [5]Satz 4 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den

Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiums an der Universität eingeschrieben werden, und für hochbegabte Schüler und Schülerinnen (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) nach § 35 Abs. 2 Satz 3 QualV.

(2) [1]Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Bestätigung. [2]Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.

(3) Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg.

(4) [1]Die Immatrikulation kann nach den in Art. 50 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Bestimmungen versagt werden. [2]§§ 5 Abs. 6 und 11 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 15
Gebührenhöhe

[1]Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. [2]Sie beträgt 100 € pro Semester und erhöht sich auf 200 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird.

IV. In-Kraft-Treten

§ 16

[1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Januar 1992 (KWMBl II S. 179) außer Kraft.

8.5 Hochschulzugangssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Hochschulzugangssatzung_2013.pdf

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche Text.

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung)

Fassung:

Neufassung vom	9. Dezember 2009
1. Änderungssatzung vom	11. August 2010
2. Änderungssatzung vom	04. Mai 2012
3. Änderungssatzung vom	14. Oktober 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Anwendungsbereich, Zweck
II. Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige
1. Hochschulzugangsprüfung
§ 2 Kommission
§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung
§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis
§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 7 Nachteilsausgleich
§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

2. Probestudium
§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung
§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung
§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums

III. Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen gleichgestellte
§ 12 Verfahren

IV. Schluss- und Übergangsvorschriften
§ 13 Schluss- und Übergangsvorschriften

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

(1) Diese Satzung regelt die Feststellung der Studieneignung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine anderweitige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, das Probestudium und die Hochschulzugangsprüfung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG, § 31a QualVO.

(2) Die Studieneignung wird in den Studiengängen, in denen ein Eignungsfeststellungsverfahren stattfindet, mit einer Hochschulzugangsprüfung, in den übrigen Studiengängen im Rahmen eines Probestudiums festgestellt.

(3) Diese Satzung regelt ferner den allgemeinen Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen Gleichgestellte gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG, § 29 QualVO (Abschnitt III § 12).

II. Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

1. Hochschulzugangsprüfung

§ 2 Kommission

Die Vorbereitung und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt der für das Eignungsfeststellungsverfahren des jeweiligen Studiengangs zuständigen Kommission, die auch die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt.

§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) [1]Die Hochschulzugangsprüfung wird jeweils höchstens zweimal jährlich im Wintersemester und im Sommersemester durchgeführt. [2]Sie findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.

(2) [1]Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an

das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. [2]Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis eine Woche vor dem Einschreibetermin eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. [3]Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:
a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualVO
b) ein tabellarischer Lebenslauf
c) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis
d) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich eng verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist

jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die in Abs. 3 Satz 1 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufungsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde.

(5) [1]Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. [2]Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom IBZ die Zulassung zur Prüfung. [3]Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis

(1) [1]Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund ihrer oder seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. [2]Sie ersetzt das Eignungsfeststellungsverfahren. [3]Sie besteht aus einer ca. 15-minütigen

mündlichen Prüfung sowie einer schriftlichen Prüfung von mindestens 30-minütigen und maximal 90-minütigen Dauer.

(2) 1Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgehalten werden. [2]Sie findet vor mindestens einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, die der Kommission angehören sollen. [3]Die Motivation für das angestrebte Studium wird insbesondere in der mündlichen Prüfung abgeprüft.

(3) [1]Die studiengangsbezogene Eignung wird insbesondere in der schriftlichen Prüfung geprüft. [2]Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt jeweils durch den Prüfer, der von der Kommission bestellt wird. [3]Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird sie von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfender beurteilt; die Bewertungen werden gemittelt.

(4) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung

(1) [1]Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber beide Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat. [2]Die Note der Hochschulzugangsprüfung ergibt sich aus der mit dem Faktor 1 gewichteten Note der mündlichen Prüfung und der mit dem Faktor 3 gewichteten Note der schriftlichen Prüfung. [3]Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) Wer die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat, erhält von der Kommission einen ablehnenden Bescheid. § 3 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) [1]Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal im folgenden Termin wiederholen. [2]Als nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt auch eine im gleichen oder inhaltlich verwandten Studiengang an einer

anderen Hochschule abgelegte und nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung.

(4) Sind die Voraussetzungen des § 31 a Abs. 1 QualVO erfüllt, erteilt die Kommission eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung ausweist.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Bewerberinnen oder Bewerber können ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. [2]Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis oder sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Ausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. [3]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [4]Erkennt der Ausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) [1]Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. [4]Der

Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. [4]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Der Nachweis der Hochschulzugangsprüfung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann.

(3) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(4) [1]Eine Wiederholung der an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestandenen Hochschulzugangsprüfung im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist ausgeschlossen. [2]Satz 1 gilt entsprechend für ein Probestudium im selben oder verwandten Studiengang, das an einer anderen Hochschule abgelegt wurde.

2. Probestudium

§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.

(2) Im Probestudium sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie sich für das angestrebte Studium eignen.

(3) [1]Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. [2]Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis eine Woche vor dem Einschreibetermin eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. [3]Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:
a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualVO
b) ein tabellarischer Lebenslauf
c) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis
d) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist

jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(5) [1]Der Zugang zum Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufungsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde. [2]Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. [3]Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom IBZ eine entsprechende Bescheinigung. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung

(1) Das Probestudium im Studiengang, zu dem die Bewerberin / der Bewerber zugelassen wurde, wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert.

(2) Das Probestudium umfasst in allen Bachelorstudiengängen *drei* Semester, in den übrigen Studiengängen drei oder vier Semester.

(3) Das Probestudium ist bestanden, wenn

a) in den Bachelor- und Lehramtsstudiengängen bis zum Ende des dritten Semesters die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist
b) in den Diplomstudiengängen bis zum Ende des vierten Semester die Vorprüfung bestanden ist
c) im Studiengang Zahnmedizin die naturwissenschaftliche Vorprüfung bis zum Ende des dritten Semesters bestanden ist
d) in den Studiengängen Lebensmittelchemie, Pharmazie und Medizin bis zum Ende des dritten Semesters folgende Leistungsnachweise ("Scheine") erbracht wurden:
   1. Lebensmittelchemie: Allgemeine anorganische und analytische Chemie (Praktikum inkl. Seminar); Quantitative anorganische Chemie (Praktikum); Mikroskopie pflanzlicher Lebensmittel (Praktikum); Pharmazeutische Biologie I (Praktikum); Physikalische Chemie I (Vorlesung); Mathematik für Pharmazie und Lebensmittelchemie (Vorlesung); Experimentalphysik (Vorlesung); Allgemeine Botanik und Botanik der Nutzpflanzen (Vorlesung)
   2. Pharmazie: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden); Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden); Physikalische Übungen für Pharmazeuten; Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten; Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)
   3. Medizin: Physik für Mediziner; Chemie für Mediziner; Biologie für Mediziner; Makroskopische Anatomie (Präparierkurs)
e) in den übrigen Studiengängen bis zum Ende des vierten Semesters die bis zu diesem Zeitpunkt nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung abzulegenden Leistungen erfolgreich absolviert worden sind
   und ein ordnungsgemäßes Studium, insbesondere der im jeweiligen Semester zwingend vorgesehenen Leistungsnachweisen, nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(4) Wer die gemäß Abs. 3 erforderlichen Leistungen nicht erfolgreich und fristgemäß abgelegt hat, hat das Probestudium nicht bestanden und erhält vom Prüfungsamt einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(5) Eine Wiederholung des Probestudiums ist ausgeschlossen.

(6) Sind die Voraussetzungen des § 30 QualVO erfüllt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Der Nachweis eines bestandenen Probestudiums gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Probestudiums nachgewiesen werden kann.

(3) Ein an einer anderen bayerischen Hochschule bestandenes Probestudium gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

III. Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und ihnen Gleichgestellte

§ 12 Verfahren

[1]Für den Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 1 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. [2]Dem Antrag sind beizufügen:

a) Zeugnis über die bestandene Meisterprüfung (nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung) mit ausgewiesener Durchschnittsnote oder
b) Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufs- bildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung mit ausgewiesener Durchschnittsnote und dem Nachweis, dass der vorbereitende Lehrgang einen Stundenumfang von insgesamt mindestens 400 Stunden umfasste oder
c) Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie sowie
d) ein tabellarischer Lebenslauf

jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

IV. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 13 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt zum 15.07.2009 in Kraft.

8.6 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium

https://www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/

Fassung:

Stand: Oktober 2014

Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg

1. Allgemeines
   (1) Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt daher in die Zukunft; sie ist grundsätzlich vor Vorlesungsbeginn zu beantragen. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst danach ein, ist die Beurlaubung unter Umständen gleichwohl noch möglich (vgl. 3.). Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Promotionsstudium ist nur zum Zweck des Mutterschutzes oder der Elternzeit zulässig. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; das gilt nicht für die Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen für Mutterschutz und Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.

   (2) Näher geregelt ist die Beurlaubung in §§ 9 und 10 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, die unter
   http://www.fau.de/universitaet/rechtsgrundlagen/regelungen-zum-studium/
   veröffentlicht ist. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester ausgesprochen, die Rückmeldung zum Folgesemester ist daher verpflichtend.

2. Konsequenzen der Beurlaubung
   (1) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester auch nicht als Fachsemester.
   Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist hingegen möglich, in den meisten Fällen sogar prüfungsrechtlich zwingend, weil die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung weder durch Beurlaubung noch durch

Exmatrikulation aufzuhalten ist. Die Nachholung einer Prüfung – beispielsweise als Folge eines anerkannten Rücktritts von der Prüfung – wird von der Ausnahme zugunsten der Wiederholungsprüfung nicht erfasst, Nachholungsprüfungen sind somit während eines Urlaubssemesters an sich ausgeschlossen. Wer zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, darf abweichend von der vorstehend beschriebenen Regel Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere sind sie weiter Mitglieder der Universität, damit zur Nutzung ihrer Einrichtungen berechtigt und auch wahlberechtigt. Soziale Vergünstigungen bleiben meistens erhalten, können aber in Abhängigkeit vom Beurlaubungsgrund auch eingestellt werden. Besonders beim Bezug von Kindergeld wird das im Einzelfall von der zuständigen Kindergeldstelle geprüft.

3. Gründe für eine Beurlaubung

(1) Als wichtige Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:

a) Schwere Erkrankung
b) Praktikum/Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent (assistant teacher)
c) Studium im Ausland
d) Schwangerschaft/Elternzeit
e) die Pflege eines nahen Angehörigen
f) Sonstige Gründe

(2) Die Beurlaubung wegen einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, ist unter Vorlage eines aussagekräftigen Attestes zu beantragen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist in schwerwiegenden Fällen möglich. Bei länger andauernder Studienunfähigkeit ist statt der Beurlaubung die Unterbrechung des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung in Betracht zu ziehen. Die Universität genehmigt in solchen Fällen für einen längeren Zeitraum die Unterbrechung des Studiums (Exmatrikulation), sichert zugleich aber die spätere Wiedereinschreibung nach Wiederherstellung der Studierfähigkeit zu.

(3) Eine Beurlaubung wegen einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit kommt in Betracht, wenn dafür mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit nötig sind. Die Beurlaubung wegen eines Praktikums ist nur einmal möglich.

(4) Wer ein **nicht** in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenes berufliches Praktikum (freiwilliges Praktikum) ableisten will, das mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für ein zusammenhängendes Praktikum beurlaubt.

(5) Lehramtsstudierende, die als Unterrichtsfach eine oder zwei moderne Fremdsprachen studieren, können sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistent (assistant teacher) beurlauben lassen. Auslandsaufenthalte als assistant teacher dauern in der Regel ein Jahr.

(6) Wegen einer Beurlaubung zum Auslandsstudium, die für maximal zwei Semester gewährt wird, ist dem Antrag die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule beizufügen. Zur Anrechnung der im Auslandsstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. Die Anrechnung ausreichend vieler Leistungen ist prüfungsrechtlich stets mit der Anrechnung von Fachsemestern verbunden (höhere Fachsemesterzahl). Die Beurlaubung wird immatrikulationsrechtlich dadurch nicht aufgehoben.

(7) Während der Schwangerschaft und der Elternzeit wird auf Antrag nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des BEEG eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf die auf andere Gründe gestützte Beurlaubung ausgesprochen. Die Schwangerschaftsbedingte Beurlaubung ist im Allgemeinen auf ein Semester begrenzt. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes kann Müttern und Vätern, auch beiden Elternteilen gleichzeitig, eine Beurlaubung gewährt werden. 12 Monate dieser Elternzeit dürfen auch auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Abweichend von den sonst üblichen Regeln wird auf Antrag eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit bereits im ersten Semester ausgesprochen.
Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Schutzzeiten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter, Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen jedoch ungeachtet der Beurlaubung. Falls die Wiederholung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist beim Prüfungsamt stellen.

(8) Beurlaubung aus sonstigen Gründen
Andere als die vorstehend genannten Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. In Frage kommen z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Erziehung und Betreuung von Kindern.
Nicht anerkannt werden finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, ferner die Anfertigung von Bachelor-, Diplom- oder Magisterarbeiten und Studienarbeiten. Ebensowenig ist die Examensvorbereitung ein wichtiger Grund zur Beurlaubung.

4. Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung
   Grundsätzlich ist die Zeit der Beurlaubung - auch aus mehreren Gründen - auf insgesamt zwei Semester beschränkt. Bei der Zählung bleiben die Schutzzeiten für Mutterschutz- und Elternzeit unberücksichtigt. Bei schwerer Erkrankung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus jedoch nicht ausgeschlossen. Für das Auslandsstudium und Semester als assistant teacher kann die Zeit von zwei Semestern insgesamt nicht überschritten werden. Die Beurlaubung wegen einer berufspraktischen Zeit ist auf ein Semester begrenzt. Die Beurlaubungssemester sind außerdem rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit zu beantragen. Eine Beurlaubung nach Überschreiten der Regelstudienzeit kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

5. Verfahren der Beurlaubung
   Bei vorhersehbaren Urlaubsgründen müssen Sie die Beurlaubung rechtzeitig vor der Rückmeldung beantragen. Beantragen Sie z. B. wegen eines Auslandsstudium die Beurlaubung gleich für zwei Semester, so wird dies entsprechend vorgemerkt. Die Rückmeldung nehmen Sie auch in diesem Fall zu dem festgelegten Rückmeldetermin durch Überweisung des Semesterbeitrages vor.
   Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldung ein, so können Sie in der Regel noch bis zum Verlesungstermin die Beurlaubung beantragen. Auch in diesem Fall ist es möglich, für das Folgesemester die Beurlaubung mit zu beantragen, wenn die Urlaubsgründe fortbestehen und eine Beurlaubung nicht ausgeschlossen ist.
   Bei einem nicht vorgesehenen, erst im Laufe der Vorlesungszeit eingetretenen Beurlaubungsgrund können Sie ebenfalls noch die Beurlaubung beantragen, müssen dies aber spätestens zwei Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn getan haben. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Beurlaubung nicht mehr möglich.
   Die Beurlaubung im Folgesemester geschieht wie im vorherigen Absatz beschrieben.
   Für den Antrag auf Beurlaubung verwenden Sie bitte den Antrag unter http://www.fau.de/studium/im-studium/die-studierendenverwaltung-der-fau/ Schicken Sie ihn sodann bitte mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Studentenkanzlei.

   Auflage: Oktober 2014

8.7 Merkblatt „externe“ Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

https://www.fau.de/files/2014/07/Merkblatt_externe_Bachelor_Masterarbeiten_sowie_Dissertationen.pdf

Stand: Februar 2015

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) hat die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft intensiviert.
Diese anwendungsbezogene Zusammenarbeit resultiert nicht zuletzt aus dem Interesse der Unternehmen, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu beteiligen und dem Wunsch der Studierenden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu sammeln.
Im Rahmen derartiger Kooperationen werden an der FAU zunehmend Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen[1] vergeben.
Für Prüfungsarbeiten dieser Kategorie hat sich der Begriff „externe“ Bachelor-/Masterarbeit bzw. Dissertation eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Dabei handelt es sich um Prüfungsarbeiten, deren Themen von Unternehmen angeregt sind und/oder die in Unternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und Daten bearbeitet werden.
Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch derartige „externe“ Prüfungsarbeiten solche der FAU sind. Die Vergabe, Betreuung und Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Arbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, deren Beantwortung für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer[2], FAU) von Bedeutung ist.

[1] Die in diesem Merkblatt aufgestellten Grundsätze sind auf alle anderen Prüfungsarbeiten wie Studien-, Haus- bzw. Projektarbeiten usw. entsprechend anzuwenden.
[2] Bzw. der nach der jeweiligen Prüfungsordnung zur Abnahme von Prüfungsarbeiten berechtigten Person.

A. Allgemeine Grundsätze

1. Bachelor- und Masterarbeiten

Bachelor- und Masterarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Deren Anfertigung wird zur Erreichung des angestrebten berufsqualifizierenden Abschluss vorausgesetzt. Die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:

a) Die Prüfungsarbeit ist grundsätzlich unter der **Betreuung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers** der FAU anzufertigen. Dabei ist es nach der einschlägigen Prüfungsordnung ausnahmsweise möglich, dass das Thema der Prüfungsarbeit von Dritten – wie hier von Unternehmen – angeregt wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Unternehmen von einer geeigneten Person betreut wird und das Einverständnis einer Prüferin bzw. eines Prüfers der FAU vorliegt. Ferner muss die Zustimmung des Prüfungsausschusses gegeben sein.
Die präzise Themenstellung für die Prüfungsarbeit wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Prüfungsarbeit bleiben in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers. Unabdingbar ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer, Unternehmen und der dort tätigen Betreuungsperson.

b) Die Bearbeitung der Bachelor- bzw. Masterarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten **Zeitraumes** durchführbar sein.

c) Weder einem Unternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung der Bachelor- bzw. Masterarbeit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen **unverbindliche Anregungen** für die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer oder die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder die Kandidatin bzw. der Kandidat noch ein Unternehmen.

d) Nur die Kandidatinnen bzw. Kandidaten persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Prüfungsarbeit anfallenden **Prüfungsunterlagen** (Prüfungsbemerkungen, Kommentare der Prüferinnen bzw. Prüfer etc.). Für das Unternehmen besteht keine Möglichkeit der unmittelbaren Einsichtnahme.

e) Unternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Kandidatinnen und Kandidaten, die bei ihnen Prüfungsarbeiten erstellen, die **Geheimhaltung** von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Thema trotzdem – soweit es prüfungsrelevant ist – ungehindert bearbeiten, d. h. die Prüfungsarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Prüfung zuständigen Stellen der FAU aushändigen kann.

f) Eine **Veröffentlichung** von Bachelor- bzw. Masterarbeiten ist prüfungsrechtlich nicht vorgesehen, aber bei Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten – vorbehaltlich von etwaigen Vereinbarungen mit einem Unternehmen – möglich.

2. Besonderheiten bei Dissertationen

Auch bei der Dissertation handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung, bei der die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Promotionsordnungen vorgesehenen Anforderungen eingehalten werden müssen.

a) Es gelten hier – vorbehaltlich der Besonderheiten des Promotionsverfahrens – die **o. g. Grundsätze** entsprechend.

b) Insbesondere muss nach den **Promotionsordnungen**[1] der FAU die Dissertation grundsätzlich ein Gebiet behandeln, das von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der FAU vertreten wird. Die jeweilige Fakultätspromotionsordnung kann darüber hinaus vorsehen, dass nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben generell oder im Einzelfall verliehen werden kann.[2]

c) Ob die Dissertation **innerhalb oder außerhalb der FAU** angefertigt wird, ist von nachgeordneter Bedeutung. Deshalb können auch außerhalb der Fakultät fertiggestellte Arbeiten eingereicht werden, diese sollten mit einer dazu bereiten Betreuerin bzw. einem dazu bereiten Betreuer der FAU vor der Einreichung vorbesprochen, vor allem aber kontinuierlich betreut werden.

d) Eine **Einsichtnahme** in die Prüfungsunterlagen steht auch hier nur der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu.

---

1 Siehe hierzu: http://www.promotion.uni-erlangen.de/promotion/Rahmenordnung.shtml.

2 Daneben sind die Besonderheiten bei kooperativen Promotionen bzw. solchen, die in Kooperation mit ausländischen Universitäten durchgeführt werden, zu beachten (vgl. §§ 18, 19 der Rahmenpromotionsordnung).

e) Anders als etwa bei Bachelor- bzw. Masterarbeiten gibt es **keine Bearbeitungsfrist**.

f) Ferner ist die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Abschluss der mündlichen Prüfung – abweichend von den sonstigen Prüfungsarbeiten (z. B. Bachelor-/Masterarbeiten) – prüfungsrechtlich verpflichtet, die genehmigte Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen **(„Publikationspflicht“)**. Dies ist bei etwaigen Vereinbarungen mit Unternehmen (dazu unter B.) besonders zu beachten, da andernfalls das Promotionsverfahren nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann!

B. Hinweise für Bachelor-/Masterkandidatinnen bzw. -kandidaten und Doktorandinnen und Doktoranden

1. Vertrag mit Unternehmen

Bei Anfertigung einer „externen“ Prüfungsarbeit wird in der Regel vom Unternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter Abschnitt A. genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

a) Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Arbeit hinausgehende **Bindung an das Unternehmen** sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann z. B. einschränken bzw. behindern bei

- einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung der Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;
- einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Prüfungsarbeit (z. B. im Rahmen einer Dissertation); hier können etwa dann Schwierigkeiten auftreten, wenn eine Verpflichtung besteht, alle auf der Arbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen,
- bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums bzw. der Promotion.

b) Die Kandidatin bzw. der Kandidat sollte genau prüfen, ob er die gegenüber dem Unternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die **Einräumung von Nutzungsrechten** an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann er z. B. dann nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit auf lehrstuhl-/institutseigener Software oder

auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how von Lehrstuhl-/Institutsmitgliedern aufbaut.

2. Versicherungsrechtliche Situation

Zunächst sollte die versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Unternehmen besprochen werden. Unbedingt zu beachten ist nämlich, dass die genannten Verträge in der Regel keine sozialversicherungsrechtliche Eingliederung in das Unternehmen und damit auch keine Haftung des Unternehmens vorsehen, falls ein Studierender dort einen Schaden erleidet. Es empfiehlt sich – gerade bei etwaigen mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Auslandsaufenthalten – zu Beginn den **Krankenversicherungsschutz** zu klären. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine „externe“ Prüfungsarbeit anfertigen, **keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungsschutz**. Sie sollten daher für den fraglichen Zeitraum den Abschluss einer **privaten Unfallversicherung** erwägen bzw. mit dem Unternehmen vereinbaren, dass ein Unfallversicherungsschutz über die **betriebliche Unfallversicherung** besteht. Ferner sollte geprüft werden, ob eine bestehende private **Haftpflichtversicherung** die mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Risiken abdeckt. Soweit dies nicht der Fall ist oder eine solche nicht besteht, sollte unbedingt der Abschluss einer geeigneten Police erwogen werden.

3. Zweifelsfragen

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat Zweifel, ob er einen Vertrag, den das Unternehmen ihm anlässlich der Erstellung seiner Prüfungsarbeit anbietet, unterzeichnen kann, sollte er sich mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer bzw. mit der Universitätsverwaltung (siehe unten E.) in Verbindung setzen.

C. Hinweise für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer

1. Entgelt

Für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen“ Prüfungsarbeiten die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Prüfungsarbeit für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrer und/oder durch Nutzung anderer Universitätsressourcen (z. B. Geräte, Labore, Software etc.) verursacht ist.

Dabei gilt:
Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist originäre Aufgabe der Hochschule und Dienstaufgabe der an die Hochschule berufenen Professorinnen und Professoren (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes).

Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung ist es daher ausgeschlossen,
- diese Betreuung in Nebentätigkeit durchzuführen oder
- für diese Betreuung oder für die Durchführung der Prüfungsarbeit als solcher eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Hochschule zu verlangen, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, die Durchführung einer Prüfungsarbeit zum alleinigen Inhalt eines entgeltlichen Forschungs- und Entwicklungsvertrages zu machen. Zulässig ist es hingegen, dass die Prüfungsarbeit im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages durchgeführt wird, solange die Vertragsdurchführung durch Personal der FAU erfolgt und für die Durchführung/Betreuung der Prüfungsarbeit kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird.

2. Empfehlungen

Vor diesem Hintergrund kommen folgende Verfahrensweisen bei der Vergabe „externer“ Prüfungsarbeiten in Betracht:

a) Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer akzeptiert für „externe“ Prüfungsarbeiten nur solche **Themenvorschläge**, die im Rahmen des fachlichen Spektrums der Betreuerin bzw. des Betreuers liegen, d. h. in Erfüllung der gesetzlichen Dienstaufgaben betreut werden können und für die keine den normalen Aufwand der Betreuung einer Prüfungsarbeit übersteigenden Ressourcen des Lehrstuhls/Instituts eingesetzt werden müssen.

Es empfiehlt sich dabei, diese Verfahrensweise so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine „externe“ Prüfungsarbeit, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder die Kandidatin bzw. der Kandidat noch ein Unternehmen.

b) Die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer beurteilt bei der **Bewertung** einer „externen“ Prüfungsarbeit ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Prüfungsarbeit kommt – wie oben bereits beschrieben – nicht in Betracht.

Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer sollte sowohl die Kandidatin bzw. den Kandidaten als auch das Unternehmen bei Vergabe des „externen“

Themas auf diese Art der Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.

c) Die Vergabe einer Prüfungsarbeit im Rahmen bzw. **gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages** zwischen dem Unternehmen und der FAU ist zulässig, wenn die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Personal der FAU durchgeführt werden und für die Durchführung/Betreuung der Prüfungsarbeit kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird. Diesen Fällen ist gemein, dass die finanzielle Förderung/Gegenleistung für die Durchführung der Forschungen bzw. für die von der Hochschule durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse und damit von vornherein nicht für die Betreuung der Prüfungsarbeit erfolgt.

D. Fragen des Urheberrechtes und des Rechtsschutzes für Erfindungen

1. Original

Die FAU hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Prüfungsarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solcher (z. B. am Modell, an Plänen, Papier etc.) und auf deren Verwendung zu den in den Prüfungs- bzw. Promotionsordnungen festgelegten Zwecken.

2. Urheberrecht

a) Prüfungsarbeiten gehören insbesondere als Schriftwerke einschließlich der Software und der Darstellungen wissenschaftlichen und technischen Inhalts zu den **Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes**. Die Schutzfähigkeit einer solchen Arbeit hängt davon ab, ob sie als persönlich-geistige Schöpfung anzusehen ist. Diese Entscheidung lässt sich nicht generell, sondern nur vom Einzelfall her treffen. Zur Beurteilung dieser Frage gelten folgende Kriterien:
Die Urheberrechtsschutzfähigkeit ergibt sich nicht aus dem Inhalt der Arbeit, sondern nur aus der konkreten Darstellung und Gestaltung, wobei die übliche Ausdrucksweise, der Aufbau und die aus wissenschaftlichen Gründen gebotene oder übliche Darstellungsart grundsätzlich nicht schutzfähig sind. Die in der Prüfungsarbeit sich ausdrückende Lehre, d. h. der wissenschaftliche Inhalt als solcher, ist auf jeden Fall frei und nicht schutzfähig. Auch vom Umfang her unterliegt der Urheberrechtsschutz einer an sich schutzfähigen Prüfungsarbeit weiteren nicht unerheblichen Einschränkungen, deren Sinn letztlich darin zu suchen ist, dass wissenschaftliche Erkenntnisse für die wissenschaftliche Diskussion freigehalten werden sollen. So stehen nach der Veröffentlichung der Arbeit mit Zustimmung des Urhebers die in ihr enthaltenen Erkenntnisse allgemein zur Verfügung (§ 12 UrhG), die Arbeit darf in das Werk anderer einfließen (sogenannte freie Bearbeitung nach § 24

UrhG) und die Arbeit darf in zweckgebotenem Umfang zitiert werden (§ 51 UrhG).
b) Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden **Verwertungs- und Nutzungsrechte** stehen allein der Kandidatin bzw. dem Kandidaten als dem Verfasser der Arbeit zu. Die FAU, die Betreuerin bzw. der Betreuer, die Prüferin bzw. der Prüfer oder Dritte (etwa ein Unternehmen) können Nutzungsrechte hieran nur erwerben, wenn der Verfasser ihnen solche einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vertraglich vereinbart wurde oder die Kandidatin bzw. der Kandidat auch Arbeitnehmer der FAU sind und die Arbeit im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden ist.

3. Betreuungsleistung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers

Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellte, wäre mit dem Wesen einer Prüfungsarbeit als einer von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringende Prüfungsleistung nicht vereinbar.

a) **Unbedenklich** sind in der Regel Beiträge in Form von Anregungen, Ideen bzw. sonstige untergeordnete „Hilfstätigkeiten“. Diese berühren das Urheberrecht grundsätzlich nicht.

b) Es würde **dem Prüfungszweck widersprechen**, sofern die Betreuerin bzw. der Betreuer zum Mitautor würde, etwa dann, wenn Teile der Prüfungsarbeit verfasst oder wesentliche Beiträge etwa im Rahmen von eigenen Vorarbeiten für diese geleistet würden. Gleiches gilt erst recht für die Dissertation als einer eigenständigen Leistung, die mit einem wissenschaftlichen Fortschritt verbunden sein soll. Das Urheberrecht an Vorarbeiten, auf die eine Prüfungsarbeit ggf. aufbaut, verbleibt selbstverständlich beim Verfasser dieser Vorarbeiten. Die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer darf also nie eigene Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen der Prüfungsarbeit haben.

4. Patente

Wird in einer Prüfungsarbeit eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentschutzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist die Veröffentlichung der Prüfungsarbeit vorgesehen, muss die Patentanmeldung vor dieser Veröffentlichung erfolgen.

Die alleinige Urheberschaft der Kandidatin bzw. des Kandidaten an ihrer/seiner Arbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass die Betreuerin bzw.

der Betreuer (Mit-)Erfinderin bzw. (Mit-)Erfinder ist (hier gelten andere Regelungen als beim Urheberrecht, siehe oben D. 3.: Miterfinderschaft ist möglich, Miturheberschaft dagegen nicht). Beantragt die FAU auf Veranlassung der Betreuerin bzw. des Betreuers ihrerseits den Patentschutz für eine in der Prüfungsarbeit enthaltene Erfindung, so sollte die Betreuerin bzw. der Betreuer rechtzeitig vor der Anmeldung die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber informieren, dass dieser bzw. diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.

E. Ansprechpartner in der Zentralen Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung „externer“ Prüfungsarbeiten auftretenden Fragen stehen seitens der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Referate zur Verfügung:

Referat	Zuständigkeiten im Bereich „externe“ Prüfungsarbeiten	Ansprechpartner/in
L 1	▪ Beratung zum Prüfungsrecht (Voraussetzungen einer „externen“ Prüfungsarbeit nach den einschlägigen Prüfungsordnungen, Prüfungsverfahren, Betreuung usw.) ▪ Urheberrecht im Bereich der Lehre ▪ Prüfung von und Beratung zu Geheimhaltungsvereinbarungen im Bereich der Lehre	Frau ORR’in Eberhardt Tel.: -26509 sybille.eberhardt@fau.de
F 1	▪ Beratung zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen einschließlich „bei Gelegenheit“ derartiger Verträge durchgeführter Prüfungsarbeiten (u. U. gemeinsam mit L 1) ▪ Urheberrecht im Bereich der Forschung ▪ Prüfung von und Beratung zu Geheimhaltungsvereinbarungen im Bereich der Forschung	Herr RD Klon Tel.: - 26766 axel.klon@fau.de
F 2	▪ Patentangelegenheiten ▪ Wissens- und Technologietransfer ▪ Weiterbildung	Frau Sybille Barth Tel.: -25870 sybille.barth@fau.de

Stand: Februar 2015

8.8 Lagepläne

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Die für das Studium relevanten Standorte sind nachfolgend abgedruckt (Quelle: Ref. M2 / Kartographie: Ing.-Büro B. Spachmüller, Schwabach).

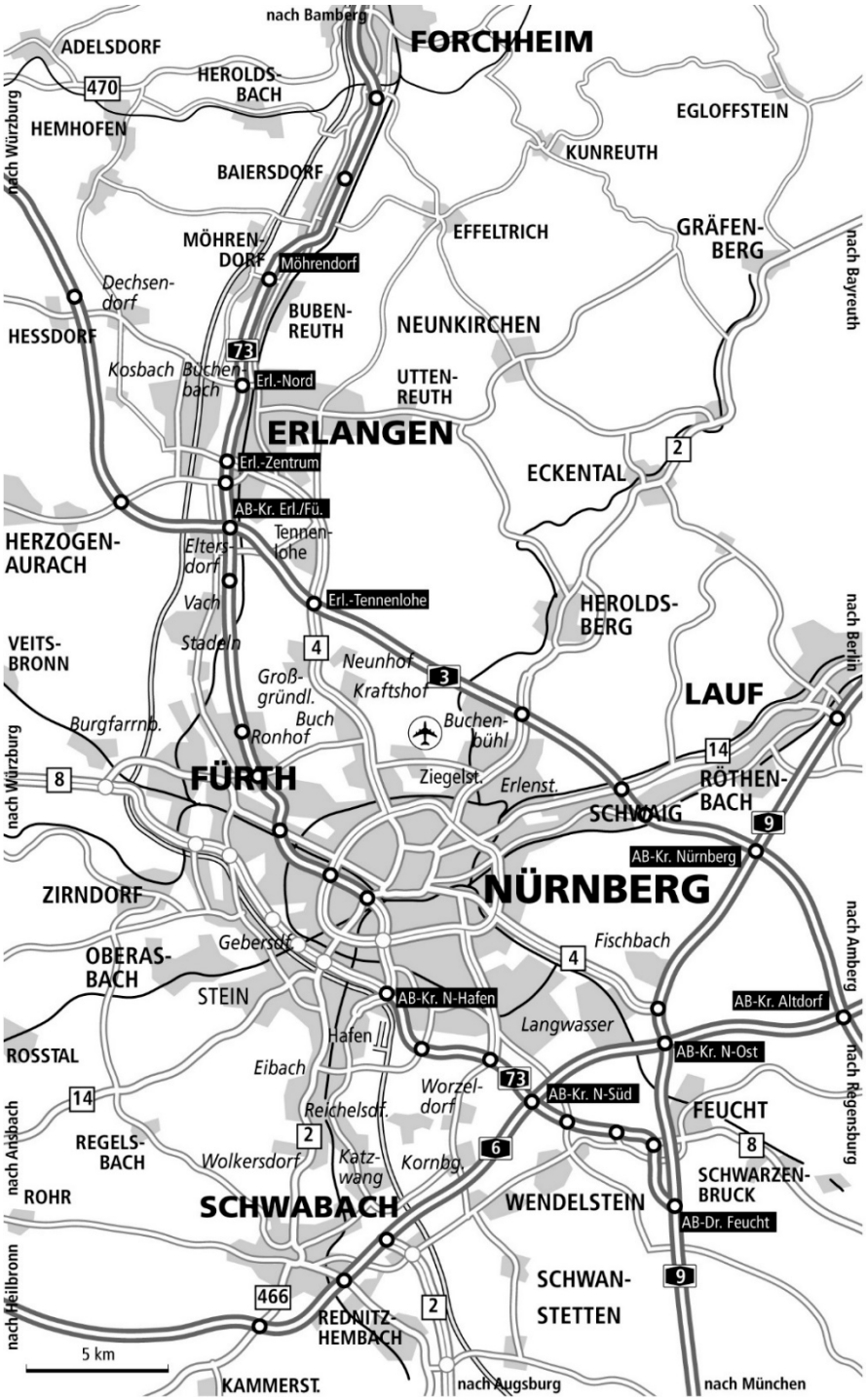

Bild 13: Übersichtsplan Erlangen-Nürnberg

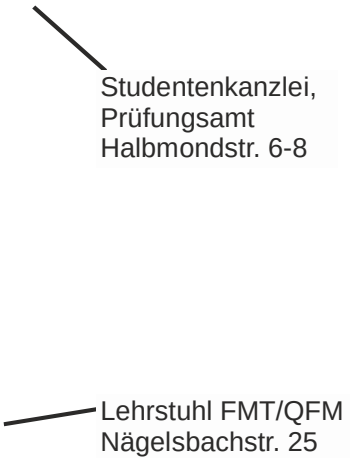

MB 2012 / 12102

Bild 14: Erlangen-Innenstadt (Studentenkanzlei, Prüfungsamt, FMT)

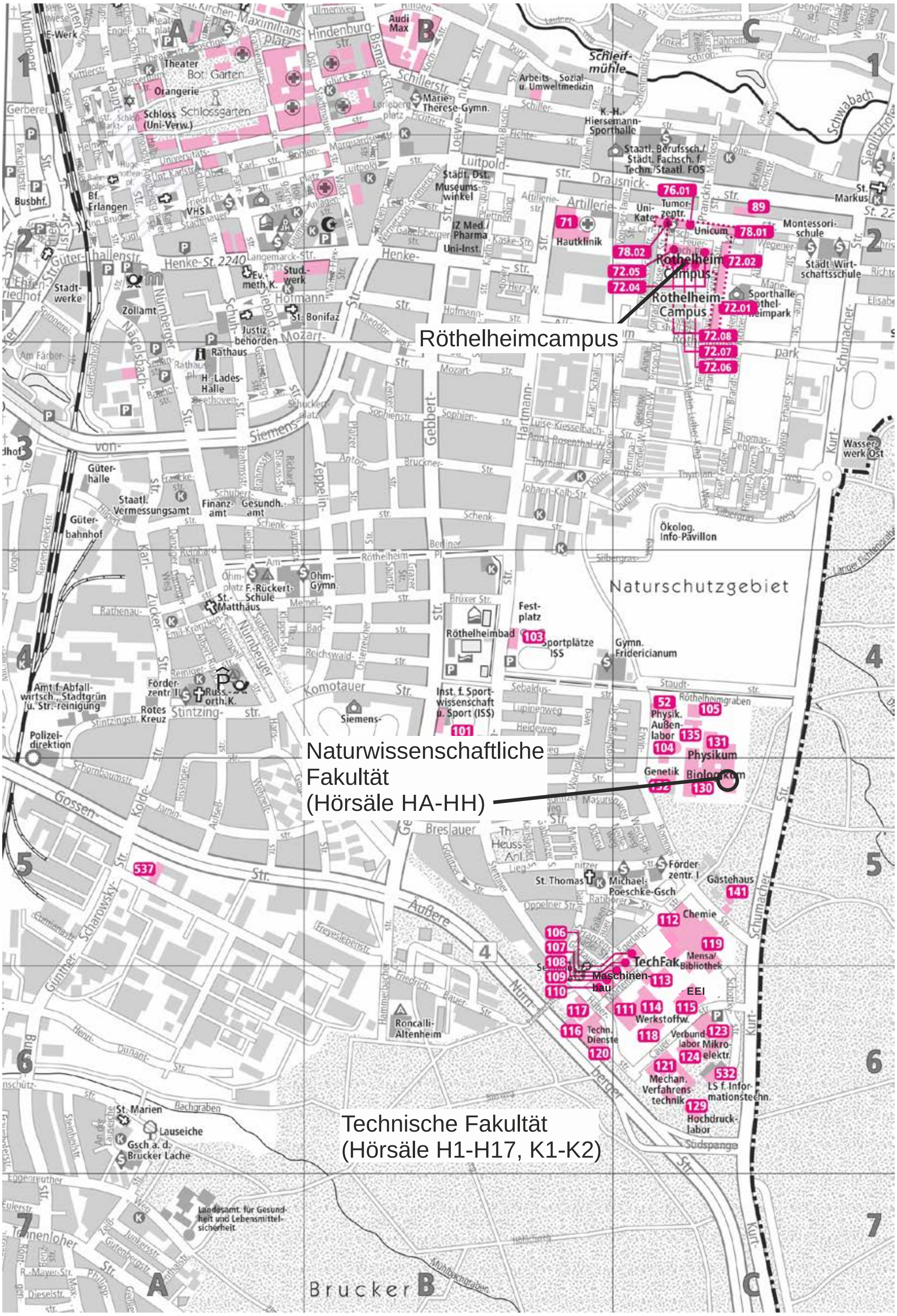

MB 2014 / 12102

Bild 15: Erlangen Südgelände und Röthelheimcampus

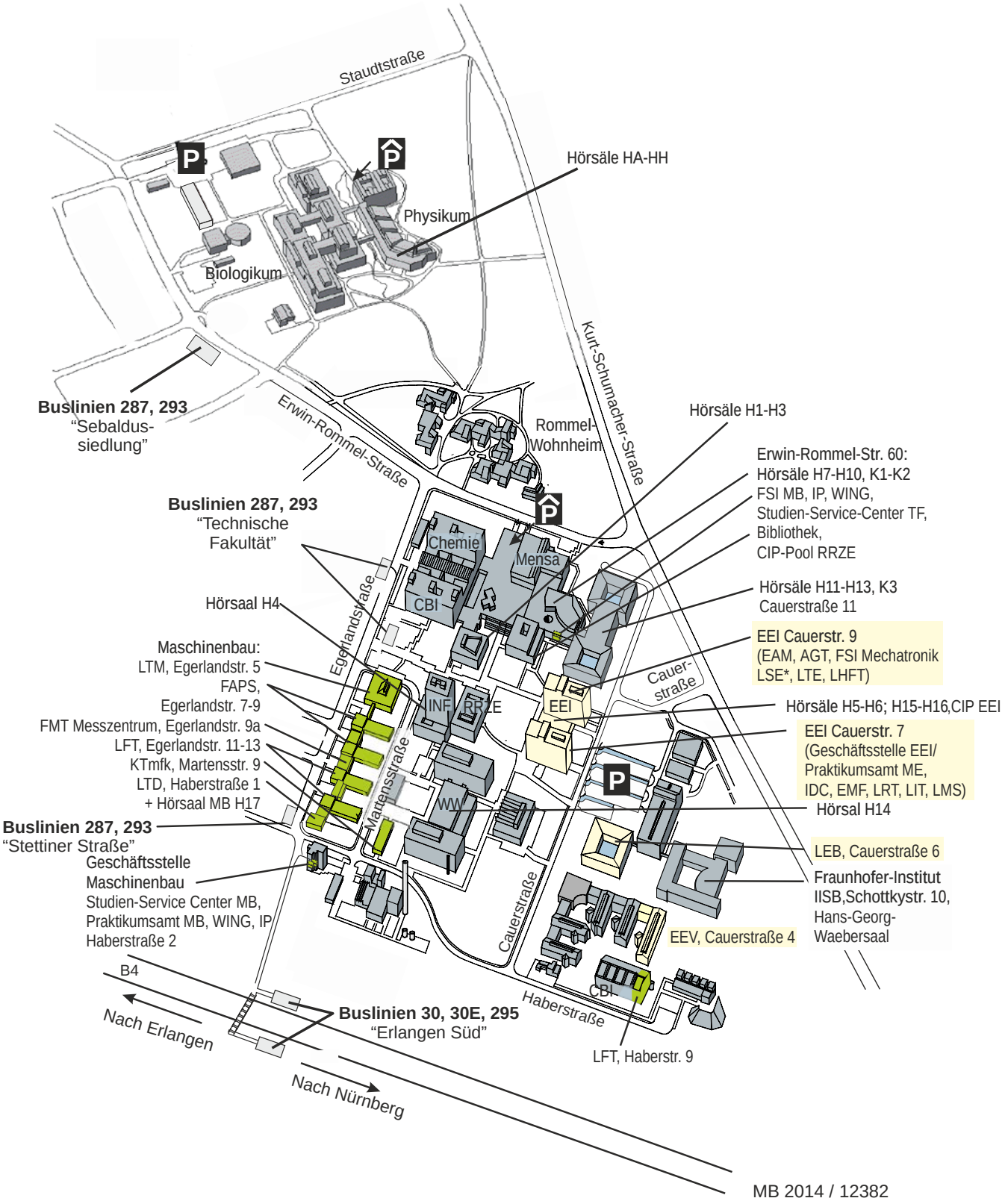

Bild 16: Detailplan Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät

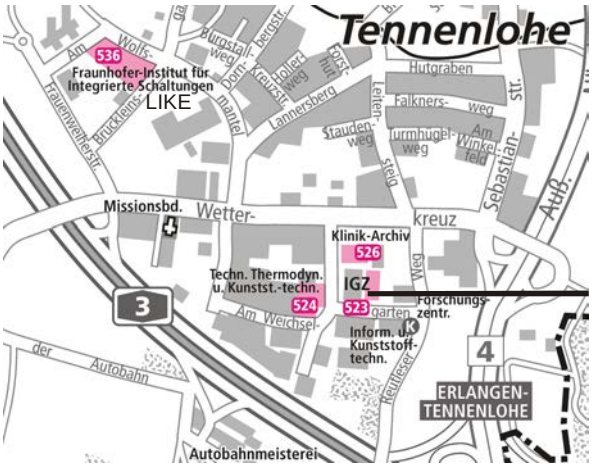

Bild 17: Erlangen-Tennenlohe (LKT, LIKE)

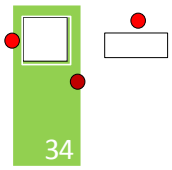

MB 2015 / 12102

Bild 18: „Auf AEG“, Nürnberg (FAPS mit CIP-Pool, REP)

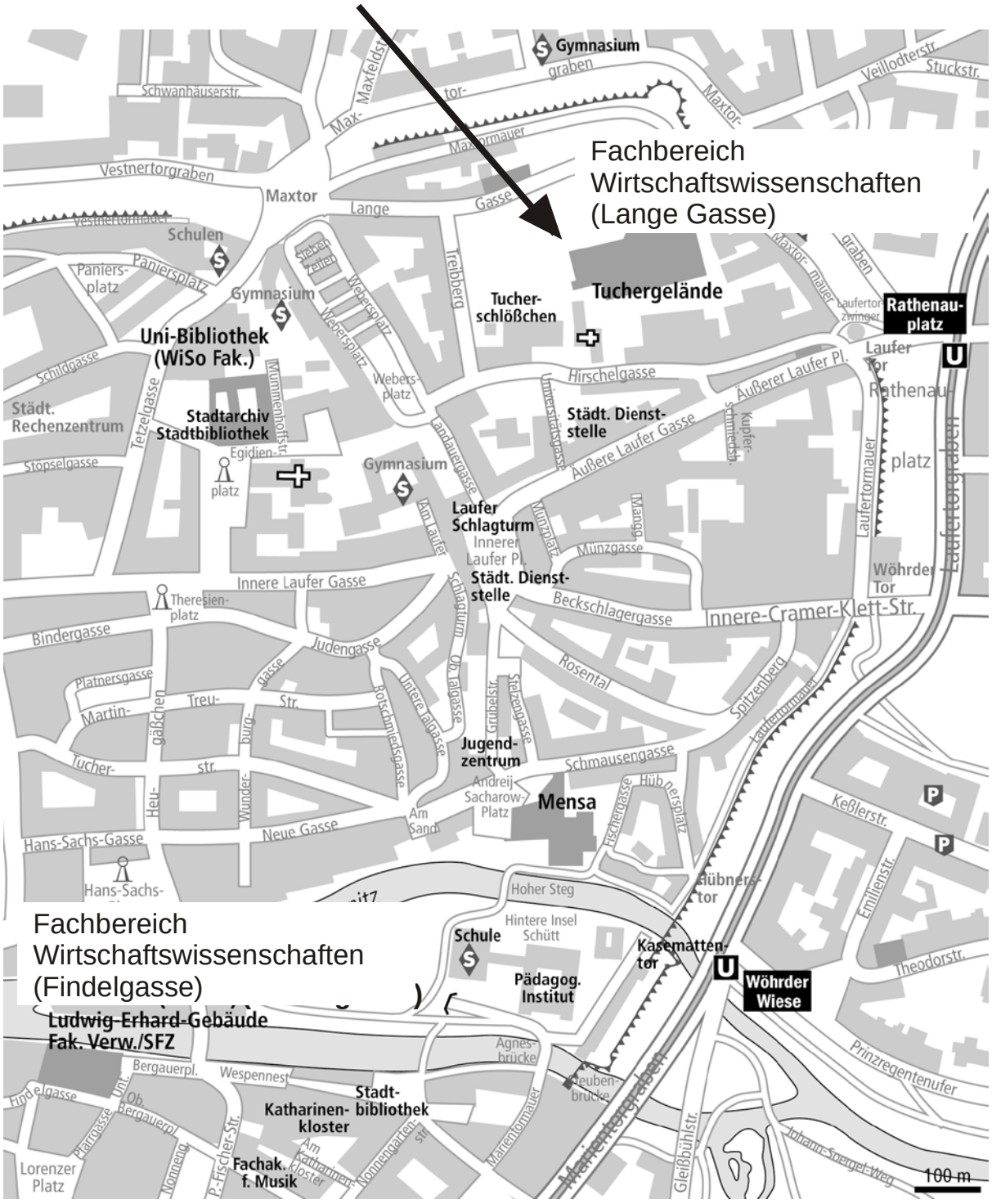

MB 2008 / 12102

Bild 19: Übersichtsplan Nürnberg Innenstadt

www.techfak.fau.de

www.wing.uni-erlangen.de

Fotos: ©shutterstock; E. Malter; Technische Fakultät

Studienberatung

Kontakt

Telefon	09131-85 28769
E-Mail	studium@mb.uni-erlangen.de
Adresse	Haberstr. 2, 91058 Erlangen
Internet	www.wing.uni-erlangen.de